STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R30A
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

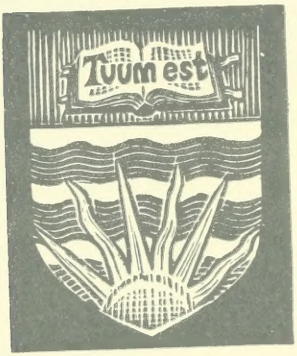

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/daswahlrechtfr00schu

35-23234

Das Wahlrecht

für die

verfassunggebende deutsche Nationalversammlung

Im amtlichen Auftrage herausgegeben
und erläutert von

Dr. Alfred Schulze,
Geheimem Oberregierungsrat und vortragendem Rat
im Reichsamt des Innern

1918

Verlag von Reimar Hobbing
in Berlin SW 61

JN 3968
S 35
1918

Vorwort.

Durch die Revolution vom 9. November 1918 sind aus dem Verfassungsbau des Deutschen Reiches wichtigste Bausteine herausgebrochen. Dem Bedürfnis des deutschen Volkes nach alsbaldigem Wiederaufbau seiner Verfassung kommt der Entschluß der gegenwärtigen Reichsregierung entgegen, eine verfassunggebende deutsche Nationalversammlung zusammentreten zu lassen. Pflicht eines jeden Deutschen ist es, dazu beizutragen, daß die Wahlen zu dieser Nationalversammlung trotz aller Widerstände und wahltechnischen Schwierigkeiten so ordnungsmäßig als irgend möglich verlaufen.

Aus diesen Erwägungen hat sich der Verfasser, der seit fast einem Jahrzehnt die Wahlrechtsangelegenheiten des Reichstags im Reichsamt des Innern bearbeitet und bei der Abfassung des Wahlrechts für die Nationalversammlung mitgewirkt hat, der Aufgabe unterzogen, die neuen Wahlvorschriften in einer für den praktischen Gebrauch geeigneten Form herauszugeben und mit Hilfe des amtlichen Materials zu erläutern, soweit dies in der kurzen Zeit möglich war, die hierfür zur Verfügung stand. Die kritische Würdigung des Wahlrechts muß für später vorbehalten bleiben.

Berlin, Anfang Dezember 1918.

Inhaltsübersicht.

A. Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 7
B. Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 14

I. § 1. Die Grundlagen des Wahlrechts 34
II. § 2. Die Voraussetzungen des Wahlrechts 39
III. § 3. Die Wahlkreiseinteilung 45
IV. § 4. Die Wahlbehörden 51
V. Das Wahlverfahren.
a) Die Wahlvorbereitung.
§ 5. Die Abgrenzung der Stimmbezirke 57
§ 6. Die Wählerlisten 61
§ 7. Der Wahlraum, seine Einrichtung und Ausstattung . 80
§ 8. Die Organe für die Durchführung des Wahlverfahrens 88
§ 9. Die Wahlvorschläge 96
§ 10. Die Herstellung der Stimmzettel 108
§ 11. Die Wahlbündnisse 117
§ 12. Der Wahlkampf 120
b) Die Wahl.
§ 13. Die Wahlhandlung 136
§ 14. Die Ausübung des Wahlrechts 142
§ 15. Die Rechte und Pflichten des Wahlvorstandes . . . 148
c) Die Ermittlung des Wahlergebnisses.
§ 16. Die Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk 150
§ 17. Die Niederschrift über die Wahlhandlung 154
§ 18. Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis . 161
VI. § 19. Das Verfahren beim Wegfall eines Abgeordneten . 178
VII. § 20. Die Nachwahl 182
Sachregister 185

Abkürzungen.

RWG. = Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 (s. unter A.).

WO. = Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (s. unter B.).

Die Reichstagsdrucksachen werden folgendermaßen angeführt:

Begr. = Begründung zur Regierungsvorlage.

Ausch.Ber. = Bericht des Ausschusses des Reichstags zur Beratung einer Regierungsvorlage.

Gesch.O.Ber. = Bericht des Reichstagsausschusses für die Geschäftsordnung.

Pet.Ber. = Bericht des Reichstagsausschusses für Petitionen.

Wahlpr.Ber. = Bericht des Wahlprüfungsausschusses des Reichstags.

Sten.Ber. = Stenographische Berichte über die Vollsitzungen des Reichstags.

A.

Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz).*)

Vom 30. November 1918.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1345.)

Für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen. Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist ihnen gestattet.

*) Die sachlichen Abweichungen von dem Rechte, das für die Reichstagswahlen von 1912 gegolten hat, sind durch Sperrdruck hervorgehoben worden.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Deutsche sind.

§ 6.

Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Abgeordneten, die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind, ergeben sich aus der Anlage*).

Sie beruht auf dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 150 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, wo Landes- oder Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Überschuß von mindestens 75 000 Einwohnern vollen 150 000 gleichgerechnet wird.

§ 7.

Jeder Wahlkreis wird in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine mit benachbarten zu einem Stimmbezirke vereinigt werden.

§ 8.

Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar, für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter für ihn von der nach der Wahlordnung (§ 22) zuständigen Behörde ernannt.

Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer.

*) Abgedruckt unten in § 3.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 9.

Für jeden Stimmbezirk wird eine Wählerliste angelegt, in welche die dort wohnhaften Wahlberechtigten eingetragen werden.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von acht Tagen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit werden vorher unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltungsbehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen geschlossen.

Über die nachträgliche Aufnahme von Angehörigen des Heeres und der Marine, die im Januar oder Februar 1919 aus dem Felde heimkehren, ergeht eine besondere Verordnung.

Für den Fall, daß sich am Wahltag noch größere geschlossene Truppenverbände außerhalb des Reichs befinden, bleibt der Erlaß einer besonderen Verordnung vorbehalten, wonach die Angehörigen dieser Truppenverbände nach ihrer Rückkehr, gegebenenfalls zugleich mit den Kriegsgefangenen, die erst nach dem Wahltag zurückkehren, in einer besonderen Nachwahl Abgeordnete zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wählen.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 11.

Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 12.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 13.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 14.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

§ 15.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 16.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 17.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange versiegelt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 18.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschusse (§ 13 Abs. 1) festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 19.

Die Abgeordnetensitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 18 zustehenden Stimmen verteilt. Die Berechnungsweise wird in der Wahlordnung (§ 22) geregelt.

§ 20.

Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Abgeordnetensitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 21.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatz des § 20 hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint.

Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz unbesetzt.

§ 22.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage der gegenwärtigen Verordnung durch eine besondere Wahlordnung näher geregelt, die der Staatssekretär des Innern erläßt.

§ 23.

Die Kosten für die Vordrucke zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§ 24.

Die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung finden Sonntag, den 16. Februar 1919 statt.

§ 25.

Beschließt die deutsche Nationalversammlung, daß Deutsch-Österreich seinem Wunsche entsprechend in das Deutsche Reich aufgenommen wird, so treten die deutsch-österreichischen Abgeordneten ihr als gleichberechtigte Mitglieder bei.

Voraussetzung für den Beitritt ist, daß die Abgeordneten auf Grund allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahlen unter Beteiligung auch der Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Zahl der Abgeordneten wird auf der Grundlage bestimmt, daß durchschnittlich auf 150000 Seelen ein Abgeordneter entfällt. Der Wahltag braucht mit dem deutschen Wahltag nicht zusammenzufallen.

§ 26.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Innern
Dr. Preuß.

B.

Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.*)

Vom 30. November 1918.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1353.)

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

Für jede Gemeinde (selbständigen Gutsbezirk und desgleichen) ist die Wählerliste nach dem in der Anlage A beigefügten Vordruck**) von dem Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirkes, Magistrat usw.) in zwei gleichlautenden Stücken aufzustellen.

Anlage A.

In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, werden die Wählerlisten für die einzelnen Bezirke besonders aufgestellt.

§ 2.

In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Es können nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten angelegt werden.

---

*) Die sachlichen Abweichungen von dem Rechte, das für die Reichstagswahlen von 1912 gegolten hat, sind durch Sperrdruck hervorgehoben worden.

**) Abgedruckt unten im § 6.

In den Städten dürfen die Wählerlisten auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

§ 3.

Der Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind, wird vom Staatssekretär des Innern bestimmt.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und wie lange die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

§ 4.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltungsbehörde oder einem von ihr ernannten Kommissar schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 10 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 5.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Etwaige Belege sind dem Hauptstück der Wählerliste beizuheften.

§ 6.

Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Verlegt ein Wahlberechtigter nach diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirke, so ist er berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirkes auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung im Stimmbezirke seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.

§ 7.

Die beiden gleichmäßig berichtigten Stücke der Wählerliste sind nach Ablauf der Frist des § 4 Abs. 3 vom Gemeindevorstand abzuschließen und zu unterschreiben.

Hierbei hat der Gemeindevorstand eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, sowie, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 30 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind. Außerdem ist auf dem zweiten Stücke der Wählerliste amtlich zu bescheinigen, daß es mit dem Hauptstück völlig übereinstimmt.

§ 8.

Das Hauptstück der Wählerliste nebst den Belegen hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Stück dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden.

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.

§ 9.

Jeder Stimmbezirk soll durchschnittlich 2500, höchstens 3500 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 umfassen.

Die zuständigen Behörden haben dem Wahlkommissar über die Abgrenzung der Stimmbezirke unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Aus der Anlage B*) ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Bundesstaaten für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums zuständig sind. Anlage B.

Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 11.

Die Wahlkommissare sind unverzüglich nach dem Erlasse dieser Verordnung zu ernennen; die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen.

Den Wahlkommissar ernennt für die preußischen Wahlkreise, falls sie mehrere Regierungsbezirke umfassen, der Oberpräsident, sonst der Regierungspräsident. Gehören zu diesen Kreisen die Gebiete anderer Bundesstaaten, so sind zuvor die beteiligten Landesregierungen zu hören.

Den Wahlkommissar für den 32. Wahlkreis ernennt die Landesregierung von Württemberg, für den 35. Wahlkreis die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin, für den 36. Wahlkreis die Landesregierung von Sachsen-Weimar und für den 37. Wahlkreis die Landesregierung von Hamburg nach Anhörung der mitbeteiligten Landesregierungen.

*) Abgedruckt unten im § 4.

Im übrigen ernennt die Landesregierung den Wahlkommissar.

§ 12.

Der Wahlkommissar hat spätestens vier Wochen vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in den zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blättern des Wahlkreises aufzufordern.

In der Bekanntmachung sind die Tage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

Möglichst gleichzeitig, spätestens vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses (§ 22) öffentlich bekanntzugeben.

§ 13.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlkommissar ernannt ist.

§ 14.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 15.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen

ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den durch § 11 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 16.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 17.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb derselben

Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 18.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Reichswahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 19.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 20.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

§ 21.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 17 bis 20 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 22.

Zwecks Bildung des Wahlausschusses beruft der

Wahlkommissar vier Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag an Eides Statt. Der Wahlkommissar soll zwei Wahlberechtigte bestimmen, die bei Behinderung der Beisitzer für diese einzutreten haben.

Außerdem hat er einen Schriftführer hinzuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung.

§ 23.

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich nach dem Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 17 Abs. 2) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

§ 24.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Bleiben danach auf einem Wahlvorschlage mehr Namen stehen, als nach § 11 des Reichswahlgesetzes zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennungen der gesetzlich zugelassenen Zahl nachfolgen.

§ 25.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht

oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 20 Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 26.

Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Beifügung von Gründen Mitteilung zu machen.

§ 27.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 28.

Der Wahlausschuß hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntzumachen.

Hierbei ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden.

§ 29.

Die nach § 10 zuständigen Behörden haben bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters zugleich den Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

§ 30.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 31.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags.

§ 32.

Der Wahlvorsteher lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 33.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne muß viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß

der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Reichswahlgesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 28 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 34.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

§ 35.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 36.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte (§ 2 des Reichswahlgesetzes). Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 37.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 33 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 38.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 39.

Um 8 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Hiernach dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 38). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 40.

Kann die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der uneröffneten Wahlvorschläge Sorge zu tragen.

§ 41.

Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am nächstfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 42.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 43.

Der Schriftführer vermerkt im Protokoll jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 44.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokoll beizufügen. Im Protokoll sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 45.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 44 dem Wahlprotokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 46.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem in der Anlage C beigefügten Vordruck*) aufzunehmen.

Anlage C.

§ 47.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses Beamte als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlkommissare.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 48.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls

*) Abgedruckt unten in § 17.

aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des 3. Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 49.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß auf den 6. Tag nach dem Wahltag in einen von ihm zu bestimmenden Raum.

Es können andere Beisitzer als zur Prüfung der Wahlvorschläge zugezogen werden.

Ort und Zeit der Sitzung sind öffentlich bekanntzugeben. Jeder Wahlberechtigte (§ 2 des Reichswahlgesetzes) hat Zutritt.

§ 50.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 45) einfordern und einsehen.

§ 51.

Zwecks Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 19 des Reichswahlgesetzes werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 52.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Abgeordnetensitzen zugewiesen.

Ist so die Zahl der Abgeordnetensitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden nach den Grundsätzen des § 51 die Abgeordnetensitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

§ 53.

Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 54.

Das Ergebnis der Wahl wird von dem Wahlkommissar sofort nach seiner Feststellung unter Angabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen, sowie der Namen der Gewählten verkündet.

In gleicher Weise wird das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntgegeben.

§ 55.

Über die Verhandlung zur Ermittlung des

Wahlergebnisses ist ein Protokoll nach dem als Anlage D beigefügten Vordruck*) aufzunehmen. Anlage D.

§ 56.

Der Wahlkommissar hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

§ 57.

Sämtliche Verhandlungen über die Wahlen in den Stimmbezirken und über die Ermittlung des Wahlergebnisses werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der vorgesetzten Landeszentralbehörde zur Mitteilung an die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung vorgelegt.

§ 58.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ausscheidet, hat die zur Ernennung des Wahlkommissars zuständige Behörde (§ 11) unverzüglich die nach § 21 des Reichswahlgesetzes notwendigen Feststellungen herbeizuführen. Erforderlichenfalls ernennt sie einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 59.

Der Wahlkommissar beruft unverzüglich den Wahlausschuß gemäß § 49.

Der Wahlausschuß stellt auf Grund des nach § 55 aufgenommenen Protokolls fest, wer nach § 21 des Reichswahlgesetzes als Ersatzmann in die ver-

*) Abgedruckt unten in § 18.

fassunggebende deutsche Nationalversammlung eintritt. § 56 findet Anwendung.

§ 60.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Wahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse fest.

§ 61.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so hat die nach § 11 zuständige Behörde sofort eine Nachwahl für den Wahlkreis zu veranlassen. Erforderlichenfalls ernennt sie einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 62.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 10 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 30 öffentlich bekannt zu machen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 63.

Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltag statt, so sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Listen findet nicht statt.

§ 64.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltag statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, einschließlich der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden. Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt, ist von der nach § 11 zuständigen Behörde festzusetzen.

§ 65.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Berlin, den 30. November 1918.

Der Staatssekretär des Innern.
Dr. Preuß.

§ 1.

I. Die Grundlagen des Wahlrechts.

(RWG. §§ 1, 22.)

I. Die Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1345 ff.), die kurz als Reichswahlgesetz bezeichnet werden will, stellt sich dar als eine Notverordnung für das Deutsche Reich. Als solche ermangelt sie einer verfassungsmäßigen Grundlage. Ihre verbindliche Kraft beruht, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs durch die Revolution vom 9. November 1918 beiseite geschoben worden sind, auf der freiwilligen Unterordnung der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes sowie der deutschen Beamtenschaft unter die gegenwärtige vorläufige Reichsregierung und auf der dringenden Notwendigkeit, aus dem durch die Revolution geschaffenen Zustande auf dem Wege über eine verfassunggebende deutsche Nationalversammlung wieder zu verfassungsmäßigen Verhältnissen zu gelangen.

Die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, die der Staatssekretär des Innern am gleichen Tage erlassen hat (RGBl. S. 1353 ff.), beruht auf § 22 RWG. Sie enthält nicht nur Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Reichswahlgesetzes, sondern auch Rechtsvorschriften, wie es auch im Wahlreglement für die Reichstagswahlen der Fall war und nach § 16 des Reichsgesetzes vom 24. August 1918 für die danach zu erlassende Verhältniswahlordnung vorgesehen war.

Der Rechtsstoff ist auf diese beiden Verordnungen verteilt worden, damit die grundlegenden Bestimmungen gegenüber den Vorschriften von geringerer Bedeutung herausgehoben werden.

II. Das Wahlrecht für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung beruht:

a) hinsichtlich der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht auf dem Aufruf des Rates der

Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303),

b) hinsichtlich der Technik des Wahlverfahrens auf dem bisherigen Reichstagswahlrecht,

c) hinsichtlich der Verhältniswahl auf dem Reichsgesetze vom 24. August 1918 (RGBl. S. 1079).

Die infolge der Ausdehnung des Wahlrechts eingetretene Vermehrung der Wahlberechtigten um mehr als das $2^1/_2$fache, wird die Organisation der in den Wahlkampf eintretenden Parteien, die technische Durchführung des Wahlverfahrens und die erstmalige Erprobung der Verhältniswahl in großem Maßstabe erheblich erschweren. Deshalb erschien es geboten, sich bei der neuen Wahlkreiseinteilung an vorhandene Grenzen zu halten, die bewährten Einrichtungen des bisherigen Wahlverfahrens möglichst unverändert zu lassen und an den sehr einfachen Grundsätzen für die Verhältniswahl, wie sie in dem Gesetz vom 24. August 1918 mit Zustimmung der überwältigenden Mehrheit des Reichstags festgesetzt worden sind, nur das zu ändern, was mit Rücksicht auf das größere Ausmaß ihrer Einführung geändert werden mußte.

III. Im Hinblick auf die zahlreichen Berührungspunkte, die hiernach zwischen dem neuen Wahlrecht und dem Reichstagswahlrecht bestehen, erscheint ein kurzer Rückblick über dessen Entwicklung zweckmäßig:

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) bestimmt in Art. 20 Abs. 1:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor."

Im übrigen beruht das Reichstagswahlrecht auf dem Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145), das durch die Bündnisverträge und § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) auf die süddeutschen Staaten, durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) auf Elsaß-Lothringen und durch das Gesetz vom 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) auf Helgoland erstreckt worden ist, sowie ferner auf dem Wahlreglement zur Ausführung dieses Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 275). Diese Grundlagen sind im Laufe der Jahrzehnte durch die Wahl- und Wahlprüfungspraxis ausgebaut worden, bis zum Jahre 1918 aber in allen wesentlichen Punkten un-

verändert geblieben. Die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs haben bis dahin — wenn man von Einzelheiten absieht, die keine allgemeine Bedeutung haben — nur inhaltlich der Bekanntmachungen vom 28 April 1903 (RGBl. S. 202.) und vom 4. Juni 1913 (RGBl. S. 314.) im Wahlreglement zwecks besserer Sicherung des Wahlgeheimnisses Änderungen vorgenommen.

Durch das Reichsgesetz über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen vom 24. August 1918 (RGBl. S. 1079), das mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode in Kraft treten sollte, sollte für die großen Städte und Industriegebiete, die knapp ein Viertel des deutschen Volkes umfassen, unter Erhöhung der Mitgliederzahl des Reichstags die Verhältniswahl eingeführt werden.

2. Durch die angeführten Bestimmungen ist das Reichstagswahlrecht nicht erschöpfend geregelt. Es tritt noch eine Anzahl von Vorschriften hinzu, durch die Einzelfragen des Wahlrechts in anderen Reichsgesetzen, z. B. im Strafgesetzbuch, Pressegesetz und Vereinsgesetz geregelt worden sind. Außerdem wird das Wahlrecht als Teil des Reichsrechts durch zahlreiche andere Reichsgesetze, z. B. das Reichsmilitärgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und andere berührt. Auch Landesgesetze konnten auf das Reichstagswahlrecht in Einzelfragen, wenn auch nur noch in einem sehr bescheidenen Umfange Einfluß haben, so z. B. bei der Feststellung, ob ein Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezog oder ob jemand unmittelbarer Staatsbeamter und daher unfähig war, als Wahlvorsteher tätig zu sein.

3. Das Reichstagswahlrecht ist weiter entwickelt worden

a) durch die Verwaltungspraxis der mit der Anwendung des Wahlrechts befaßten Behörden.

Entsprechend der Verteilung der Staatsgewalt auf das Reich und die Bundesstaaten steht die Ausführung der reichsrechtlichen Vorschriften über das Wahlrecht den Landesbehörden zu. Bei der großen politischen Bedeutung des Wahlrechts ist die Praxis dieser Behörden vielfach von den Zentralbehörden beeinflußt worden. Insbesondere hat der Reichskanzler sich aus Anlaß von Einzelfällen oder auf Wunsch des Reichstags vielfach mit den verbündeten

Regierungen und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen in Verbindung gesetzt, um auf die Handhabung der Wahlvorschriften Einfluß zu üben. Die Befugnis hierzu hat der Reichskanzler dem Art. 17 der Reichsverfassung entnommen, wonach dem Kaiser unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zustand.

b) durch die Wahlprüfungspraxis des Reichstags.

Der Reichstag, der nach Art. 27 der Reichsverfassung die Legitimation seiner Mitglieder geprüft und darüber entschieden hat, war kein Gerichtshof, sondern eine politische Körperschaft. Daher ist es nur natürlich, daß in seiner Hand die Wahlprüfung nicht lediglich in der Anwendung des geschriebenen Rechts auf den Einzelfall bestanden hat, sondern mannigfache politische Gesichtspunkte bei der Entscheidung hineinspielten. Der Reichstag hat vielfach bei der Wahlprüfung bestimmte Grundsätze ausgebildet, die für die praktische Handhabung des Wahlrechts von großer Bedeutung sind, zumal in Fragen, die in Ermangelung bestimmter Rechtsvorschriften aus dem politischen Empfinden heraus entschieden werden müssen, wie z. B. bezüglich der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Wahlrechtsfragen ist das Verhältnis zwischen den Wahlbehörden und dem Reichstag ein ähnliches gewesen, wie sonst zwischen vollziehenden und richterlichen Behörden. Die Verwaltungsbehörden pflegten sich, ohne hierzu verpflichtet zu sein, bei der Anwendung der Wahlvorschriften im allgemeinen an die Grundsätze zu halten, die der Reichstag bei der Wahlprüfung aufstellte, sofern diese Grundsätze nicht mit ihrer Rechtsüberzeugung oder Weisungen ihrer vorgesetzten Behörden in Widerspruch standen.

Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit die Praxis des Reichstagswahlrechts die Anwendung der neuen Wahlvorschriften zu beeinflussen vermag.

IV. Über die Einführung der Verhältniswahl sagt die Begründung zum Gesetz vom 24. August 1918 (Nr. 1288 von 1918) folgendes:

„Die Verhältniswahl hat in Deutschland erst nach der letzten Jahrhundertwende Eingang gefunden, und zwar bei den Parlamentswahlen in Württemberg und Hamburg, bei den Kommunalwahlen in Bayern, Württemberg, Baden und

Oldenburg, nach dem preußischen Berggesetz, endlich von Reichs wegen bei Wahlen auf dem Gebiete des öffentlich rechtlichen Versicherungswesens, zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und auf Grund des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst*) . . . .

So verlockend der Grundgedanke der Verhältniswahl ist, daß jeder am Wahlkampf beteiligten Gruppe eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung im Parlamente zufallen soll, daß also insbesondere Minderheiten nicht durch geringe Mehrheiten ausgeschaltet werden sollen, so schwierig ist die Durchführung dieses Gedankens. Ohne die Mitwirkung der Parteiorganisationen ist sie überhaupt nicht möglich. Es wird abzuwarten sein, wie diese Tatsache auf die Parteiorganisationen wirkt, ob die Organisationen hierdurch zu stärkerem Zusammenschluß und größerer Festigkeit gelangen, oder ob die Aussicht, daß auch kleinere Gruppen infolge der Verhältniswahl zur Geltung kommen können, zu einer Zersplitterung der Parteien führen wird. . . .

Im Interesse der Allgemeinheit liegt es, daß durch den Einfluß, den die Parteileitungen infolge des Verhältniswahlsystems auf die Wahlen gewinnen, die Freiheit des Wählers nicht allzusehr beeinträchtigt wird. Sonst entsteht die Gefahr, daß sich die Parteileitungen zwischen die Wähler und ihre Abgeordneten schieben, jedes persönliche Verhältnis zwischen ihnen unterbinden und letzten Endes, wenn ein Appell an das Volk erforderlich wird, zwischen Regierung und Volk einen unübersteiglichen Wall errichten können. Auf der anderen Seite vergrößern sich die technischen Schwierigkeiten, je unabhängiger und freier der Gesetzgeber den Wähler stellt.

Daß bei der Verhältniswahl der Wahlkampf mehr von Partei zu Partei als von Person zu Person ausgefochten wird, und deshalb mehr Sachlichkeit sowie der Wegfall persönlicher Verunglimpfungen erwartet werden kann, ist eine

*) Ein Teil der betreffenden Gesetze ist in den Anlagen zur Regierungsvorlage Nr. 1288 von 1918 abgedruckt. Ausländische Bestimmungen über die Verhältniswahl (Schweizer Gesetze, das belgische Gesetz vom 29. Dezember 1899, das niederländische Gesetz vom 18. Mai 1917, das dänische Gesetz vom 10. Mai 1915, das schwedische Gesetz vom 26. Mai 1909) sind dem Verfassungsausschusse des Reichstags, so weit nötig mit Übersetzungen, vorgelegt worden (Nr. 24 der Drucksachen des 26. Ausschusses von 1918).

zu begrüßende Folge dieses Systems. Unleugbare Vorteile sind auch der Wegfall der Nötigung zu unnatürlichen Wahlbündnissen, insbesondere Stichwahlabkommen. Anderseits ermöglicht das System Wahlintrigen, die bei den Mehrheitswahlen ausgeschlossen sind und denen bei der Verhältniswahl durch besondere Maßnahmen vorgebeugt werden muß.

Schon aus diesen wenigen Andeutungen ergibt sich, daß die innere Richtigkeit der Wahlergebnisse bei der Verhältniswahl keineswegs ohne weiteres verbürgt ist."

§ 2.

II. Die Voraussetzungen des Wahlrechts.

(RWG. §§ 2—4.)

I. Die Wahlen sind nach RWG. § 1, der in dieser Beziehung mit Artikel 20 der Reichsverfassung übereinstimmt, „allgemeine", d. h. die Wahlberechtigung darf nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die nicht jeder Deutsche in einem gewissen Alter erfüllen kann. Nach dem Wahlgesetz von 1869 waren für den Reichstag wahlberechtigt alle über 25 Jahre alten Männer, sie durften aber ihr Wahlrecht nicht ausüben, solange sie dem Soldatenstande angehörten. Durch das RWG. §§ 2, 3 ist das aktive Wahlrecht ausgedehnt worden:

a) auf die Frauen,
b) auf die 20- bis 25jährigen,
c) auf die Soldaten.

Während bei den Reichstagswahlen von 1912 14,4 Millionen wahlberechtigt waren und von diesen sich 12,3 Millionen = 85 Prozent an der Wahl beteiligt haben, werden infolge der Ausdehnung des Wahlrechts bei den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung schätzungsweise 39 bis 40 Millionen, darunter etwa 21 Millionen Frauen, wahlberechtigt sein.

Nach § 2 RWG. sind Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht:

1. die Reichsangehörigkeit.

Das Wort „deutsch" im § 2 RWG. ist nicht im völkischen, sondern staatsrechtlichen Sinne zu verstehen, wie sich aus der Zeitbestimmung in § 5 RWG. mit aller Deutlichkeit ergibt.

Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), dessen wichtigste, hier in Betracht kommende Bestimmungen folgendermaßen lauten:

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat. . . .

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 14.

Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaate anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15.

Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. . . . .

§ 16.

Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung. . . . .

§ 17.*)

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation . . .

§ 23.

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. . . .

§ 24.

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

*) Vergl. hierzu besonders auch die Aufforderungen zur Rückkehr aus dem Auslande aus Anlaß des Krieges durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 3. 8. 1914 (RGBl. S. 323), 15. 8. 1914 (RGBl. S. 385) und 1. 2. 1916 (RG.Bl. 83).

2. die Vollendung des 20. Lebensjahres. Sie tritt ein mit dem Ablauf des Tages vor der 20. Wiederkehr des Geburtstages (BGB. § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2). Wer am Wahltage seinen 20. Geburtstag feiert, ist schon an diesem Tage wahlberechtigt. Das Wahlrecht erlangt man sonach früher, als nach § 2 BGB. die Volljährigkeit. Ein Minderjähriger, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, kann wählen, auch wenn er nach § 106 BGB. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Da alle, die diese beiden Voraussetzungen erfüllen, an den Wahlen teilzunehmen berechtigt sind und nach § 1 Abs. 2 RWG. jeder Wähler eine Stimme hat, ist das Wahlrecht — auch ohne daß die Wahlvorschriften hierüber etwas Ausdrückliches sagen — ein „gleiches".

Gleichgültig für die Frage der Wahlberechtigung ist im Gegensatz zum bisherigen Reichstagswahlrecht:

a) das Geschlecht. Unter Frauen sind im RWG. § 2 auch die Unverheirateten zu verstehen. Das Geschlecht der Wähler ist rechtlich nur noch insofern von Erheblichkeit, als gemäß § 2 Abs. 2 WO. nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten angelegt werden dürfen, damit bei der Wahl die Namen der Wähler rascher aufgefunden werden können.

b) ob die Männer dem Heere oder der Marine angehören oder nicht. Im Hinblick auf die entgegenstehende allgemeine Vorschrift in § 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) hebt das § 2 Satz 1 RWG. ausdrücklich hervor. Bei den Reichstagswahlen ruhte hingegen die Berechtigung zum Wählen nach § 2 des Wahlgesetzes von 1869 für die Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine so lange, als sie sich bei der Fahne befanden. Die Armee sollte den politischen Parteikämpfen entrückt sein (Begr. z. Wahlgesetz Nr. 17 von 1869; vgl. die Ausführungen Moltkes in der Sitzung des Reichstags vom 19. März 1869). Es sollte „einerseits Sicherheit vor militärischer Einwirkung auf die Wahl gewährt und anderseits jeder Widerstreit zwischen dem politischen Rechte und dem militärischen Gehorsam ausgeschlossen werden" (Wahlpr.Ber. Nr. 123 von 1879). Infolge der Revolution vom November 1918 sind diese Gesichtspunkte zurückgetreten. Die Personen des Soldatenstandes können daher nicht nur wie alle anderen

Deutschen ihr Wahlrecht ausüben, sondern werden, soweit sie am Kriege teilgenommen haben, sogar privilegiert sein, sobald die in § 9 Abs. 4 und 5 RWG. angekündigten Verordnungen erlassen sein werden.

II. Die Wahlausschließungsgründe beruhen nach § 4 RWG. ausschließlich auf gerichtlichen Verfügungen. Danach ist vom Wahlrecht ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist.

Entmündigt werden kann man nach § 6 BGB. wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht. Nach bürgerlichem Rechte sind die Folgen der Entmündigungen verschieden (wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, ist nach § 104 Ziff. 3 BGB. geschäftsunfähig, wer aus einem anderen Grunde entmündigt ist, nach § 114, § 106 BGB. nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt), dieser Unterschied hat aber für das Wahlrecht keine Bedeutung. Entscheidend für den Wegfall der Wahlberechtigung ist nicht wie nach bisherigem Reichstagswahlrechte die Anordnung der Vormundschaft über den Entmündigten durch das Vormundschaftsgericht (BGB. §§ 1774, 1897), sondern der Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung zufolge Zustellung des Entmündigungsbeschlusses (Zivilprozeßordnung §§ 645, 661, 680, 683).

Mit der Wiederaufhebung der Entmündigung wird der Entmündigte wieder wahlberechtigt.

2. wer unter vorläufiger Vormundschaft steht.

Das entspricht dem bisherigen Reichstagswahlrecht. Ein nicht entmündigter Volljähriger verliert sein Wahlrecht, wenn er gemäß § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, weil seine Entmündigung beantragt ist und das Vormundschaftsgericht die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person und des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet. Er wird wieder wahlberechtigt, wenn die vorläufige Vormundschaft endigt, weil der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird oder wenn sie vom Vormundschaftsgericht aufgehoben wird, weil der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist (BGB. § 1908).

Die Vormundschaft über Minderjährige (BGB.

§§ 1773ff.) steht ebensowenig wie die elterliche Gewalt (BGB. §§ 1626ff.) dem Wahlrecht eines Minderjährigen entgegen.

Die Pflegschaft, die auf die Geschäftsfähigkeit im Rechtssinne keinen Einfluß hat, schließt vom Wahlrechte nicht aus. Wahlberechtigt ist man also auch dann, wenn man einen Pfleger nach § 1910 BGB. hat, weil man infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil man taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (Wahlpr.Ber. Nr. 604 von 1905 zu Ziff. 8).

3. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte können nur auf Grund von Strafgesetzen durch Urteil eines Strafgerichts entzogen werden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zieht nach § 34 Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit nach sich, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen. Diese Unfähigkeit tritt mit der Rechtskraft des Strafurteils ein; ihre Dauer wird innerhalb des gesetzlichen Rahmens (2 bis 10 Jahre neben zeitiger Zuchthausstrafe, 1 bis 5 Jahre neben der Gefängnisstrafe, StrGB. § 32 Abs. 2) im Strafurteile festgesetzt und von dem Tag an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist (StrGB. § 36).

Eine Wiedereinsetzung in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte vor Ablauf der Frist kann nur auf Grund eines Wiederaufnahmeverfahrens oder durch Begnadigung erfolgen.

In den Fällen 1 bis 3 sind die richterlichen Verfügungen für die Wahlbehörden und bei der Wahlprüfung schlechthin maßgebend. Eine Nachprüfung der ordnungsmäßig ergangenen Verfügungen ist unzulässig. Auch Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitserwägungen müssen völlig ausscheiden.

Im Gegensatz zum bisherigen Reichstagswahlrecht (Wahlgesetz von 1869 § 3 Ziff. 2, 3) sind nicht mehr Wahlausschließungsgründe der Konkurs und die Armenunterstützung. Das Reichsgesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S 319) hat also für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung keine Bedeutung.

§ 3.

III. Die Wahlkreiseinteilung
(RWG. §§ 6, 25).

I. Während das Reich für die Reichstagswahlen bisher in 397 Einzelwahlkreise eingeteilt war und nach dem Gesetz vom 24. August 1918 in 361 Einzelwahlkreise und 26 Verhältniswahlkreise zerlegt werden sollte, ist es ausweislich der folgenden Tabelle (der Anlage zum RWG.) für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in folgende 38, (nach der Novelle vom 6. Dezember 1918 (RGBl. S. 1403) 37 Wahlkreise eingeteilt worden:

Nr.	Je 1 Wahlkreis bilden	Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 mit Einwohnern	In dem Wahlkreis sind an Abgeordneten zu wählen
1	die Provinz Ostpreußen	2 064 175	14
2	die Provinz Westpreußen	1 703 474	11
3	die Stadt Berlin	2 071 257	14
4	die Reichstagswahlkreise Potsdam 1—9, soweit sie zum Regierungsbezirke Potsdam gehören	1 544 851	10
5	der Reichstagswahlkreis Potsdam 10, soweit er zum Regierungsbezirke Potsdam gehört	1 314 576	9
6	der Regierungsbezirk Frankfurt a. O. . .	1 233 189	8
7	die Provinz Pommern	1 716 921	11
8	die Provinz Posen	2 099 831	14
9	der Regierungsbezirk Breslau	1 841 398	12
10	der Regierungsbezirk Oppeln	2 207 981	15
11	der Regierungsbezirk Liegnitz	1 176 583	8
12	der Regierungsbezirk Magdeburg und Anhalt	1 580 118	11
13	der Regierungsbezirk Merseburg	1 309 510	9
14	die Provinz Schleswig-Holstein und das zu Oldenburg gehörige Fürstentum Lübeck	1 662 304	11
15	die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück sowie Oldenburg ohne die Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck	1 041 810	7

Nr.	Je 1 Wahlkreis bilden	Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 mit Einwohnern	In dem Wahlkreis sind an Abgeordneten zu wählen
16	die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg sowie Braunschweig	2 356 856	16
17	die Regierungsbezirke Münster und Minden, der zur Provinz Hessen-Nassau gehörige Kreis Schaumburg sowie die beiden Lippe	1 971 486	13
18	der Regierungsbezirk Arnsberg	2 399 849	16
19	die Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Schaumburg und Schmalkalden, ferner der Kreis Wetzlar vom Regierungsbezirke Coblenz sowie Waldeck	2 251 629	15
20	die Regierungsbezirke Cöln und Aachen	1 940 317	13
21	die Regierungsbezirke Coblenz und Trier, ohne den Kreis Wetzlar, ferner das zu Oldenburg gehörige Fürstentum Birkenfeld	1 750 819	12
22	die Reichstagswahlkreise Düsseldorf 1—5, soweit sie zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehören	1 820 598	12
23	die Reichstagswahlkreise 6—12 des Regierungsbezirkes Düsseldorf	1 597 790	11
24	die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben	2 321 918	15
25	die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz	1 324 615	9
26	die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken	2 303 673	15
27	der Regierungsbezirk Pfalz	937 085	6
28	die sächsischen Reichstagswahlkreise 1—9	1 771 117	12
29	die sächsischen Reichstagswahlkreise 10—14	1 165 330	8
30	die sächsischen Reichstagswahlkreise 15—23	1 870 214	12
31	*) Württemberg und der Regierungsbezirk	2 508 585	17
32	Sigmaringen		
33	Baden	2 142 833	14

*) Die Wahlkreise 31 und 32 sind auf Wunsch der württembergischen Regierung durch die Novelle vom 6. Dezember 1918 (RGBl. S. 1403) zu einem Wahlkreise mit 17 Abgeordneten vereinigt worden.

Nr.	Je 1 Wahlkreis bilden	Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 mit Einwohnern	In dem Wahlkreis sind an Abgeordneten zu wählen
34	Hessen	1 282 051	9
35	Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck	862 999	6
36	die thüringischen Staaten Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen Coburg und Gotha, die beiden Schwarzburg und die beiden Reuß sowie der Regierungsbezirk Erfurt und der zur Provinz Hessen-Nassau gehörige Kreis Schmalkalden . . .	2 160 692	14
37	Hamburg, Bremen und der Regierungsbezirk Stade	1 743 545	12
38	Elsaß-Lothringen	1 874 014	12
	Zusammen . . .		433

II. Die Hauptgesichtspunkte, nach denen diese Wahlkreiseinteilung vorgenommen worden ist, sind folgende:

1. Tunlichste Anlehnung an bestehende Landes- oder Verwaltungsbezirksgrenzen. Sie ist durch die Rücksicht auf altgewohnte Zusammenhänge und durch praktische Erwägungen in gleicher Weise geboten (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu A).

Hierbei mußte der Grundsatz des Reichstagswahlrechts aufgegeben werden, wonach auf jeden Gliedstaat des Reichs eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten, mindestens ein Abgeordneter entfiel, die Wahlkreise also nirgends die Gebiete verschiedener Gliedstaaten umfassen durften. Denn die Einführung der Verhältniswahl wäre unter Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes nicht möglich, weil 11 Gliedstaaten des Reichs nach ihrer Bevölkerungszahl nur auf einen Abgeordneten Anspruch erheben können.

Anderseits war es möglich, sich enger an die Verwaltungsgrenzen anzulehnen, als es bei der gegenwärtigen Einteilung der Reichstagswahlkreise zufolge der geschichtlichen Entwicklung der Fall war. In der Zeit seit der Reichsgründung sind vielfach innerhalb der Bundesstaaten Verwaltungsbezirks- oder Gemeindegrenzen verlegt worden,

ohne daß die Wahlkreisgrenzen diesen Änderungen angepaßt worden wären, weil dies nach § 6 Abs. 4 des Wahlgesetzes von 1869 nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung hätte geschehen können (vergl. den Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 12. Juli 1893, Bayerische Ministerialentschließung vom 12. September 1881, Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern, S. 307 ff., Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 6 des Wahlgesetzes, Komm.Ber. Nr. 1681 von 1918 zu § 3). Die Folge hiervon war, daß die Wahlkreisgrenzen für die Reichstagswahlen vielfach ohne inneren Grund einzelne Städte durchschnitten oder auf dem Lande die Grenzen der Verwaltungsbezirke kreuzten. Hierin ist im wesentlichen Wandel geschaffen worden. Soweit die neue Wahlkreiseinteilung auf Landes- oder Verwaltungsbezirksgrenzen Bezug nimmt, sind die Grenzen beim Inkrafttreten des RWG., also nach § 26 a. a. O. die Grenzen vom 30. November 1918 maßgebend. Demgemäß sind z. B. aus dem 6. und 10. Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam die zur Stadt Berlin gehörenden Teile mit 62 180 Einwohnern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ausgeschieden worden. Ebenso ist die Vorschrift bei den Wahlkreisen 22 und 23 dahin auszulegen, daß die beiden Wahlkreise zusammen den ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf, aber auch nur diesen Bezirk umfassen.

2. Der im Wahlgesetz von 1869 § 6 Abs. 3 ausgesprochene Grundsatz, daß mit Ausschluß der Exklaven die Wahlkreise räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein müssen, ist zwar nicht ausdrücklich wiederholt, aber tatsächlich in weiterem Umfange befolgt worden, als es bisher bei den erheblich kleineren Wahlkreisen mit Rücksicht auf die Landesgrenzen möglich war, vgl. z. B. die Zusammenfassung der thüringischen Staaten zum 36. Wahlkreise. Besonders zeigt sich das bei der Behandlung der Exklaven. Diese sind vielfach, z. B. bei den Wahlkreisen 14, 17, 19, 21, 32 und 36, in die Wahlkreise einbezogen worden, die sie umschließen oder denen sie benachbart sind. Auf der anderen Seite sind aber besonders kleinere Exklaven im Interesse der Einfachheit bei dem Bundesstaat belassen worden, zu dem sie gehören. So sind z. B. die thüringischen Exklaven in Bayern und die Allstedter Exklave bei dem thüringischen Wahlkreis

Nr. 36 verblieben; ebenso Pyrmont bei Waldeck, die hamburgischen Exklaven bei Hamburg usw.

3. Die Größe der Wahlkreise. Die Wahlkreiseinteilung geht davon aus, daß die Wirkungen der Verhältniswahl um so reiner in die Erscheinung treten, je größer die Wahlkreise sind, daß aber anderseits die Wahlkreise nicht zu groß gestaltet werden dürfen, weil die provinzialen und lokalen Parteiorganisationen sich nicht von heute zu morgen auf übergroße Wahlkreise umstellen können und auch verwaltungstechnisch die Vereinigung allzu vieler verschiedener Länder oder Verwaltungsbezirke der glatten Durchführung des Wahlverfahrens hinderlich sein würde.

Ferner war Bedacht darauf zu nehmen, daß die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung groß genug wird, um alle Strömungen in Deutschland zur Geltung zu bringen, aber auch nicht, zumal im Falle des nach § 25 RWG. vorgesehenen Beitritts deutsch-österreichischer Abgeordneten, so groß wird, daß ihre Handlungsfähigkeit darunter leidet.

Diese Erwägungen haben zu dem in § 6 Abs. 2 RWG. aufgestellten Grundsatz geführt, daß auf durchschnittlich 150 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, wo Landes- oder Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Überschuß von mindestens 75 000 Einwohnern vollen 150 000 gleichgerechnet wird.

Diese Bestimmung hat mehr den Charakter einer Begründung zum Gesetz, als den einer selbständigen Gesetzesvorschrift und kann daher ebenso wie die Angaben über die Einwohnerzahl in der 3. Spalte der Wahlkreistabelle nur in diesem Sinne, nicht aber als Willenserklärung des Gesetzgebers gewertet werden. Den eigentlichen Gesetzesbefehl enthalten nur die Spalten 2 und 4 der Tabelle.

Der ausgesprochene Grundsatz weicht vom Reichstagswahlrecht insofern ab, als das Wahlgesetz von 1869 bei der Festsetzung der Abgeordnetenzahl nur von 100 000 Einwohnern ausgeht. Diese Abweichung ist im Hinblick auf die seitherige Bevölkerungszunahme notwendig, wenn eine übergroße Nationalversammlung vermieden werden soll. Die Volkszählung vom 3. Dezember 1864, die der noch geltenden

Wahlkreiseinteilung für die Reichstagswahlen zugrunde liegt, ergab für das heutige Gebiet des Deutschen Reichs eine Bevölkerung von noch nicht 39,4 Millionen Einwohnern. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1910, die letzte Volkszählung im Frieden, ergab dagegen eine Bevölkerung von knapp 65 Millionen. Zufolge dieses Wachstums der Bevölkerung um 64,8 Prozent oder jährlich 1,09 Prozent entfielen bei den Reichstagswahlen von 1912 rund $163^1/_2$ Tausend Einwohner auf einen Abgeordneten. Indem das RWG. die Zahl 150 000 als Ausgangspunkt gewählt hat, hat es damit zugleich eine Vermehrung der Abgeordneten gegenüber dem Reichstage vorgenommen.

Eine andere Volkszählung als die leider ziemlich weit zurückliegende und gewiß auch vielfach veraltete vom 1. Dezember 1910 konnte bei der Wahlkreiseinteilung nicht benutzt werden; denn die während des Kriegs vorgenommenen Volkszählungen vom 1. Dezember 1916 und 5. Dezember 1917 würden nach Lage der Sache noch weniger brauchbare Grundlagen liefern und wollen auch nicht als Volkszählungen im Sinne der Reichsgesetzgebung angesehen werden, wie sich aus § 10 der Bekanntmachungen vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1233) und vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 906) ergibt (vgl. auch Sten.Ber. vom 12. Juli 1918 S. 6118).

Allzu erhebliche Größenunterschiede zwischen den einzelnen Wahlkreisen sind nach Möglichkeit vermieden worden. Nach der neuen Wahlkreiseinteilung entfallen auf die einzelnen Wahlkreise mindestens 6 (Wahlkreis 27 und 35), höchstens 16 (Wahlkreise 16 und 18), nach der Novelle vom 6. Dezember 1918 aber 17 (vereinigte Wahlkreise 31 und 32), im Durchschnitt 11,4 Abgeordnete.

IV. Zweifel über die Wahlkreisgrenzen können nur im Wege der authentischen Interpretation des RWG. durch den Rat der Volksbeauftragten behoben werden. Daß sie etwa vom Bundesrat auf Grund des Art. 7 Ziff. 3 der Reichsverfassung beseitigt werden, ist schon vor der Revolution für nicht angängig erachtet worden (Gutachten des Reichs-Justizamts vom 22. Dezember 1908).

V. Hervorzuheben ist, daß die Wahlkreise 27 (Bayerische Pfalz) und 38 (Elsaß-Lothringen) ganz, die Wahlkreise der Rheinprovinz (20 bis 23) zum Teil gemäß Ziff. A 2 und 5

der Waffenstillstandsbedingungen von Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten besetzt sind. Elsaß-Lothringen wird sich nach den von Deutschland angenommenen Grundsätzen des Präsidenten Wilson selbst zu entscheiden haben, ob es an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung teilnehmen will oder nicht. Im übrigen ist damit zu rechnen, daß die Wahlen, ebenso wie die entsprechenden Wahlen in Frankreich während der deutschen Besetzung vom Jahre 1871, in den besetzten Gebieten stattfinden können.

VI. Über die Größe der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung trifft das RWG. keine Bestimmung. Der Rat der Volksbeauftragten konnte eine solche Bestimmung nicht treffen. Denn wie er in der Verlautbarung vom 29. November 1918 (W.T.B. Nr. 3413) erklärt hat, hat er bei der Wahlkreiseinteilung den Gebietsumfang des Reiches vom 1. August 1914 zugrunde gelegt, ohne damit der Entscheidung der Friedensverträge vorgreifen zu wollen. Es können daher zwischen der Anordnung und der Vornahme der Wahlen Änderungen eintreten, die auf die Größe der Nationalversammlung von Einfluß sein werden. Die Summe von 433 Abgeordneten, die am Schluß der Wahlkreistabelle lediglich als rechnerisches Ergebnis angegeben worden ist, kann sich verringern, z. B. wenn Elsaß-Lothringen (siehe oben V) sich an den Wahlen nicht beteiligen sollte. Anderseits sieht das RWG. in § 25 im Hinblick auf den Wunsch Deutsch-Österreichs nach einer Vereinigung mit dem Deutschen Reiche den Beitritt von deutsch-österreichischen Abgeordneten zur Nationalversammlung vor, ohne daß heute mit Sicherheit gesagt werden kann, wie viele es sein werden. Schließlich können auch durch eine Nachwahl auf Grund des RWG. § 9 Abs. 5 weitere Abgeordnete hinzutreten.

§ 4.

IV. Die Wahlbehörden.

(WO. §§ 10, 11.)

I. Von den Organen des Reichs ist für die Wahlangelegenheiten als oberste Reichsbehörde das Reichsamt des Innern zuständig. Daher ist der Staatssekretär durch § 22 RWG. zum Erlaß der Wahlordnung ermächtigt worden.

Er bestimmt nach § 3 Abs. 1 WO. den Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind. Er hat ferner nach Maßgabe der Reichsverfassung die Ausführung der Wahlvorschriften zu überwachen, den Verkehr zwischen der verfassunggebenden Nationalversammlung und den Bundesregierungen in allen Wahl- und Wahlprüfungsangelegenheiten zu vermitteln und die Wahlstatistik aufstellen zu lassen.

Das für die Bearbeitung der Wahlstatistik zuständige Statistische Reichsamt untersteht seit der Teilung des Reichsamts des Innern auf Grund des Erlasses vom 21. Oktober 1917 (RGBl. S. 963) gemäß der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1917 (Zentr.Bl. S. 398) dem Reichswirtschaftsamt, wird aber auch in Zukunft die für die Ausgestaltung dieser Statistik erforderlichen Anweisungen vom Staatssekretär des Innern durch die Vermittlung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts zu erhalten haben.*)

II. Die Landesbehörden:

1. Die Ausführung der Wahlvorschriften wie aller anderen Reichsgesetze ist Sache der Landesbehörden (vgl. oben § 1 III). Welche Landesbehörden hierfür zuständig sind, richtet sich teils nach der Wahlordnung (§§ 1, 10, 11, 58, 61, 62, 64), teils nach der Verwaltungsorganisation in den einzelnen Bundesstaaten. Insbesondere enthält das Verzeichnis in der Anlage B zur Wahlordnung nicht reichsrechtliche Normen, durch die die Gliedstaaten des Reichs in der landesgesetzlichen Regelung ihrer Behördenorganisation beengt werden könnten, vielmehr können diese nach § 10 Abs. 2 WO. die in der Anlage B genannten Behörden durch andere ersetzen. Ferner bestimmen sich auch die Anweisungs- und Aufsichtsrechte der den zuständigen Wahlbehörden übergeordneten Stellen ausschließlich nach Landesrecht (vgl. die Erörterungen hierüber in Pet.Ber. Nr. 293 von 1883).

Die Anlage B zur Wahlordnung, die in dem beschränkten Umfange, in dem sie die Zuständigkeit regelt, mit der entsprechenden Anlage D zum Wahlreglement für die Reichstagswahlen in der Fassung vom 8. September 1898 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 393 ff.) übereinstimmt, hat folgenden Wortlaut:

*) Die Statistik der letzten Reichstagswahlen von 1912 ist in Band 250 Heft 1—3 der Statistik des Deutschen Reichs abgedruckt.

Verzeichnis

der Behörden, die in den einzelnen Bundesstaaten für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums zuständig sind.

I. Preußen

1. In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz:
   auf dem Lande:
   der Landrat,
   in den Städten:
   der Magistrat und, wo kein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, der Bürgermeister;
2. in der Provinz Hannover:
   auf dem Lande und in den Städten, auf die die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 141) nicht Anwendung findet:
   der Landrat,
   in den übrigen Städten:
   der Magistrat;
3. in Berlin:
   der Magistrat;
4. in den Hohenzollernschen Landen:
   der Oberamtmann.

II. Bayern

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten:
die Magistrate,
in den übrigen Distriktsverwaltungsbezirken:
die Bezirksämter.

III. Sachsen

Die Gemeindeobrigkeiten, zugleich für die in ihrem Bezirke gelegenen exemten Grundstücke.

IV. Württemberg

Für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten:
der Gemeinderat,
im übrigen:
der Oberamtmann, im Stadtbezirke Stuttgart: der Stadtdirektor.

V. Baden

Die Bezirksräte:
in dringenden Fällen für die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums:
die Bezirksämter.

VI. Hessen

Für die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wählerlisten:
der Kreisausschuß,
im übrigen:
die Kreisämter.

VII. Mecklenburg-Schwerin

Die Ortsobrigkeiten.

VIII. Sachsen-Weimar

Die Gemeindevorstände.

IX. Mecklenburg-Strelitz

Für die Abgrenzung der Stimmbezirke und für die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter:
die Landesregierung in Neustrelitz,
im übrigen:
die Ortsobrigkeiten.

X. Oldenburg

Für die Abgrenzung der Stimmbezirke:
das Staatsministerium;
für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten:
die den Wahlvorstehern zunächst vorgesetzten Behörden;
für die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter:
das Staatsministerium, Departement des Innern:

für die Bestimmung des Wahlraums:
die Wahlvorsteher.

XI. Braunschweig

Für die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wählerlisten:
in den Städten:
der Stadtmagistrat,
auf dem Lande:
die Kreisdirektion,
im übrigen:
der Gemeindevorstand beziehungsweise der Wahlvorsteher.

XII. Sachsen-Meiningen

Für die Bestimmung des Wahlraums:
der Gemeindevorstand,
im übrigen:
in den Städten:
der Magistrat beziehungsweise das Bürgermeisteramt,
auf dem Lande:
der Landrat.

XIII. Sachsen-Altenburg

Für die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wählerlisten:
in den Städten:
die Stadträte;
auf dem Lande:
die Landratsämter;
für die Bestimmung des Wahllokals:
die Wahlvorsteher;
im übrigen:
das Ministerium, Abteilung des Innern.

XIV. Sachsen-Coburg und Gotha

Für die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wählerlisten und für die Bestimmung des Wahlraums:
die Wahlkommissarien,
im übrigen:
das Staatsministerium.

XV. Anhalt

Die Kreisdirektionen.

XVI. Schwarzburg-Rudolstadt

Für die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und für die Bestimmung des Wahlraums:
der Gemeindevorstand,
im übrigen:
das Landratsamt.

XVII. Schwarzburg-Sondershausen

Für die Abgrenzung der Stimmbezirke:
das Ministerium,
im übrigen:
die Landräte.

XVIII. Waldeck

Der Kreisamtmann.

XIX. Reuß ä. L.

Für die Abgrenzung der Stimmbezirke:
die Landesregierung,
im übrigen:
das Landratsamt.

XX. Reuß j. L.

Für die Abgrenzung der Stimmbezirke:
das Ministerium;
für die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wählerlisten:
der Gemeindevorstand,
im übrigen:
das Landratsamt.

XXI. Schaumburg-Lippe

Das Ministerium.

XXII. Lippe

Die Regierung.

XXIII. Lübeck

Für die Abgrenzung der Stimmbezirke:
der Senat,
im übrigen:
der Bürgerausschuß.

XXIV. Bremen

Die Wahldeputation.

XXV. Hamburg

Die Zentral-Wahlkommission.

2. Über die örtliche Zuständigkeit können keine Zweifel aufkommen, wenn der Grundsatz festgehalten wird, daß jede Landesbehörde auch in Wahlsachen innerhalb der Grenzen ihres Amtsbereichs tätig zu sein hat, auch wenn sich diese Grenzen nicht mit den Wahlkreisgrenzen decken. In Bayern ist durch die Ministerialentschließung vom 12. September 1881 (Min.Bl. S. 307) das Bezirksamt für sämtliche Gemeinden seines Bezirks die in Wahlsachen zuständige Behörde, auch wenn die zu einem Verwaltungsbezirk vereinigten Gemeinden verschiedenen Wahlkreisen angehören. Ist ein Zusammenwirken mit Nachbarbehörden erforderlich, so wird, wie auch in anderen Fällen, eine Verständigung zu erzielen sein, gegebenenfalls durch Vermittlung des Wahlkommissars, dessen Zuständigkeit den ganzen Wahlkreis ohne Rücksicht auf durchlaufende Landes- oder Verwaltungsbezirksgrenzen umfaßt.

3. Die für jede einzelne Wahl erforderliche Bestimmung der Wahlkommissare, Wahlausschüsse und Wahlvorstände nebst dazugehörigen Beisitzern, Schriftführern und Hilfsbeamten ist ein Teil der Wahlvorbereitung (s. unten § 8).

V. Das Wahlverfahren.

a) Die Wahlvorbereitung.

§ 5.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke.

(RWG. § 7; WO. § 9, § 30.)

1. Die Wahlkreise sind zu groß, um eine geordnete Stimmabgabe zu ermöglichen. Deshalb bestimmt § 7 RWG, daß jeder Wahlkreis zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt wird.

Die Stimmbezirke waren bei den Reichstagswahlen im Gegensatz zu den Wahlkreisen nicht für alle Wahlen gesetzlich festgelegt, sondern mußten für jede Wahl besonders bestimmt

werden. Entsprechendes gilt für die Wahlen zur Nationalversammlung. Für etwaige Nachwahlen bedarf es nach § 62 Abs. 2 WO. im allgemeinen einer neuen Festsetzung der Stimmbezirke nicht.

II. Zuständig zur Abgrenzung der Stimmbezirke sind nach § 10 WO. im allgemeinen die Landräte oder in größeren Städten die Magistrate (vgl. im einzelnen das Verzeichnis der einzelstaatlichen Wahlbehörden oben § 4).

III. Die Stimmbezirke sind gemäß § 7 RWG., § 9 WO. nach folgenden Grundsätzen abzugrenzen:

1. Sie sind Teile der Wahlkreise, dürfen also deren Grenzen nicht überschneiden.

2. Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen, jede Gemeinde in der Regel einen Stimmbezirk für sich bilden.

Ausnahmen:

a) Große Gemeinden müssen in mehrere Stimmbezirke geteilt werden, damit nicht die unter Ziffer 3 angegebene Einwohnerzahl überschritten wird.

b) Einzelne bewohnte Besitzungen, kleine Ortschaften sowie Ortschaften, in denen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können mit benachbarten (vgl. Wahlpr.Ber.Nr. 86 von 1876) Ortschaften zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

3. Kein Stimmbezirk darf (in Übereinstimmung mit dem Reichstagswahlrecht) mehr als 3500 Einwohner umfassen. Maßgebend hierfür ist nach § 9 WO. die letzte allgemeine Volkszählung des Friedenszustandes vom 1. Dezember 1910 (vgl. oben § 3 III). Wieviele von den in einem Stimmbezirke zu vereinigenden Einwohnern wahlberechtigt sind, ist rechtlich zwar gleichgültig, mit Rücksicht darauf aber, daß sich das Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl und der Zahl der Wahlberechtigten infolge der gewaltigen Erweiterung des Wahlrechts völlig verschoben hat, von größter Bedeutung. § 9 Abs. 1 WO. bestimmt daher im Gegensatz zum Reichstagswahlrecht, daß der einzelne Stimmbezirk durchschnittlich nur 2500 Einwohner umfassen soll.

Der Staatssekretär des Innern hat hierzu in einem

Rundschreiben an die Landesregierungen vom 1. Dezember 1918 folgende Richtlinien aufgestellt:

„Bei der Einteilung der Wahlkreise in Stimmbezirke wird zu beachten sein, daß sich das Verhältnis der Wählerzahl zur Einwohnerzahl völlig verschoben hat. Nach dem bisherigen Recht sollen die Stimmbezirke nicht mehr als 3500 Einwohner umfassen, d. h. nach den bisherigen Erfahrungen 6—700 Wähler. In Zukunft werden auf 3500 Einwohner mehr als 2000 Wähler entfallen. Das legt eine Verkleinerung der Stimmbezirke nahe, denn, wenn auch die Wahlzeit auf 11 Stunden ausgedehnt ist (660 Minuten), so würden bei 2000 Wählern nur 20 Sekunden auf den einzelnen Wähler für Ausübung der Wahlhandlung entfallen, was kaum ausreichen dürfte. Um diesen Schwierigkeiten gerecht zu werden, ist in der Wahlordnung folgendes abweichend vom bisherigen Recht bestimmt worden:

1. daß die Stimmbezirke durchschnittlich nur 2500, höchstens 3500 Einwohner umfassen sollen (§ 9, Abs. 1 der Wahlordnung),
2. daß die Wahlzeit um 2 Stunden verlängert werden soll, so daß sie bereits um 9 Uhr beginnt und erst um 8 Uhr abends endigt (§ 31, § 39 Abs. 1 der Wahlordnung),
3. daß zu Wahlvorstehern, Beisitzern usw. auch Staatsbeamte ernannt werden können.

Ich nehme an, daß hiernach unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Stimmbezirke derart abgegrenzt werden können, daß eine glatte Durchführung des Wahlgeschäftes gewährleistet ist und anderseits nicht eine Wiederkehr der Beschwerden darüber zu besorgen ist, daß durch die Bildung zu kleiner Stimmbezirke das Wahlgeheimnis gefährdet werde (zu vgl. das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 1. November 1911 — IA 8338 — Ziffer 1).“*)

4. Im übrigen sind für die Abgrenzung der Stimmbezirke Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend. Die Stimmbezirke dürfen weder so groß sein, daß, z. B. infolge zu großer Entfernungen oder schlechter Verbindungen (vgl. die Regierungserklärung in der Reichstagssitzung vom 19. März 1869, Sten. Ber. S. 175) die Wahlbeteiligung beeinträchtigt

*) s. unten Ziff. 4.

wird, noch so klein, daß die Geheimhaltung der Wahl wegen der geringen Zahl der Wähler in Frage gestellt wird. In dieser Beziehung ist ein Rundschreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierungen und den Statthalter in Elsaß-Lothringen vom 1. November 1911 von Wichtigkeit, in dem es heißt:

„Der immer wiederkehrenden Klage über die Bildung zu kleiner Wahlbezirke wird durch zweckentsprechende Anwendung des § 6 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und der §§ 6, 7 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 begegnet werden können. Grundsätzlich muß die Bildung solcher Wahlbezirke, bei denen die geringe Anzahl der Wähler die Geheimhaltung der Wahl gefährdet, vermieden werden. Bei den in dieser Hinsicht zu treffenden Anordnungen bleibt aber zu beachten, daß die zu einem Wahlbezirk zu vereinigenden Ortschaften usw. benachbart und so gelegen sind, daß nicht etwa für die einzelnen Wähler die Zurücklegung zu großer Entfernungen zum Wahllokal erforderlich und dadurch eine Erschwerung der Ausübung des Wahlrechts zumal im Winter herbeigeführt wird. Es dürfte sich dabei wohl auch immer erreichen lassen, daß zu einem Wahlbezirke nur solche Ortschaften vereinigt werden, die nach ihrer Einwohnerzahl der gleichen Ortsgrößenklasse im Sinne der Statistik (zu vergleichen „Statistik der Reichstagswahlen", Teil III) angehören, d. h. jede für sich weniger als 2000 Einwohner haben. Die Zusammenlegung von Ortschaften verschiedener Größenklassen hat sich bei den Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts mehrfach störend bemerkbar gemacht." (Vgl. hierzu die Erklärungen des Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 13. März 1911, Sten. Ber. S. 5392 ff.)

IV. Die Abgrenzung der Stimmbezirke ist

1. nach § 30 WO. durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung sind zugleich auch das Wahllokal (s. unten § 8), Tag und Stunde der Wahl (s. unten § 13 IV), sowie die Namen des Wahlvorstehers und seines Vertreters (s. unten § 8III) bekannt zu geben. Die Bekannt-

machung muß spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage erfolgen.

Die ortsübliche Bekanntmachung muß neben der Veröffentlichung in den amtlichen Blättern erfolgen; sie ist Sache des Gemeindevorstehers, auch wenn er nicht zuständig ist, die betreffenden Anordnungen zu treffen.

Ist die Bekanntgabe zwar nicht in den zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blättern, aber in den Lokalblättern und außerdem in ortsüblicher Weise erfolgt, so kann auf diesen Mangel nach der Wahlprüfungspraxis ein Wahlprotest nur gestützt werden, wenn behauptet werden kann, daß infolge des Mangels eine Anzahl von Wählern von den bekannt zu machenden Tatsachen keine Kenntnis erlangt haben (mündlicher Bericht des Wahlprüfungsausschusses in der Sitzung vom 25. Januar 1882, Sten. Ber. S. 955), wie denn überhaupt Mängel der Bekanntmachung nur erheblich sind, wenn sie einen erkennbaren Einfluß auf die Wahlbeteiligung und damit das Wahlergebnis ausgeübt haben (vgl. Wahlpr.Ber. Nr. 327 von 1907).

2. nach § 9 Abs. 2 WO. dem Wahlkommissar anzuzeigen, damit er seine Vorbereitungen für die Ermittlung des Wahlergebnisses darnach einrichten kann.

§ 6.

Die Wählerlisten.

(RWG. §§ 9, 10; WO. §§ 1—8.)

I. Der Rat der Volksbeauftragten hat den vielen Anregungen, die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ohne Wählerlisten vornehmen zu lassen, nicht entsprochen, anscheinend aus der Erkenntnis heraus, daß die verfassunggebende Nationalversammlung nur dann nach außen und im Innern das erforderliche Ansehen als Vertretung des ganzen deutschen Volkes genießen kann, wenn sie auf einwandfreier Grundlage gewählt wird. Der Staatssekretär des Innern hat in einem Rundschreiben an die Landesregierungen vom 1. Dezember 1918 folgendes über die Wählerlisten angeführt:

„Für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen und damit für das Ansehen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ist von entscheidender Bedeutung, daß

die Wählerlisten eine möglichst einwandfreie Grundlage bilden. Die Vorschriften über die Aufstellung der Wählerlisten entsprechen im allgemeinen dem Reichstagswahlrecht. Es erscheint daher möglich und angesichts der geringen in der Anlage A zur Wahlordnung vom 30. November 1918 vorgesehenen Abweichungen auch statthaft, vorhandene Vordrucke für die Wählerlisten zu den Reichstagswahlen zu benutzen.

Die Anfertigung der Wählerlisten wird gegenwärtig im Hinblick auf die Heimkehr der neuerdings wahlberechtigten Truppen sowie die im Gange befindlichen Bevölkerungsverschiebungen infolge der Umstellung der Kriegsindustrie besonderen Schwierigkeiten begegnen. Es empfiehlt sich daher, als Unterlagen für die Wählerlisten alle irgendwie geeigneten Erkenntnisquellen, z. B. die Listen der Brotkommission u. dgl. zu Rate zu ziehen.

Die Zeit, die für die Anfertigung der Wählerlisten zur Verfügung steht, ist zwar etwas reichlicher bemessen, als es oft bei den Reichstagswahlen der Fall war, sie muß aber sparsamst ausgenutzt werden, weil statt 14,4 Millionen Wahlberechtigter im Jahre 1912 jetzt schätzungsweise 40 Millionen Wahlberechtigte einzutragen sein werden. Ich würde daher dankbar sein, wenn Anordnung getroffen würde, daß mit der Aufstellung der Wählerlisten sofort zu beginnen ist und die Arbeiten, falls nötig, unter Herbeiziehung von Hilfskräften so gefördert werden, daß die Listen spätestens mit Jahresende fertiggestellt sind. Diese Beschleunigung erscheint geboten, weil die politische Lage unter Umständen zu einer Vorverlegung des Wahltags nötigen könnte.

Der Tag, an dem die Wählerlisten auszulegen sind, wird von mir gemäß § 3 der Wahlordnung vom 30. November 1918 festgesetzt werden, sobald die am 16. Dezember 1918 zusammentretende Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands zur Festsetzung des Wahltags ihre Zustimmung erklärt haben wird."

II. Die Eintragung in die Wählerliste ist nach § 10 Abs. 1 RWG. die formale Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts in einem bestimmten Stimmbezirke. Das Reichsgericht sagt hierüber in einem Urteile vom 7. Februar 1905 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 37 S. 383):

„Die Anlegung der Wahllisten (§ 8 des Wahlgesetzes*) erfolgt nur „zum Zwecke" der Wahlen, während das Bestehen oder Nichtbestehen des aktiven Wahlrechts selbst sich nach den vorausgehenden Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 7 des Wahlgesetzes bestimmt. Bei diesem Zusammenhang des Gesetzes kann nicht wohl bestritten werden, daß der Schlußsatz des Abs. 2 des § 8:

„Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in den Listen aufgenommen sind"

das Bestehen des Wahlrechts nicht berührt und nicht erst ein bis dahin nicht vorhanden gewesenes materielles Wahlrecht schafft, sondern lediglich die formelle Legitimation zur Ausübung des Wahlrechts begründet, um auf diesem Wege die sonst im Wahltermin undurchführbare Legitimationsprüfung zu ersetzen."

Die Aufnahme in die Wählerlisten hat hiernach eine rechtsbegründende Wirkung nur insofern, als sie die Wahlberechtigten bestimmten Stimmbezirken zuweist. Nach der Wahlprüfungspraxis (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 7 des Wahlgesetzes) bleibt ein Wähler in dem Orte, in dessen Wählerliste er eingetragen ist, wahlberechtigt, auch wenn er nach der Aufstellung der Wählerlisten seinen Wohnsitz wechselt. Nach der neuen Vorschrift in § 6 Abs. 2 WO. hat er aber die Möglichkeit, sich umschreiben zu lassen, wenn er

a) sich in der Wählerliste seines bisherigen Wohnsitzes löschen läßt,
b) hierüber eine Bescheinigung von der zuständigen Gemeindebehörde erhält,
c) auf Grund dieser Bescheinigung seine Eintragung in die Wählerliste des neuen Wohnorts beantragt. Der Antrag erscheint bis zum Wahltag zulässig.

III. Die Anlegung der Wählerlisten.

1. Zuständig ist nach § 1 WO. der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, Magistrat usw.).

2. Die Anlegung der Wählerlisten erfolgt nach § 1 WO. für jede Gemeinde (selbständigen Gutsbezirk usw.).

*) Vom 31. Mai 1869.

Nach § 9 Abs. 1 des RWG. müssen Wählerlisten für jeden Stimmbezirk angelegt werden. Daher müssen in Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, weil sie mehr als 3500 Einwohner haben (s. oben § 5 III 3), die Wählerlisten für die einzelnen Bezirke aufgestellt werden (§ 1 Abs. 2 WO.). Wenn dagegen eine Gemeinde nicht einen Stimmbezirk für sich allein bildet, sind die Wählerlisten nach ihrem Abschluß mit den Wählerlisten der übrigen zu demselben Stimmbezirke gehörigen Gemeinden zu einer Wählerliste durch Zusammenheften zu vereinigen (§ 8 Abs. 2 WO.).

3. Die Wählerlisten sind in zwei gleichlautenden Stücken anzulegen, von denen das eine mit den Belegstücken vom Gemeindevorsteher aufzubewahren ist, das andere vom Wahlvorsteher bei der Wahl benutzt wird (WO. § 8 Abs. 1). Wenn die Wählerliste gegen die Vorschrift nur in einem Stück angefertigt worden ist, so wird hierdurch allein die Gültigkeit der Wahl nicht berührt (Berichterstatter des Wahlpr.Aussch. in der Sitzung des Reichstags vom 8. Mai 1880, Sten.Ber. S. 1251).

4. Die Wählerlisten müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltage fertig sein, damit sie rechtzeitig nach § 9 Abs. 2 RWG. ausgelegt werden können (s. unten VI).

IV. Der Inhalt der Wählerlisten.

1. Aufzunehmen sind alle Wahlberechtigten, die in der Gemeinde oder in dem zur Gemeinde gehörigen Stimmbezirk ihren Wohnsitz haben (§ 9 Abs. 1 RWG.). Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

a) Nicht aufzunehmen sind Personen, bei denen eine der Voraussetzungen des Wahlrechts (Reichsangehörigkeit, Alter von mindestens 20 Jahren) fehlt (s. oben § 2 I) oder ein Wahlausschließungsgrund (Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Mangel der bürgerlichen Ehrenrechte) vorhanden ist (s. oben § 2 II).

Die Personen des Soldatenstandes sind im Gegensatz zum Reichstagswahlrecht ebenfalls in die Wählerliste aufzunehmen.

b) In § 9 Abs. 1 RWG. ist „wohnhaft" ebenso zu verstehen, wie „Wohnsitz" im Sinne von § 7 Abs. 1 des

Wahlgesetzes von 1869, da nichts dafür spricht, daß die gegenwärtige Reichsregierung hierin eine Änderung habe eintreten lassen wollen.

Eine Regierungserklärung in der Wahlprüfungskommission (Nr. 947 von 1911) besagt über den Begriff des Wohnsitzes folgendes:

„Das Wahlgesetz selbst enthält keine Begriffsbestimmung, ebensowenig läßt die Begründung sich darüber aus und auch die Reichstagsverhandlungen geben dafür keinen Anhalt. Die Vertreter der Wissenschaft (Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs I, S. 287,*) Seydel in Hirths Annalen 1880, S. 362) sind der Ansicht, daß der Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Wahlgesetzes nicht identisch ist mit demjenigen des bürgerlichen Rechts (§ 7 BGB.). In Anlehnung an § 20 ZPO. meint Laband vielmehr, daß zum Begriffe des Wohnsitzes im Sinne des Wahlgesetzes ein Verweilen an einem Orte unter Verhältnissen genüge, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen. Der Reichstag hat bei Gelegenheit von Wahlprüfungen sich mit der Auslegung des Begriffs beschäftigt. Nach übereinstimmender Beurteilung zwischen Wahlprüfungskommission und Reichstag soll die Niederlassung an einem Orte mit der Absicht längeren Verbleibens zur Wahl an diesem Orte berechtigen. Saisonarbeiter, Sachsengänger sowie Arbeiter, die am Orte der Wahl eine Arbeitsstätte und Schlafstelle, aber außerhalb dieser Gemeinde oder gar des Wahlkreises ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wohin sie nur wöchentlich einmal zurückkehren, können sowohl am Wohnorte wie am Orte der Arbeit rechtmäßig in die Wählerliste eingetragen werden. (Reichstagsdrucksachen Nr. 166, 4. Leg.Per. II. Session 1879; Nr. 346, 8. Leg. Per. I. Session 1890/91; Nr. 723 9. Leg.Per. IV. Session 1895/97; Nr. 286, 9. Leg.Per. V. Session 1897/98).“

Diese Auffassung hat sich das Reichsgericht in einem Urteile vom 11. Juli 1904 zu eigen gemacht (Entsch. i. Straff. Bd. 37 S. 235).

Die Frage, ob der Aufenthalt in den Heilstätten der Landesversicherungsanstalten als Wohnsitz im Sinne des

*) in der 5. Auflage S. 311.

Wahlgesetzes anzusehen ist, ist früher in der Praxis verschieden beantwortet, vom Reichstage aber in der Sitzung vom 3. April 1913 mit 160 gegen 140 Stimmen bejaht worden (Sten.Ber. S. 4476B; vgl. Wahlpr.Ber. Nr. 947 von 1911, Nr. 807 von 1913). Der Reichskanzler hat diesen Beschluß den verbündeten Regierungen und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen durch Rundschreiben vom 17. April 1913 „im Hinblick auf die Vorbereitung künftiger Wahlen" mitgeteilt.

Ein Wohnsitz im Sinne des Wahlgesetzes kann nur freiwillig begründet werden. Verhaftete haben also an dem Orte, wo sie gefangen gehalten werden, keinen Wohnsitz im Sinne des Wahlgesetzes. Ebenso haben nach einer Verfügung des württembergischen Ministers des Innern vom 22. Dezember 1917 elsässische Flüchtlinge an den Orten, wo sie während des Krieges auf öffentliche Kosten untergebracht sind, keinen Wohnsitz, weil der Aufenthalt nicht auf einer eigenen Entschließung, sondern auf einer vorübergehenden behördlichen Anordnung beruht. Anderseits sind Weichselschiffer, die an einem anderen Orte als ihrem bürgerlichen Wohnorte mit ihren Kähnen zu überwintern gezwungen waren, an diesem Orte für wahlberechtigt erklärt worden (Wahlpr. Ber. Nr. 122 von 1890).

Ob der Wahlberechtigte noch an einem anderen Orte seinen Wohnsitz hat, ist gleichgültig; denn „Wahlberechtigte mit mehreren Wohnsitzen sind an den mehreren Wohnsitzen in die Wählerlisten aufzunehmen" (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 7 des Wahlgesetzes), obgleich sie nur an einem Orte wählen dürfen (WG. § 10 Abs. 2; vgl. unten § 14V).

c) Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der für die Eintragung erheblichen Tatsachen ist grundsätzlich der Wahltag. Einzutragen sind also insbesondere auch die noch nicht Zwanzigjährigen, wenn sie am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet haben werden (vgl. das Schreiben des Reichskanzlers vom 7. Februar 1887, ebenso Regierungserklärung in der Anl. zum Wahlpr.Ber. Nr. 723 von 1897). Das gleiche gilt für die Beurteilung der Wahlausschließungsgründe (s. oben § 2 II). In den nicht seltenen Fällen, in denen bei der Aufstellung der

Wählerlisten nicht übersehen werden kann, wie die Verhältnisse am Wahltage sein werden (vgl. z. B. die Wohnsitzfrage), müssen notgedrungen die Verhältnisse zur Zeit der Listenanfertigung zugrunde gelegt werden. Wegen des Wohnsitzes s. oben II.

2. In die Wählerlisten ist nach § 2 Abs. 1 WO. bei jedem aufzunehmenden Wahlberechtigten anzugeben: der Zuname, der Vorname, das Alter (Zahl der Jahre, die am Wahltage erreicht sind, s. oben IV, 1c), das Gewerbe und der Wohnort.

Andere Angaben sind unzulässig (vgl. die Antwort des Reichskanzlers auf eine Anfrage aus dem Reichstage, Nr. 1736 der Reichstagsdrucksachen von 1918).

3. Damit die Wähler bei der Wahl in den Wählerlisten leicht gefunden werden können, schreibt WO. § 2 Abs. 3 eine bestimmte Reihenfolge vor. Im allgemeinen sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung (nach ihrem Zunamen) aufzuführen; in den Städten aber ist auch folgende Anordnung zugelassen:

a) alphabetische Reihenfolge nach den Straßennamen,

b) innerhalb der Straßen Reihenfolge der Häuser nach ihrer Nummer,

c) innerhalb jedes Hauses alphabetische Reihenfolge der Wahlberechtigten.

Aus dem gleichen Grunde läßt WO. § 2 Abs. 2 zu, daß statt der vorgeschriebenen einen Wählerliste für Männer und Frauen besondere Wählerlisten angelegt werden, für die im übrigen dieselben Vorschriften wie für alle anderen Wählerlisten gelten.

V. Nach § 1 Abs. 1 WO. ist die Wählerliste nach folgendem der Wahlordnung als Anlage A (Bundesgesetzbl. S. 283) beigefügten Muster anzulegen:

Wählerliste

der Stadt .....

(der Gemeinde) .....

(des Gutsbezirkes) .....

Stimmbezirk Nr. ..... { der Stadt ..... / (der Gemeinde) ..... / (des Gutsbezirkes) ..... } des Kreises ..... (des Amtes)

Lfde. Nr. der Wähler	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe		Bemerkungen
						Ordentliche Wahl	Nachwahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	*Abel*	*Carl*	*35*	*Bauer*	*Clausdorf*	†		
2	*Alert*	*Friederike*	*24*	*Haustochter*	*„*			

								(Unterschrift)
5	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„			
~~6~~	~~Böhm~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Kesselflicker~~	~~„~~			*Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landrats (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats usw.) vom ten* (Unterschrift)
7	Brandt	Wilhelmine	50	Ehefrau	„			
8	Braß	Michael	30	Brauer	„			
9	Braun	Emilie	22	ohne Beruf	„	†		
~~10~~	~~Cohn~~	~~Hirsch~~	~~39~~	~~Handelsmann~~	~~„~~			*Nr. 10 ist entmündigt, daher gestrichen am ten* (Unterschrift)
11	Cohn	Meyer	48	Schankwirt	„	†		
12	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	†		

usw.

N. ....., den .....

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Unterschrift)

Nachtrag

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe		Bemerkungen
	der Wähler					Ordentliche Wahl	Nachwahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
215	*Friedrich*	*Paula*	*36*	*Ärztin*	*Clausdorf*			*Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier ihren Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten 19* (Unterschrift)
216	*Kaul*	*Ernst*	*26*	*Barbier*	„			*Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor.* (Unterschrift)

usw.

Abgeschlossen*) N. ..... den 19

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

machung vom ..... 19 ..... bis zum ..... 19 .....
zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirkes, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. ..... den ..... 19 .

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Siegel) (Unterschrift)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wählerliste" zu schreiben: „das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste".

Diese Wählerliste unterscheidet sich von der für die Reichstagswahlen gebräuchlichen nur durch den Wegfall der Spalten für die Stichwahlen, also so wenig, daß der Staatssekretär des Innern in dem oben unter I aufgeführten Rundschreiben vom 1. Dezember 1918 auch die Verwendung dieser Vordrucke für zulässig erklärt hat.

VI. Die öffentliche Auslegung der Wählerlisten ist vorgeschrieben, damit sich jedermann überzeugen kann, ob sie richtig sind, und wenn erforderlich, im geordneten Verfahren auf eine Berichtigung der Liste hinwirkt (s. unten VII).

1. Die Wählerlisten sind nach § 9 Abs. 2 RWG. spätestens vier Wochen vor dem Wahltag zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Tag, an dem die Auslegung beginnt, wird nicht wie nach dem Reichstagswahlrecht von den für die Wahlangelegenheiten zuständigen Landeszentralbehörde, sondern nach § 3 Abs. 1 WO. vom Staatssekretär des Innern festgesetzt. Diese Änderung ist eine Folge der Vereinigung verschiedener Einzelstaaten zu Wahlkreisen und führt zu einem gleichzeitigen Beginn der Auslegung im ganzen Reich.

Der Tag für den Beginn der Auslegung ist so zu bestimmen, daß zwischen ihm und dem Wahltage mindestens vier Wochen liegen, die Anordnung also so zeitig zu treffen, daß nach Anfertigung der Wählerlisten die Bekanntmachung über die Auslegung nach § 9 Abs. 2 RWG., § 3 Abs. 2 WO. erlassen werden kann. Die Anordnung soll nach dem unter I angeführten Rundschreiben des Staatssekretärs des Innern vom 1. Dezember 1918 ergehen, sobald die am 16. Dezember 1918 zusammentretende Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte zum Wahltag Stellung genommen hat.

2. Die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten liegt nach § 3 Abs. 2 WO. dem Gemeindevorstand ob. Sie muß in ortsüblicher Weise vor Beginn der Auslegungsfrist (s. u. Ziff. 3) erfolgen und folgendes enthalten:

a) die Angabe des Tages, an dem gemäß der Anordnung des Staatssekretärs des Innern die Auslegung beginnt,

b) die Bezeichnung des Raums, in dem die Auslegung stattfindet. Dieses Lokal muß in dem Stimmbezirke liegen, für den die Listen angelegt sind (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 8 des Wahlgesetzes), also nicht notwendig in

jeder Gemeinde, wenn mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt sind. Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke, so ist dem Erfordernis entsprochen, wenn die Wählerlisten zwar nicht in jedem einzelnen Stimmbezirke, aber in der Gemeinde, etwa im Rathause, ausgelegt werden, zumal wenn der Wahlkreis nicht so weit ausgedehnt ist, daß es dem einzelnen Wähler besondere Schwierigkeiten bereitet, dort während der Auslegungsfrist in die Wählerliste Einsicht zu nehmen (Wahlpr.Ber. Nr. 273 von 1899 in Beurteilung des Falles, daß die Wählerlisten der Stadt Leipzig sämtlich im dortigen Stadthaus ausgelegt waren). Es ist aber zu beachten, daß gerade für solche Fälle in § 4 WO. die Einsetzung besonderer Kommissare vorgesehen ist und damit auch die Möglichkeit verschiedener Auslegungsorte innerhalb der Gemeinde gegeben ist.

c) die Angabe des Tages, an dem die nach § 9 Abs. 2 RWG. achttägige Auslegungsfrist endet.

d) den Hinweis darauf, daß jeder, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, dies innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindevorstand unter Beibringung der etwa erforderlichen Beweismittel schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben kann (s. u. VII). Hält es die Gemeindeverwaltungsbehörde für zweckmäßig, für die Auslegung der Wählerlisten und das Einspruchsverfahren Kommissare einzusetzen, etwa für jeden Stimmbezirk, wenn die Gemeinde in mehrere zerfällt, so ist hierbei auch der Kommissar und seine Dienststelle zu bezeichnen.

3. Auszulegen ist das Hauptstück der Wählerliste, das nach Abschluß des Verfahrens mit den Belegstücken vom Gemeindevorsteher nach § 8 WO. aufbewahrt wird (vgl. die Bescheinigung auf dem Muster unter V).

4. Die Auslegungsfrist beträgt nicht wie nach dem Reichstagswahlrecht mindestens acht Tage (§ 2 Abs. 1 des Wahlreglements von 1870), sondern nach RWG. § 9 Abs. 2 genau acht Tage, d. h. ebenso lange wie nach bisherigem und neuem Rechte die Einspruchsfrist, da eine die Einspruchsfrist überdauernde Auslegung zwecklos erscheint.

Für die Berechnung der Frist sind in dem prozeßähnlichen Verfahren (vgl. Zivilprozeßordnung § 222 Abs. 1, BGB. § 186) die Vorschriften des BGB. § 187 ff. maßgebend. Nach § 187 Abs. 2 des BGB. ist der erste Tag

der Auslegung auch der erste Tag der Frist, selbst wenn die Wählerliste an diesem Tage erst spät ausgelegt wird. Sonn- und Feiertage innerhalb der Frist werden mitgezählt, auch wenn mehrere solche Tage in die Frist fallen, obwohl an diesen Tagen der Auslegungsraum nicht geöffnet zu sein braucht, nur soll nach der Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag sein (Wahlpr.Ber. Nr. 143 von 1899 Ziff. 1, Nr. 275 von 1904 Ziff. 1, Nr. 367 von 1907 zu I, Nr. 685 von 1908 am Anfang). Zweifelhaft ist, ob dieser Standpunkt ausreichend begründet ist, vgl. unten VII, 3. Die Frist endet mit dem Ablaufe des achten Tages (§ 188 Abs. 1 BGB.).

Wie lange an den einzelnen Werktagen der Auslegungsraum geöffnet sein muß, ist nicht vorgeschrieben. Es genügt, daß die üblichen Dienststunden eingehalten werden (Wahlpr. Ber. Nr. 143 von 1899 Ziff. 1). Eine kurze vorübergehende Unzugänglichkeit der ausgelegten Listen während der Dienststunden ist unerheblich (Wahlpr.Ber. Nr. 1190 von 1909 zu II). Die Auslegung nur von 10 bis 2 Uhr täglich aber ist nicht ausreichend (Wahlpr.Ber. Nr. 563 von 1900).

5. Während der Auslegung ist die Einsicht in die Wählerlisten *jedermann* ohne Einschränkung gestattet, also nicht nur den Wahlberechtigten, sondern auch Ortsfremden, Ausländern usw. Jedermann darf nicht nur für sich, sondern auch für andere Einsicht nehmen (Wahlpr.Ber. Nr. 770 von 1905 zu 1a). Insbesondere können also die Wahlorganisationen der Parteien und Verbände durch ihre Vertrauensmänner die Listen einer vollständigen Überprüfung unterziehen.

„Das Recht der Einsichtnahme umfaßt auch die Befugnis während der Auslegungszeit ohne Beeinträchtigung des gleichen Rechtes anderer Beteiligter von den Wählerlisten *Abschriften zu nehmen*; die Gemeindebehörden sind anzuweisen, in dieser Hinsicht nach keiner Richtung hin Schwierigkeiten zu bereiten" (Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 9. November 1911 unter IV; vgl. Wahlpr. Ber. Nr. 193 von 1899 Ziff. 2, Nr. 794 von 1900 zu Ziff. 20). Nach Abschluß der Wählerlisten dürfen keine Abschriften mehr genommen werden (Mündlicher Bericht des Wahlprüfungsausschusses in der Sitzung des Reichstags vom 17. Februar 1903, Sten.Ber. S. 7962 B).

VII. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind nach § 9 Abs. 3 RWG. bis zum Ablauf der Auslegungszeit anzubringen. Es handelt sich hierbei nicht um die Geltendmachung eines subjektiven Rechtes, sondern um eine Mitwirkung bei Erfüllung der den Ortsbehörden obliegenden Pflicht, die Wählerlisten so richtig als möglich herzustellen (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl. Bd. I S. 323). Das Verfahren ist daher vom Offizialprinzip beherrscht.

1. Einspruchsberechtigt ist jedermann, also nicht bloß die Wahlberechtigten, sondern auch Ausländer usw. Das Einspruchsrecht ist nicht auf Personen beschränkt, die im Stimmbezirk oder in der Gemeinde wohnen. Der Kreis der Einspruchsberechtigten ist also ebensowenig eingeschränkt wie das Recht zur Einsichtnahme in die ausgelegten Wählerlisten; doch wird, da der Einspruch als eine Art Rechtsmittel anzusehen ist (vgl. § 52 der Zivilprozeßordnung) Geschäftsfähigkeit oder wenigstens Wahlfähigkeit verlangt werden müssen. Ein eigenes Interesse braucht nicht vorzuliegen. Der Einspruch kann ohne Wissen und sogar gegen den Widerspruch des davon Betroffenen erfolgen.

2. Form des Einspruchs.

a) Er ist nach § 9 Abs. 2 RWG. bei der zuständigen Gemeindeverwaltungsbehörde anzubringen oder, wie § 4 WO. hinzusetzt, bei dem Kommissar, den diese zu diesem Zwecke bestellt hat. Ist ein solcher Kommissar bestimmt, so kann trotzdem der Einspruch beim Gemeindevorsteher selbst angebracht werden.

b) Der Einspruch muß schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Ein schriftlich angebrachter Einspruch muß nach § 126 Abs. 1 BGB. unterschrieben sein (a. M. Laband a. a. O. Anm. 2, weil die Einspruchsbefugnis an keine Voraussetzung gebunden und es sonach unerheblich sei, von wem der Antrag ausgehe).

3. Die Einspruchsfrist fällt mit der Auslegungsfrist (s. o. VI, 4) zusammen. Wenn der letzte Tag der Auslegungsfrist ein Sonn- oder am Auslegungsorte staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag sein sollte, kann der Einspruch nach § 193 BGB. noch am nächstfolgenden Werktage angebracht werden.

Ist ein Einspruch verspätet angebracht, so besteht kein Anspruch darauf, daß über ihn gemäß § 4 WO. sachlich entschieden wird.

4. Inhalt des Einspruchs. Der Einspruch ist nach § 4 WO. darauf zu stützen, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig sei. Der Antrag kann also darauf gerichtet sein, eingetragene Personen zu streichen, bei der einzelnen Eintragung Änderungen vorzunehmen oder nicht eingetragene Personen nachzutragen. Die Begründung muß sich auf Tatsachen stützen, die für die Anlegung der Wählerlisten erheblich sind. Soweit diese nicht offenkundig (Zivilprozeßordnung § 291) sind, müssen die Beweismittel vom Antragsteller beigebracht werden.

5. Die Prüfung des Einspruches liegt in erster Linie der Gemeindebehörde ob. Diese ist hierbei nicht auf die beigebrachten Beweismittel beschränkt, sondern berechtigt und verpflichtet, jede zur Aufklärung dienliche Beweiserhebung vorzunehmen, soweit sie rechtlich und tatsächlich hierzu in der Lage ist. Insbesondere dürfte es sich vielfach empfehlen, den vom Einspruch Betroffenen zu hören.

Ergibt die Prüfung, daß der Einspruch begründet ist, so hat die Gemeindebehörde die Wählerliste gemäß § 5 WO. (s. u. VIII) entsprechend zu berichtigen. Auch wird hiervon den Beteiligten (s. u. Ziff. 6c) Kenntnis zu geben sein, da dies nach § 4 Abs. 3 WO. im Falle einer „Entscheidung" geschehen muß. Vermag die Gemeindebehörde den Einspruch nicht für begründet zu erachten, so hat sie je nach den Zuständigkeitsverhältnissen (s. u. Ziff. 6a) entweder selbst in förmlicher Weise darüber zu entscheiden oder den Einspruch mit den Beweismitteln der zur Entscheidung zuständigen übergeordneten Behörde vorzulegen.

6. Die Entscheidung über den Einspruch.

a) Zuständig ist nach § 10 WO. (s. o. § 4 II) die Gemeindebehörde oder die vorgesetzte untere Verwaltungsbehörde, in Sachsen-Coburg und Gotha der Wahlkommissar, in den beiden Lippischen Fürstentümern und den Hansestädten die Zentralbehörden.

b) Bei der Prüfung des Einspruchs hat die zuständige Behörde nach dem Offizialprinzip alle in Betracht kommenden Tatsachen zu erörtern.

c) Die Entscheidung muß nach § 4 Abs. 3 WO. binnen 14 Tagen erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein. Beteiligt ist, wer den Einspruch erhoben hat oder von der Entscheidung betroffen wird. Eine bestimmte Form ist für die Bekanntgabe nicht vorgeschrieben. Das Unterbleiben der Bekanntgabe hat keine Rechtsfolgen.

d) Die Berichtigung der Wählerliste auf Grund der Entscheidung erfolgt nach § 5 WO. (s. u. VIII).

e) Rechtsmittel sind gegen die Entscheidung nicht gegeben.

VIII. Die Berichtigung der Wählerliste.

Nach dem Beginn der Auslegung der Wählerliste dürfen Änderungen an ihr nur in der Form der Berichtigung nach § 5 WO. vorgenommen werden.

1. Die Berichtigung hat die für die Anlegung der Wählerliste zuständige Gemeindebehörde (s. o. III, 1) vorzunehmen:

a) wenn sie einen Einspruch für begründet erachtet (WO. § 4 Abs. 2),

b) auf Grund einer Entscheidung über den Einspruch gemäß § 4 Abs. 3 WO.,

c) von Amts wegen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, nach denen die Wählerliste unrichtig erscheint.

2. Für die Vornahme der Berichtigung gilt nach § 5 WO. folgendes:

a) Beide Stücke der Wählerliste müssen gleichmäßig berichtigt werden.

b) Nachtragungen dürfen nicht in der Weise geschehen, daß die Namen zwischen den bereits eingetragenen Namen eingeschoben und mit der zunächst voraufgehenden laufenden Nummer unter Hinzufügung eines Buchstabens (a, b, c usw.) versehen werden (Wahlpr.Ber. Nr. 273 von 1899), sondern es sind die nachträglich einzutragenden Wähler in einen besonderen Nachtrag aufzunehmen, wie sich aus dem Muster Anlage A zur WO. (s. o. V) ergibt.

c) Für die Streichungen und Nachträge müssen die Gründe am Rande der Wählerliste kurz vermerkt werden.

d) Der Tag der Berichtigung ist anzugeben.

e) Nach dem Muster Anlage A zur WO. (s. o. V), ist der

Vermerk über Streichungen oder Nachtragungen zu unterschreiben.

f) Etwaige Belege, die zur Begründung der Berichtigung gehören, sind dem nach § 8 WO. zur Aufbewahrung bestimmten Hauptstück der Wählerliste beizufügen.

3. Zeitliche Beschränkung der Berichtigungsbefugnis. Nach § 6 Abs. 1 WO., der den von der Praxis bei den Reichstagswahlen entwickelten Grundsätzen entspricht, dürfen Berichtigungen vorgenommen werden:

a) bis zum Ablauf der Auslegungsfrist unbeschränkt, also nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen (Wahlpr.Ber. Nr. 1159 von 1913).

b) vom Ablauf der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Wählerlisten nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche (§ 6 Abs. 1 WO.). Diese Beschränkung fand im geschriebenen Reichstagswahlrecht keine unmittelbare Stütze, ist aber von der Verwaltungs- (vgl. Schreiben des Staatssekretärs des Innern an den hessischen Gesandten vom 13. März 1907) und Wahlprüfungspraxis angenommen worden (Wahlpr.Ber. Nr. 507 von 1912 Ziff. II 1; Nr. 1159 von 1913 unter A).

c) nach dem Abschluß der Wählerliste überhaupt nicht mehr. Die betreffende Vorschrift in § 4 Abs. 3 des Wahlreglements von 1870 ist nicht übernommen worden, weil es sich aus dem Begriffe des Abschlusses der Wählerlisten von selbst ergibt, daß nachher auch alle anderen Änderungen, insbesondere also Streichungen unzulässig sein müssen (Schreiben des Staatssekretärs des Innern an den hessischen Gesandten vom 13. März 1907, Wahlpr.Ber. Nr. 507 von 1912 Ziff. II 1, Nr. 1159 von 1913 unter A). Das Verbot der Änderung gilt auch für die Fälle, daß die Wählerliste in der Zeit zwischen ihrem Abschluß und dem Wahltage unrichtig wird, z. B. weil Wähler ihren Wohnsitz im Stimmbezirk aufgeben oder ein Wahlausschließungsgrund in ihrer Person eintritt.

Ausnahmen von diesen zeitlichen Beschränkungen sind nach § 9 Abs. 4 RWG. zugunsten der Feldzugsteilnehmer, die erst im Januar oder Februar 1919 heimkehren werden, in Aussicht genommen. Die betreffende Verordnung ist aber bisher noch nicht ergangen.

IX. Der Abschluß der Wählerlisten (RWG. § 9 Abs. 3 Satz 2) erfolgt durch die Gemeindebehörde. Diese hat hierbei:

a) festzustellen, daß beide Stücke der Wählerliste in gleicher Weise berichtigt sind, also völlig übereinstimmen (WO. § 7 Abs. 1);

b) den Abschluß der Liste unter Angabe des Tages zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben (WO. § 7 Abs. 1). Der Mangel der Unterschrift beeinflußt nicht die Gültigkeit der Wahl (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 2 des Wahlreglements);

c) zugleich mit diesem Vermerk auf dem Stück der Wählerliste, das der Wahlvorsteher erhält, amtlich zu bescheinigen, daß es mit dem Hauptstück völlig übereinstimmt (WO. § 7 Abs. 2 Satz 2);

d) etwaige Belegstücke dem Hauptstück beizuheften (WO. § 5 Satz 2);

e) auf beiden Stücken der Wählerliste zu gegebener Zeit amtlich zu bescheinigen, daß und wie lange das Hauptstück nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am 7. Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind (WO. § 7 Abs. 2 Satz 1), und auch diese Bescheinigung zu unterschreiben. Das Fehlen der Bescheinigung ist an sich kein wesentlicher Mangel des Wahlverfahrens (vgl. Wahlpr.Ber. Nr. 327 von 1907); sie kann nachträglich beigebracht, der Beweis über die zu bescheinigenden Tatsachen auch auf andere Weise geführt werden (Wahlpr.Ber. Nr. 403 von 1904 unter A, Nr. 852 von 1908 unter A 5);

f) das Hauptstück mit den Belegstücken sorgfältig aufzubewahren, das zweite Stück dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl rechtzeitig zu übersenden (WO. § 8).

Die rechtliche Bedeutung des Abschlusses der Wählerlisten besteht darin, daß hinterher keine Änderungen vorgenommen werden dürfen (s. oben VIII 3 c), es sei denn, daß nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 4 RWG. zu erlassenden Verordnung heimkehrende Feldzugsteilnehmer nachträglich aufgenommen werden müssen.

§ 7.

Der Wahlraum, seine Einrichtung und Ausstattung.

(WO. § 33, § 34 Abs. 1 Satz 2.)

I. Die nach § 10 WO. zuständigen Behörden haben für jeden Stimmbezirk den Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist (§ 29 WO.).

1. Es wird hiernach vorausgesetzt, daß die Wahl in einem umschlossenen Raum innerhalb eines Hauses stattfindet. Es empfiehlt sich, daß Räumlichkeiten zu Wahlräumen bestimmt werden, die auch sonst dem öffentlichen Verkehr offenstehen, insbesondere öffentliche Gebäude, die sich im Eigentum des Staates oder der Gemeinde befinden, oder auch Gastwirtschaften. Selbstverständlich dürfen der Benutzung der Räumlichkeiten nicht aus Gründen der Sicherheits-, Bau- oder Gesundheitspolizei Bedenken entgegenstehen (vergl. die Erörterungen in Pet Ber. Nr. 293 von 1883). Bei der Bestimmung von Räumlichkeiten, die im Privateigentum stehen, ist die Zustimmung des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten erforderlich.

Es muß für jeden Stimmbezirk ein besonderer Wahlraum bereitgestellt werden. Aus praktischen Gründen wird zu fordern sein, daß er für die Wähler des Stimmbezirks möglichst bequem zu erreichen ist. Es ist aber nicht notwendig, daß er im Stimmbezirke selbst liegt Wenigstens ist in einem Beschlusse des Wahlprüfungsausschusses, zu dem der Reichstag selbst nicht Stellung genommen hat (vergl. Sitzung vom 21. Mai 1912, Sten. Ber. S. 2217 B) für die Verhältnisse des Wahlkreises Cöln-Land für unerheblich erklärt worden, daß einige Wahlräume außerhalb des Stimmbezirks, ja sogar außerhalb des Wahlkreises gelegen haben, und daß sich Wahlräume für zwei verschiedene Stimmbezirke in demselben Gebäude befunden haben (Wahlpr.Ber. Nr. 479 von 1912 unter I).

2. Zuständig, also verpflichtet zur Bereitstellung des Wahlraumes sind nach § 10 WO. (vergl. oben § 4 II) im allgemeinen die unteren Verwaltungsbehörden und zwar, abgesehen von Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und den drei sächsischen ehemaligen Herzogtümern, überall dieselben, die auch die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter (s. unter § 8 III) zu ernennen haben.

3. Der Wahlraum ist zugleich mit der Abgrenzung des Stimmbezirkes, Tag und Stunde der Wahl, sowie den Namen des Wahlvorstehers und seines Vertreters spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag in den amtlichen Blättern und außerdem von dem Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (vergl. § 30 WO, über die Einzelheiten siehe oben § 5 IV). § 29 WO. bestimmt, daß die Bekanntmachung über den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters auch über den Wahlraum Auskunft geben soll, auch wenn verschiedene Behörden hierüber zu bestimmen haben (s. o. Ziff. 2).

4. Eine Verlegung des einmal bestimmten Wahlraums ist zulässig wegen höherer Gewalt (Reichstagssitzung vom 9. Dezember 1874, Sten.Ber. S. 574) oder sonst wegen unvorhergesehener Umstände, z. B. weil der Raum durch Bauarbeiten unbrauchbar geworden ist (Wahlpr.Ber. Nr. 44 von 1881 unter A IV). Bei der Bekanntmachung des neuen Wahlraums ist die in § 30 WO vorgeschriebene Frist einzuhalten (Wahlpr.Ber. Nr. 491 von 1912 unter A II).

5. Der einmal bestimmte Wahlraum bleibt in der Regel auch für eine Nachwahl derselbe (WO § 62 Abs. 2).

II. Die Einrichtung des Wahlraums. Es müssen vorhanden sein:

1. der „Vorstandstisch", d. h. der Tisch, an dem der Wahlvorstand gemäß § 33 Abs. 1 WO Platz nimmt. Er muß so aufgestellt sein, daß er von allen Seiten zugänglich ist (WO § 33 Abs. 1), und muß genügend groß sein, daß die Wählerliste und sonstige Schriftstücke bequem benutzt werden können, auch muß die für den Wahlvorstand erforderliche Anzahl von Stühlen vorhanden sein.

2. eine oder mehrere Absonderungsvorrichtungen nach dem auf der Novelle zum Wahlreglement von 1903 beruhenden § 33 Abs. 3 WO., damit der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Zu diesem Zweck müssen entweder

a) ein oder mehrere Nebenräume bereitgestellt werden, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind. Diese Nebenräume gelten nach der Wahlprüfungspraxis als Teile des Wahlraums, sodaß dort nach WO § 34 Abs. 2 Stimmzettel ebenso wenig wie im Wahlraum

selbst aufgelegt werden dürfen (Wahlpr.Ber. Nr. 275 1904 zu 4, Nr. 385 von 1910 Ziff. 8). Vgl. unten § 13 VI 3.

b) oder im Wahlraum selbst Vorrichtungen an einem oder mehreren vom Vorstandstisch getrennten Nebentischen getroffen werden, die es ermöglichen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.

„Die Beschaffenheit der Absonderungsvorrichtung ergibt sich aus ihrer Zweckbestimmung, die Kontrolle der Stimmabgabe durch dritte Personen zu verhindern. Daraus folgt, daß es nicht erforderlich ist, daß die Person des Wählers selbst der Beobachtung ganz entzogen ist, sondern es genügt, wenn die Absonderungsvorrichtung so beschaffen ist, daß das Hineinlegen des Stimmzettels in den Umschlag von dritten Personen nicht beobachtet werden kann. Andererseits erscheint es aber, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Sonderraumes nach Möglichkeit auszuschließen, zweckmäßig, die Absonderungsvorrichtung derart einzurichten, daß der Wahlvorstand dieselbe insoweit übersehen kann, um zu kontrollieren, daß sie nur zu dem Zweck und nur so lange benutzt wird, als es die Hineinlegung des Stimmzettels in den Umschlag notwendig macht." (Begr. Nr. 925 von 1903).

„Nähere Anleitungen über die Einrichtung lassen sich nicht geben; sie ist je nach dem Umstande so einfach und zweckmäßig als möglich zu gestalten." (Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 15. Mai 1903 unter III A.)

In Übereinstimmung hiermit hat der Abgeordnete Wellstein, ein hervorragender Praktiker in Wahlprüfungssachen, in der Reichstagssitzung vom 26. März 1908 (Sten. Ber. S. 4291 C) erklärt, daß es in kleinen Orten nicht möglich, aber auch nicht nötig sei, hervorragende Einrichtungen zu schaffen; „einfache Schultafeln in die Ecke gestellt, ein einfaches Brett auf einen Tisch gestellt, genügt, wenn der Wahlvorstand sich scheut, seinerseits Praktiken anzuwenden, die diese Einrichtungen illusorisch machen."

Im Gegensatz hierzu ist es vom Wahlprüfungsausschuß in der Regel für erforderlich bezeichnet worden, „daß der ganze Körper, nicht bloß der Oberteil und die Hände des Wählers, dem Einblick von außen entzogen ist, auch aus den Bewegungen des Wählers könnten eventuell Rückschlüsse auf die Verwendung von Stimmzetteln einer bestimmten

politischen Richtung entnommen werden" (Wahlpr. Ber. Nr. 441 von 1904 unter II.). Diesen Standpunkt hat der Abgeordnete Müller (Sagan) in der Reichstagssitzung vom 11. Juni 1904 (Sten. Ber. S. 3095 A) bespöttelt und erklärt, daß es unschädlich sein müsse, wenn der untere Teil des Körpers sichtbar sei. Der Wahlprüfungsausschuß hat aber demgegenüber an seiner Auffassung festgehalten und erklärt, daß jedenfalls die Wahlhandlung so verdeckt sein müsse, daß nicht aus einzelnen Bewegungen des Wählers auf die Stimmabgabe geschlossen werden könne. (Wahlpr. Ber. Nr. 297 von 1906 zu II.)

Der Wahlprüfungsausschuß hat es ferner als einen erheblichen Verstoß bezeichnet, wenn der Vorhang der Isolierzelle den Wähler vor den Blicken der Umstehenden nicht genügend verdeckt hat (Wahlpr.Ber. Nr. 1428 von 1909 zu B I). Auch erscheint es ihm nicht ausreichend, wenn z. B. der Isolierraum den einzigen Zugang zum Wahlraum bildet, so daß der Wähler von zwei Seiten überrascht werden kann (Wahlpr.Ber. Nr. 702 von 1908 zu 2c), oder wenn eine spanische Wand so aufgestellt ist, daß der Wähler beim Einstecken des Stimmzettels in den Umschlag zwar nicht vom Wahlvorstande, aber vom Eingang zum Wahlraum aus beobachtet werden kann (Wahlpr.Ber. Nr. 736 von 1908 Ziff. 5), oder ein Vorhang so gezogen ist, daß man den Wähler von zwei Seiten und von außen durchs Fenster beobachten kann (Wahlpr.Ber. Nr. 1428 von 1909 zu B 8), oder wenn eine durch zwei Bretterwände gebildete Zelle nach dem Wahlraume zu offen war (Wahlpr.Ber. Nr. 1150 von 1909 zu B I, 1).*)

3. eine Wahlurne.

Nach § 33 Abs. 2 WO., der auf der Bekanntmachung vom 14. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 314) fußt, muß das „verdeckte Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahl-

*) Der Wahlprüfungsausschuß hat in diesem Falle auf Grund der Beweisaufnahme den Wahlakt nicht beanstandet, wobei in Übereinstimmung mit der Begründung zur Regierungsvorlage die Erwägung mitgesprochen haben mag, daß der Wähler in dem schmalen Isolierraum lediglich den Rücken dem offenen Eingange zugewendet hatte, so daß, wenn auch Bewegungen seiner Arme gesehen werden konnten, doch die entscheidende Handlung des Hineinsteckens des Wahlzettels in den Umschlag sich der Beobachtung entzogen hatte (Wahlpr.Ber. Nr. 367 von 1910 zu 1).

urne)" bestimmten, zur Wahrung des Wahlgeheimnisses aufgestellten Erfordernissen entsprechen:

a) Sie muß viereckig sein.

b) Im Innern gemessen, muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Obwohl ein erheblich kleineres Gefäß die im Stimmbezirke abgegebenen Wahlumschläge fassen würde, erscheinen die vorgeschriebenen Maße „erforderlich, um ein regelmäßiges Schichten der Umschläge wirksam zu verhindern. Bei der Höhe des Gefäßes zerstreuen sich die Umschläge auf dem Boden und können nicht mit der Hand einzeln herausgenommen werden; vielmehr kann die Entleerung der Urne nur durch Umkippen bewirkt werden. Zahlreiche Proben haben ergeben, daß auf diese Weise eine völlige Mischung der Stimmzettelumschläge herbeigeführt wird." (Begr. Nr. 878 von 1913.)

Eine Überschreitung der angegebenen Mindestmaße schadet nicht.

c) Der Deckel der Wahlurne muß einen Spalt haben, der so groß sein muß, daß die nach § 34 WO. 12 zu 15 cm großen Umschläge mit den Stimmzetteln bequem hindurch gesteckt werden können, aber nicht breiter als 2 cm sein darf. Innerhalb dieses ziemlich weiten Spielraums kann Länge und Breite des Spaltes nach freiem Ermessen bestimmt werden.

Eine diesen Erfordernissen entsprechende Wahlurne gibt nach der Begründung der Regierungsvorlage a. a. O. in einfachster Ausführung folgendes Bild: (siehe nächste Seite).

Eine solche Wahlurne kann überall unter Verwendung weniger Bretter oder einer Kiste, die mindestens die vorgeschriebenen Abmessungen hat, auf die einfachste Weise hergestellt werden. Eine bessere Ausgestaltung der Wahlurne ist nicht ausgeschlossen und besonders in großen Gemeinden, die viele Wahlurnen brauchen, leicht herbeizuführen. Insbesondere dürfte es sich empfehlen, den Deckel mit der Wahlurne fest zu verbinden und mit einem Schlosse zu versehen.

III. Außer den Einrichtungsgegenständen müssen am Wahltage im Wahlraum noch vorhanden sein:

1. das vom Wahlvorsteher während der Wahl zu benutzende Stück der Wählerliste (s. oben § 6 IX f);

2. das Formular zum Wahlprotokoll (s. unten § 17);
3. das Formular für die Gegenliste nach § 43 Abs. 2 WO. (s. unten § 16 III c);

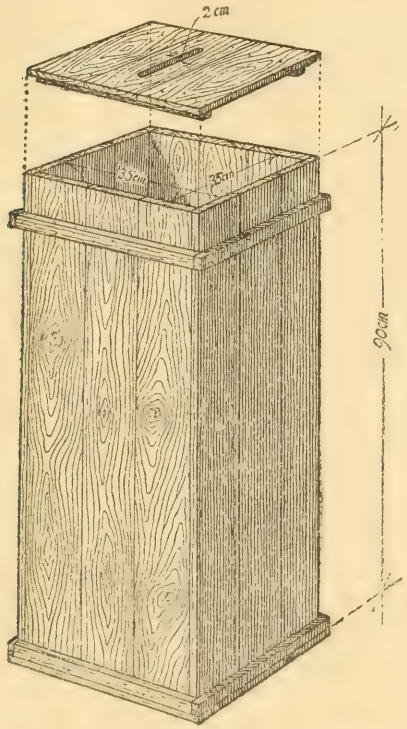

4. die Umschläge für die Stimmzettel.

Nach § 34 WO., der auf der Novelle zum Wahlreglement von 1903 beruht, müssen die Umschläge mit einem amtlichen Stempel versehen sein, ferner sollen sie 12 zu 15 cm groß und aus durchsichtigem Papier hergestellt sein. Auch dürfen sie sonst keine Kennzeichen haben (vgl. Wahlpr.Ber. Nr. 491 von 1912 zu A IV), insbesondere also nicht numeriert sein (Wahlpr.Ber. Nr. 733 von 1905 unter II A 1); dagegen ist es unerheblich, wenn alle Umschläge neben dem amtlichen Stempel noch den Ortsstempel tragen (Wahlpr.Ber. Nr. 252 von 1907 Ziff. 5); Fabrikations-

fehler im Papier sind nicht als Kennzeichen anzusehen (Nr. 1317 von 1914 zu Ziff. 6).

Die Umschläge für die Stimmzettel sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten, also vorher zu beschaffen. Der Bedarf ist in einem Rundschreiben des Staatssekretärs des Innern vom 1. Dezember 1918 fast auf das Dreifache der Zahl der Umschläge beschätzt worden, die bei den Reichstagswahlen von 1912, abgesehen von den Stichwahlen, gebraucht worden sind. Ein Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) unter dem 7. April 1903 besagt hierzu ferner folgendes:

„Die Beschaffung der Umschläge, insbesondere auch die Wahl des Papiers, die Art der amtlichen Stempelung usw. bleiben, innerhalb des Rahmens der im Wahlreglement aufgestellten Vorschriften, den Bundesregierungen überlassen, es wird nur, um etwaigen Zweifeln zu begegnen, bemerkt, daß die Umschläge nicht zugeklebt werden dürfen und die Klappen deshalb nicht zu gummieren sind. Die Bezugsquelle haben die Bundesregierungen gleichfalls selbst auszuwählen. . . . .

Was die Größe der Umschläge anlangt, so möge nochmals darauf hingewiesen werden, daß die neuen Vorschriften hierüber lediglich Ordnungsvorschriften sind, deren Uebertretung Rechtsnachteile nicht zur Folge hat. Falls daher von den Lieferanten geringe Abweichungen in den Abmessungen der Umschläge für wünschenswert erachtet werden sollten, so wird es keinem Bedenken unterliegen, derartigen Wünschen zu entsprechen, sofern nur die völlige Gleichartigkeit der Umschläge wenigstens für jeden Wahlkreis unbedingt gewahrt bleibt. . . . ."

Für Preußen hat der Minister des Innern durch Erlaß vom 15. Mai 1903 noch folgendes bestimmt:

„Die empfangenden Behörden haben auch diejenigen Teile ihres Verwaltungsbezirks mit Umschlägen zu versorgen, welche zu einem anderen Wahlkreise als demjenigen gehören, welchem der Sitz der Verwaltung des Bezirks zugeteilt ist. In der Provinz Hannover erhalten die Herren Landräte auch die Umschläge für die in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 (Ges.Samml. S. 181) gedachten Stadtgemeinden.

Bei der Unterverteilung der Umschläge auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und Wahlbezirke ist den beteiligten

Behörden und den Wahlvorstehern zur Pflicht zu machen, daß sparsam mit der Verwendung der Umschläge umgegangen wird, und daß diese zur Verhütung etwaiger Mißbräuche in sorgfältiger, amtlicher Verwahrung gehalten werden . . . .

Die Unterverteilung der Wahlzettelumschläge auf die Wahlbezirke ist so frühzeitig zu bewirken, daß sämtliche Wahlvorsteher spätestens am Tage vor dem Wahltermin sich im Besitze des Bedarfs für die bevorstehende Wahl befinden.

Nur im äußersten Notfall — etwa bei Vernichtung der Umschläge unmittelbar vor der Wahl durch Feuer oder sonstige, auch bei größter Sorgfalt nicht abzuwendenden Unfälle — wird, ohne die Gültigkeit des Wahlakts zu gefährden, dazu geschritten werden dürfen, in einzelnen Wahlbezirken an Stelle der von hier gelieferten andere, auf kürzestem Wege zu besorgende Umschläge von passender Form und Beschaffenheit zu verwenden. Diese müssen alsdann mit dem Amtsstempel der Ortsbehörde versehen und für den ganzen Wahlbezirk völlig gleichförmig gewählt werden, dürfen nicht durchsichtig und womöglich auch nicht gummiert sein, jedenfalls aber dürfen sie nicht geklebt abgegeben werden . . . ."

Nach demselben Erlaß ist im Falle einer Nachwahl der gesamte Bedarf an Wahlzettelumschlägen vom Wahlkommissar unter Angabe des Wahltermins telegraphisch bei der Bezugsstelle anzumelden und der Minister des Innern von der Nachbestellung zu benachrichtigen.

— Die Herstellung von Stimmzetteln (s. unten § 10), deren Auslegung und Verteilung im Wahlraum verboten ist (§ 34 Abs. 2 WO.), gehört nicht zur amtlichen Wahlvorbereitung —.

5. je ein Abdruck des Reichswahlgesetzes, der Wahlordnung und der amtlichen Bekanntmachung über die im Wahlkreise zugelassenen Wahlvorschläge (WO § 33 Abs. 4).

IV. Darüber, wer für die Einrichtung und Ausstattung des Wahlraumes zu sorgen hat, bestehen keine ausdrücklichen Vorschriften. Sie ist Sache der Gemeinden, in deren Bezirk sich der von der zuständigen Stelle (s. oben I Ziff. 2), bestimmte Wahlraum befindet. Diese Gemeinden haben auch die Kosten für den Wahlraum, seine Einrichtung und Ausstattung zu tragen (RWG. § 23).

§ 8.

Die Organe für die Durchführung des Wahlverfahrens.

(RWG. §§ 8, 13; WO. §§ 11, 22, 29, 32, 47, 49.)

Die Durchführung des Wahlverfahrens ist teils aus politischen, teils aus verwaltungstechnischen Gründen ebenso wie bei den Reichstagswahlen in einem erheblichen Umfange in die Hände von Organen gelegt, die für die Wahl besonders zu bestellen sind. Die Bestellung dieser Organe ist ein Teil der Wahlvorbereitung.

I. Der Wahlkommissar.

Nach § 8 RWG. hat die zuständige Behörde für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

1. Der Wahlkommissar ist keine Reichsbehörde. Wenn er überhaupt als eine Behörde zu gelten hat, so ist er eine Landesbehörde, nämlich eins der Organe, durch die die Einzelstaaten die ihnen vom Reiche zu eigenem Rechte überlassene Leitung der Wahlen ausüben, und er nimmt daher nicht die Geschäfte des Reichs, sondern Landesgeschäfte wahr, steht demgemäß außerhalb des Organismus der Reichsbehörden und seine vorgesetzte Behörde ist nicht das Reichsamt des Innern, sondern allein die Landesbehörde, die ihn ernannt hat (Äußerung des Reichsjustizamts vom 31. März 1909). Das gilt auch, soweit die Wahlkreise Gebiete verschiedenen Einzelstaaten umfassen und die Wahlkommissare folglich als Delegatare mehrerer Landesregierungen anzusehen sind.

2. Die Ernennung des Wahlkommissars:

a) Die Regelung der Zuständigkeit zur Ernennung des Wahlkommissars in § 11 Abs. 2 bis 4 WO. beruht auf dem Gedanken, daß zuständig diejenige Regierungsbehörde ist, deren Amtsbereich den ganzen Wahlkreis umfaßt, und daß dort, wo mehrere Landesregierungen beteiligt sind, eine Verständigung zwischen ihnen erzielt werden soll, mangels dieser Verständigung aber die Entscheidung bei der Stelle ruht, die den größten Teil des Wahlkreises zu vertreten hat. Den Wahlkommissar haben sonach, gegebenenfalls nach Anhörung der mitbeteiligten Landesregierungen, zu ernennen:

für die Wahlkreise 1, 2, 3*), 7, 8, 14—17, 19 bis 21 der zuständige Oberpräsident,
für die Wahlkreise 4—6, 9—13, 18, 22 und 23 der zuständige Regierungspräsident,
für die Wahlkreise 24—34 sowie 38 die zuständige Landesregierung,
für den Wahlkreis 35 die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin, weil dieser Staat der größte unter den beteiligten Einzelstaaten ist,
für den Wahlkreis 37 die Regierung von Hamburg aus ähnlichen Erwägungen und
für den Wahlkreis 36 die Landesregierung von Sachsen-Weimar als der Vormacht der thüringischen Staaten.

b) Wie bisher schon bei den Reichstagswahlen wird in der Regel ein Verwaltungsbeamter zum Wahlkommissar zu ernennen sein. Die Tatsache aber, daß jeder der gegenwärtigen 37 Wahlkreise ein erheblich größeres Gebiet umfaßt als die bisherigen 397 Reichstagswahlkreise wird auf die Auswahl des Beamten von Einfluß sein. Daß der Wahlkommissar im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigt, also in der Wählerliste eingetragen sei, wird nicht gefordert.

c) Da der Wahlkommissar bei der Wahlvorbereitung eine erhebliche Rolle spielt, ist in § 11 Abs. 1 WO. vorgeschrieben, daß er unverzüglich nach dem 30. November 1918 zu ernennen sei. Der Staatssekretär des Innern hat die einzelstaatlichen Regierungen durch Rundschreiben vom 1. Dezember 1918 ersucht, ihm die Namen der Wahlkommissare bis zum 15. Dezember 1918 anzuzeigen.

d) Die Form der Ernennung ist in der Regel der Dienstauftrag. Der Name des Wahlkommissars ist öffentlich bekannt zu machen. Über die Form der Bekanntmachung bestehen keine Vorschriften. Insbesondere gilt nicht § 30 WO. In der Regel wird sich die zuständige Behörde der Zeitungen bedienen, in denen sie auch sonst ihre Erlasse veröffentlicht.

---

*) Entsprechend dem Reichstagswahlrecht (vergl. Bekanntmachung vom 8. September 1898, Zentr. Bl. S. 393 unter 1 zu § 24), falls man nicht nach § 11 Abs. 4 WO. den Minister des Innern für zuständig erachten will.

3. Der Aufgabenkreis des Wahlkommissars beschränkt sich nicht mehr wie beim Reichstagswahlrecht auf die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreise, sondern hat auch die Entgegennahme, Prüfung und Feststellung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen während der Wahlvorbereitung zum Gegenstande:

Vor der Wahl:

a) Die erste Aufgabe des Wahlkommissars ist die Bildung des Wahlausschusses (RWG. § 13, WO. § 22, s. unten II).

b) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltage hat er öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern und möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Wochen vor dem Wahltage die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu geben (WO. § 12).

c) Während der 3. und 2. Woche vor dem Wahltage hat er die Wahlvorschläge und ihre Verbindungen vorzuprüfen, durch Verhandlungen mit den Vertrauensmännern auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken und etwaige Beschwerden dem Wahlausschuß zur Entscheidung vorzulegen (WO. §§ 17 bis 21).

d) Zwischen dem 7. und 5. Tage vor dem Wahltag hat er bei der Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung die Verhandlungen des Wahlausschusses zu leiten (RWG. § 13 Abs. 1, WO. §§ 23—26).

e) Spätestens am 5. Tage vor dem Wahltage hat er die Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge und ihre Verbindungen zu erlassen (WO. § 28).

Nach der Wahl:

f) Der Wahlkommissar hat den Wahlausschuß zur Ermittlung des Wahlergebnisses zu berufen (WO. § 49).

g) Zwischen dem 3. und 6. Tage nach dem Wahltag hat er durch eine Vorprüfung der bei ihm eingehenden Wahlprotokolle die Sitzung des Wahlausschusses vorzubereiten (s. unten § 18).

h) Am 6. Tage nach dem Wahltage hat er die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß zu leiten und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen (WO. §§ 50—53, 54 Abs. 1, § 55).

i) Das Wahlergebnis ist von ihm öffentlich bekannt zu geben (WO. § 54 Abs. 2), den Gewählten mitzuteilen (WO. § 56) und dem Reichsamt des Innern zu melden (s. unten § 18).

k) Schließlich hat der Wahlkommissar die Wahlakten zusammenzustellen und der ihm vorgesetzten Landeszentralbehörde zu übersenden (WO. § 57).

Ferner:

l) Beim Wegfall eines Abgeordneten wird der Wahlkommissar gemäß § 59 WO. tätig.

m) Im Falle einer Nachwahl hat er dieselben Aufgaben wie bei der allgemeinen Wahl zu erfüllen (WO. § 61 ff.).

II. Der Wahlausschuß:

1. Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht:

a) vor der Wahl in der Prüfung und Feststellung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen,

b) nach der Wahl in der Ermittlung des Wahlergebnisses.

2. Der Wahlausschuß wird vom Wahlkommissar berufen. Er besteht aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Außerdem soll der Wahlkommissar für Verhinderungsfälle zwei Ersatzbeisitzer bestimmen (§ 22 WO.). Für die Ermittlung des Wahlergebnisses können andere Beisitzer als zur Prüfung der Wahlvorschläge zugezogen werden (WO. § 49 Abs. 2).

Die Beisitzer müssen im Wahlkreise wahlberechtigt sein, können aber (im Gegensatz zur Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 24. August 1918 und § 26 des Wahlreglements von 1870) Staatsbeamte sein. Sie sind durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten und erhalten keine Vergütung.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse nach § 13 Abs. 2 RWG. mit Stimmenmehrheit.

3. Über den Schriftführer, der zu den Verhandlungen des Wahlausschusses zuzuziehen ist, bestehen keine anderen Vorschriften, als daß er ebenso wie die Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten ist (WO. § 22 Abs. 2).

III. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter.

Nach § 8 Abs. 1 RWG. haben die zuständigen Behörden für jeden Stimmbezirk den Wahlvorsteher, der die

Wahl zu leiten hat (WO. § 37 Abs. 1), und einen Stellvertreter für ihn zu ernennen.

1. Das Amt des Wahlvorstehers ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Er erhält also ebenso wie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes keine Vergütung (WO. § 32 Abs. 2). Der Wahlvorsteher ist nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 1. März 1904 (Goltdammers Archiv Bd. 53 S. 79) Beamter im Sinne von § 359 des Strafgesetzbuchs und genießt den Schutz des § 113 dieses Gesetzes über den Widerstand gegen die Staatsgewalt.

2. Die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters

a) erfolgt nach § 10 WO. (s. oben § 4 II) in der Regel durch die untere Verwaltungsbehörde und zwar, abgesehen von Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und den drei sächsischen ehemaligen Herzogtümern, durch dieselbe Behörde, die den Wahlraum zu bestimmen hat.

b) Zu Wahlvorstehern oder deren Stellvertretern konnte nach dem Reichstagswahlrecht niemand ernannt werden, der ein unmittelbares Staatsamt bekleidete. Die Bestimmungen hierüber (§ 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes von 1869, § 10 Abs. 2 des Wahlreglements von 1870) sind aber nicht in die neuen Wahlvorschriften übernommen worden, teils weil zu befürchten ist, daß ohne die Hinzuziehung von Beamten bei der erheblichen Vermehrung der Stimmbezirke, die durch die Ausdehnung des Wahlrechts erforderlich sein wird, nicht genügende Kräfte vorhanden sein werden und die zufolge der Verhältniswahl gesteigerten Schwierigkeiten nicht ordnungsmäßig überwunden werden können, teils weil das bisherige Verbot veraltet erscheint, nachdem der Obrigkeitsstaat beseitigt worden ist.

c) Die Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters sind von der zuständigen Behörde spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag in den zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blättern zu veröffentlichen und außerdem von dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (§ 30 WO., s. oben § 5 IV.).

3. Im Falle einer Nachwahl bleiben die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter im allgemeinen dieselben. Wenn sie aber nach dem Ermessen der zuständigen Behörde durch andere ersetzt werden müssen, so sind die Namen der neuen

Wahlvorsteher nach § 30 WO. zu veröffentlichen (WO. § 62 Abs. 2).

IV. Der Wahlvorstand

besteht nach § 8 Abs. 3 RWG. aus dem Wahlvorsteher bezw. seinem Stellvertreter, drei bis sechs Beisitzern sowie einem Schriftführer.

1. Die Aufgabe des Wahlvorstands besteht in der Überwachung der Wahlhandlung (WO. § 35 Abs. 2 § 36 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2) sowie in der Beschlußfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen (WO. § 47).

2. Die Bildung des Wahlvorstands ist Sache des Wahlvorstehers (RWG. § 8 Abs. 2).

a) Der Wahlvorsteher darf die Beisitzer und den Schriftführer nur aus der Zahl der in die Wählerliste seines Stimmbezirks aufgenommenen Wahlberechtigten auswählen. Wer zu Unrecht in die Wählerliste aufgenommen ist, kann nicht Mitglied des Wahlvorstands werden (Wahlpr.Ber. Nr. 89 von 1890). Berufen können im Gegensatz zum bisherigen Reichstagswahlrecht auch Staatsbeamte werden (s. oben III 2b).

b) Mit Rücksicht darauf, daß während der Wahlhandlung niemals weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein dürfen (WO. § 35 Abs. 2), empfiehlt es sich, möglichst mehr als drei Beisitzer zu bestellen. Ob einer von der überschießenden Zahl der Beisitzer der erforderlichen Befähigung zu dem Amte ermangelt, ist dann für die Gültigkeit der Wahlhandlung gleichgültig (Wahlpr.Ber. Nr. 76 von 1882).

c) Die Ernennung erfolgt spätestens am 3. Tage vor der Wahl in der Form der Einladung zum Wahltermin (WO. § 32 Abs. 1), die Bildung des Wahlvorstands selbst durch Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers bei Beginn der Wahlhandlung (WO. § 35 Abs. 1; s. unten § 13 IV).

3. Da der Wahlvorstand nicht aus einer bestimmten ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht, sondern einschließlich des Wahlvorstehers und Schriftführers auch aus 6 oder 8 Personen bestehen kann, kann bei Beschlüssen öfters Stimmengleichheit entstehen. Die bisherige Streitfrage, wie dann zu

entscheiden ist, wird durch RWG. § 17 Abs. 1 Satz 2 dahin entschieden, daß der Wahlvorsteher den Ausschlag gibt.

4. Die Mitglieder des Wahlvorstands erhalten nach § 32 Abs. 2 WO. keine Vergütung.

V. Die Verteiler der Wahlumschläge.

§ 37 Abs. 2 WO. sieht Personen vor, die den amtlich abgestempelten Wahlumschlag (s. oben § 7 III 4) an die Wähler verteilen. Diese Hilfspersonen werden vom Wahlvorstande, also erst nach dessen Bildung, d. h. nach der Eröffnung der Wahlhandlung (vgl. § 35 Abs. 1 WO.) bestimmt. Der Wahlvorsteher hat aber dafür zu sorgen, daß solche Hilfskräfte vorhanden sind. Es kann für diese Aufgabe jede geeignete Persönlichkeit bestimmt werden. In erster Linie kommen Amts- oder Polizeidiener in Frage. Es besteht aber auch kein Bedenken, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes selbst das Geschäft besorgt (Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Mai 1903 unter IV; Abgeordneter Gröber in der Reichstagssitzung vom 21. April 1903, Sten. Ber. S. 8924 C).

VI. Über die Mitwirkung der Frauen bei der Durchführung der Wahlen hat der Staatssekretär des Innern am 4. Dezember 1918 folgendes Rundschreiben erlassen:

„Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die verschiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen Vorschriften für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (RGbl. S. 1345 ff.), für die bestimmte Persönlichkeiten besonders zu bestellen sind, auch den Frauen übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen. Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind, müssen sie auch ebenso wie die Männer zu den Ämtern und Vertrauensposten zugelassen werden, die das neue Wahlrecht für die Wahlberechtigten vorsieht. Sie sind also insbesondere befugt, als Wahlvorsteher oder als Beisitzer oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahlausschüssen tätig zu werden und können gemäß § 16 der Wahlordnung in den Wahlvorschlägen als „Vertrauensmänner" bezeichnet werden."

VII. Über die Hilfsbeamten, die nach § 47 WO. den Wahlvorständen und den Wahlkommissaren für die Prüfung

der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses beigegeben werden können, ist folgendes zu bemerken:

1. Nach dem Regierungsentwurf zum Gesetz vom 24. August 1918 (Nr. 1288 von 1918), der das System der freien Listen und die sogenannte Stimmzettelergänzung vorschlug, waren die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zu treffenden Feststellungen erheblich zahlreicher und schwieriger, als bei der Mehrheitswahl. Es bestanden daher Zweifel, ob die Arbeit von den hierzu berufenen Personen immer ohne Schwierigkeiten würde durchgeführt werden können. Der Entwurf hatte daher in Anlehnung an Artikel 32 des württembergischen Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906 und an § 11 Abs. 5, § 36 Abs. 3 des Hamburgischen Wahlgesetzes vom 5. März 1906 vorgeschlagen, daß Beamte als Hilfsarbeiter zugezogen werden können. Nachdem der Reichstag, bei dem dieser Vorschlag keinerlei Erörterungen hervorgerufen hat, sich für das System der gebundenen Listen entschlossen hat, ist die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich vereinfacht, da demzufolge jeder erkennbar für einen Wahlvorschlag abgegebene Stimmzettel ohne Rücksicht auf seinen sonstigen Inhalt als eine Stimme für den Wahlvorschlag zu rechnen ist. Allerdings ist trotz dieses in die neuen Wahlvorschriften übernommene Systems gegenüber den Mehrheitswahlen die Prüfung der Stimmzettel insofern erschwert, als diese mehrere Namen enthalten, und die Feststellung des Wahlergebnisses erfordert neben der Zusammenrechnung der Abstimmungsergebnisse aus Hunderten von Stimmbezirken die Anwendung des de Hondtschen Verteilungsverfahrens. Es ist aber doch fraglich, ob angesichts der eingetretenen Vereinfachung die Heranziehung von Hilfsbeamten überall notwendig sein wird.

2. Die Hilfsarbeiter *müssen* Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sein. Hierüber schreibt die Begr. Nr. 1288 von 1918 folgendes:

„Bisher ist nur die Mitwirkung eines Beamten als Protokollführer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, nicht aber bei den Geschäften des Wahlvorstandes gestattet. Dadurch ist aber immerhin anerkannt, daß es schon bei den bisherigen Wahlverfahren unter Umständen von Wert sein kann, die Erfahrungen und besonders die formelle Schulung

von Beamten nutzbar zu machen. In weit höherem Grade gilt das für das Verhältniswahlverfahren, bei dem die Aufgaben des Wahlvorstandes und des Wahlkommissars erheblich schwieriger und umständlicher sind. Vor allem ist zur Vermeidung unerwünschter Verzögerungen Gewicht darauf zu legen, daß die von den Wahlvorständen zu liefernden Unterlagen für die Ermittlung des Wahlergebnisses möglichst einwandfrei und übersichtlich sind. . . . . .

Ihre Tätigkeit wird im wesentlichen in der Vorbereitung der zu fassenden Entschließungen und in deren genauer Formulierung bestehen. Im Hinblick auf diese Aufgaben werden die zuständigen Landesbehörden die hierfür geeigneten Beamten auswählen und zur Verfügung stellen müssen."

3. Nach § 47 Abs. 2 WO. können die Wahlkommissare die Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen selbst bestellen; dagegen werden den Wahlvorständen die Hilfsarbeiter von den Behörden gestellt, die nach § 10 WO. die Wahlvorsteher zu ernennen haben.

4. Die Hilfsarbeiter nehmen nach § 47 Abs. 3 WO. an der Beschlußfassung der Wahlvorstände und Wahlausschüsse nicht teil.

§ 9.

Die Wahlvorschläge.

(RWG. §§ 5, 11, 13; WO. §§ 12—19, 21, 23—28.)

I. Nach § 1 RWG. der insoweit mit Art. 20 Abs. 1 der Reichsverfassung übereinstimmt, geht die verfassunggebende Nationalversammlung aus unmittelbaren Wahlen hervor. Es brauchen daher nicht Wahlmänner aufgestellt zu werden, sondern sind den Wählern die Persönlichkeiten vorzuschlagen, die Mitglieder der Nationalversammlung werden sollen.

„Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 regelt die Vorbereitung der Wahl nur hinsichtlich der Wähler, indem es im § 8 die Aufstellung von Wählerlisten vorschreibt, hinsichtlich der Bewerber aber die gesamte Wahlvorbereitung ausschließlich der freien Tätigkeit der Parteien überläßt. Bei Einführung der Verhältniswahl muß, während die Vorschriften über die Aufstellung der Wählerlisten unverändert bleiben können, die Wahlvorbereitung auch hinsichtlich der Bewerber gesetzlich geregelt werden, weil eine geordnete Durchführung

des Wahlverfahrens nur gewährleistet ist, wenn sie sich auf amtlich festgestellte Wahlvorschläge stützen kann" (Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 6).

II. Im Hinblick auf § 24 Abs. 1 WO., wonach Bewerber zu streichen sind, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, ist es geboten, daß nur wählbare Personen als Bewerber um einen Sitz in der Nationalversammlung vorgeschlagen werden. Nach § 5 RWG. ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltage seit mindestens einem Jahre Deutscher ist. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. bezüglich der Reichsangehörigkeit. Gegenüber dem Wortlaute des Wahlgesetzes von 1869, wonach wählbar zum Reichstage jeder Deutsche war, der „einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat", waren Zweifel möglich über die Wählbarkeit der sog. unmittelbaren Reichsangehörigen, d. h. der Deutschen, die nicht zu einem deutschen Gliedstaate gehörten. Demgemäß hat das Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900 (RGBl. S. 813) im § 9 Abs. 2. die jetzt sog. unmittelbaren Reichsangehörigen in den Schutzgebieten (vgl. § 33 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913, RGBl. S. 583) für wählbar erklärt. Das gleiche mußte nach richtiger Ansicht auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes für alle anderen Deutschen gelten, die die unmittelbare Reichsangehörigkeit im Sinne von §§ 33, 34 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) besaßen. Die Fassung der RWG. schließt jeden Zweifel hierüber aus.

Die einjährige Frist hat nur für eingebürgerte Ausländer Bedeutung. Sie ist gemäß § 5 RWG. vom Wahltag an zu berechnen, da die Wählbarkeit, nicht die Ausübung des Mandats in Frage steht. Ein Wechsel in der Zugehörigkeit zu den deutschen Gliedstaaten innerhalb des Jahres ist gleichgültig.

2. Hinsichtlich des Alters besteht keine Abweichung von den Voraussetzungen für die Wahlberechtigung. Es kann also jemand Mitglied der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden, auch wenn er wegen Minderjährigkeit nach § 106 BGB. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

3. Das Geschlecht begründet keinen Unterschied. Eine Vorschrift, durch die den Frauen eine bestimmte Anzahl von

Sitzen in der Nationalversammlung gesichert würde, ist zwar verlangt, aber nicht erlassen worden.

4. Die Wählbarkeit ist im Gegensatz zur Ausübung des Wahlrechts von der Wohnsitzfrage unabhängig. Wer wählbar ist, kann in jedem Wahlkreise des Reichs gewählt werden, auch wenn er in einem anderen Wahlkreise oder gar im Auslande seinen Wohnsitz hat. Er kann auch in mehreren Wahlkreisen gleichzeitig zur Wahl aufgestellt werden. Eine Einschränkung besteht nach § 11 Abs. 4 RWG. nur insofern, als in demselben Wahlkreise ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden darf, d. h. daß sein Name nicht in verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten sein darf.

Da die Wählbarkeit ohne Bindung an den Wohnsitz besteht, ist auch nicht die Eintragung in eine Wählerliste Voraussetzung für sie, d. h. wählbar sind auch Personen, die mangels eines Wohnsitzes in Deutschland oder aus Versehen nicht in eine Wählerliste eingetragen worden sind.

5. Die Wahlausschließungsgründe nach § 4 RWG. schließen auch die Wählbarkeit aus.

6. Die Personen des Soldatenstandes sind wählbar, ebenso wie sie im Gegensatz zum Reichtagswahlrecht wahlberechtigt sind. Die dem Reichstage angehörenden Personen des Soldatenstandes haben während des Krieges regelmäßig Urlaub zu den Reichstagsverhandlungen erhalten: es ist ohne weiteres anzunehmen, daß die militärischen Stellen den Personen des Soldatenstandes den Eintritt in die Nationalversammlung nicht erschweren werden.

7. Die Beamten sind wählbar. Nach Art. 21 Abs. 1 der Reichsverfassung, der analog anzuwenden ist, bedürfen sie zum Eintritt in die Nationalversammlung keines Urlaubs. Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß sie während des Wahlkampfes ihren Dienstgeschäften ohne Urlaub fernbleiben dürfen.

Die Bevollmächtigten des Bundesrats sind trotz des Art. 9 der Reichsverfassung, wonach niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und Reichstags sein kann, wählbar. Eine Inkompatibilität zwischen der Nationalversammlung und dem gegenwärtig durch die Verordnung vom 14. November 1918 (RGBl. S. 1311) auf die Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse beschränkten Bundesrat besteht nicht.

8. Nach der Wahlprüfungspraxis des Reichstags waren der Kaiser und die übrigen Bundesfürsten nicht wählbar, auf sie lautende Stimmzettel also ungültig (vgl. Wahlpr.Ber. Nr. 45 von 1874 unter II 7, Nr. 228 von 1879 unter I, Nr. 135 von 1890 unter 1d, Nr. 863 von 1903 unter III 2). Nachdem die Monarchen infolge der Revolution vom November 1918 aufgehört haben, Träger der Reichssouveränität zu sein, ist der Rechtsgrund für diese Auffassung weggefallen. Die ehemaligen deutschen Bundesfürsten sind wählbar.

Das gleiche gilt von den Mitgliedern der landesherrlichen Familien. Schon nach dem Reichstagswahlrecht sind z. B. für den Kronprinzen von Sachsen abgegebene Stimmen in der Reichstagssitzung vom 12. April 1869 (Sten.Ber. S. 312) als gültig angesehen worden.

III. Die Aufnahme eines Bewerbers in einen Wahlvorschlag ist nicht materielle Voraussetzung für seine Wählbarkeit, sondern nur formelle Voraussetzung dafür, daß er in einem bestimmten Wahlkreise gewählt werden kann. Die Rechtslage ist in dieser Beziehung die gleiche, wie bei der Wählerliste (vgl. oben § 6, II).

IV. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Gültigkeitsvorschriften auf ein Mindestmaß beschränkt worden, damit sie leicht erfüllt werden können, weil sonst die Freiheit der Wahl beeinträchtigt und ihre Gültigkeit in Frage gestellt werden könnte (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 6).

Die Gültigkeit eines Wahlvorschlags hängt davon ab:

1. daß in ihm wählbare Personen vorgeschlagen werden.

a) Die Prüfung der Wählbarkeit ist nach einer Vorprüfung durch den Wahlkommissar (WO. § 18) Sache des Wahlausschusses. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit (also Reichsangehörigkeit, Alter und Mangel an Wahlausschließungsgründen) sind meist durch öffentliche Urkunden leicht zu beweisen. Die Beweislast liegt aber nach § 24 WO. nicht bei den Unterzeichnern des Wahlvorschlags, sondern beim Wahlausschuß. Vermutungen über mangelnde Reichsangehörigkeit reichen also z. B. nicht aus, um einen Bewerber im Wahlvorschlag zu streichen.

b) Die Zahl der im Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist auf die Zahl der Abgeordneten beschränkt, die im Wahlkreise zu wählen sind (RWG. § 11 Abs. 2). § 7 des Reichsgesetzes vom 24. August 1918 ließ für den Fall von Ersatznotwendigkeiten zwei Namen mehr zu. Die Erwägungen, die hierfür maßgebend waren (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 6) haben aber an Bedeutung verloren, nachdem die Zahl der in einem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten erheblich erhöht worden ist und außerdem damit gerechnet werden kann, daß die Lebensdauer der Nationalversammlung hinter der gesetzlichen Dauer einer Legislaturperiode des Reichstags zurückbleiben wird.

Enthält ein Wahlvorschlag auch nach der Beseitigung mangelhafter Benennungen mehr Namen, als zulässig sind, so werden nach § 24 Abs. 3 WO. die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennungen der gesetzlich zugelassenen Zahl nachfolgen.

Unvollständige Wahlvorschläge sind dagegen zulässig. „Ebensowenig wie überhaupt ein gesetzlicher Zwang zur Einreichung von Wahlvorschlägen besteht, erscheint es angebracht, die Einreichung vollständiger Wahlvorschläge zu fordern. Parteien, die von vornherein wissen, daß sie nur einen Teil der auf den Wahlkreis entfallenden Abgeordnetensitze erringen können, haben an der Einreichung vollständiger Wahlvorschläge vielfach kein Interesse. Kleinere Parteien dürften sogar oft in Verlegenheit sein, wie sie einem etwaigen Zwange zur Einreichung vollständiger Wahlvorschläge Genüge leisten sollten, falls sie nicht über die entsprechende Zahl geeigneter Persönlichkeiten verfügen. Schließlich sind Fälle denkbar, wo es zweckmäßig ist, eine einzige hervorragende Persönlichkeit, losgelöst von allen Parteibeziehungen, als Bewerber aufzustellen und deshalb einen Wahlvorschlag mit nur einem Namen einzureichen." (Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 6.)

2. daß der Wahlvorschlag von mindestens 100 im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet ist (RWG. § 11 Abs. 2).

„Alle Verhältniswahlordnungen stimmen in der Forderung überein, daß die Wahlvorschläge von mehreren Personen unterzeichnet werden müssen, damit nur ernstgemeinte Wahlvorschläge gemacht werden und nicht jeder beliebige Eigen-

bröckler oder verschwindend kleine Gruppen mit unwesentlichen Sonderwünschen durch aussichtslose Wahlvorschläge eine schädliche Zersplitterung der Stimmung herbeiführen und dadurch das Wahlverfahren verwirren und erschweren. Bei der Festsetzung der Zahl von Personen, die sich zur Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zusammenfinden müssen, wird man bei der Größe der Wahlkreise darauf verzichten müssen, die Zahl in irgendwelche Beziehungen zur Wählerzahl zu bringen, weil man hierbei höher greifen müßte, als es die Rücksicht auf kleinere Parteien gestattet. Wie die Erfahrung lehrt, ist es vielfach auch größeren Parteien nicht leicht, eine erhebliche Anzahl von Personen zu finden, die bereit wären, mit ihrem Namen für bestimmte Bewerber einzutreten und sich damit der Vorteile zu begeben, die ihnen die Verfassung durch den Grundsatz der geheimen Wahl gewährt." (Begr Nr. 1288 von 1918 zu § 6.)

a) Es genügt nicht, daß die Unterzeichner überhaupt wahlberechtigt sind, sondern sie müssen im Wahlkreise ihr Wahlrecht ausüben dürfen, d. h. ihren Wohnsitz im Wahlkreise haben und in einer Wählerliste des Wahlkreises eingetragen sein. In der Begründung zum Gesetz vom 24. August 1918 (Nr. 1288 von 1918 zu § 6) wird diese Vorschrift damit begründet, es liege auf der Hand, daß Wahlvorschläge nur machen könne, wer sich an der Wahl beteiligen dürfe, außerdem sei es erwünscht, daß die Wahlvorschläge nicht an einer Zentralstelle von der obersten Leitung zusammengestellt würden, sondern von Personen ausgehen, die durch ihren Wohnsitz im Wahlkreise dort Beziehungen haben.

Den Nachweis darüber, daß diese Voraussetzung erfüllt ist, haben die Unterzeichner selbst zu führen (s. u. V 2 b);

b) Im Gesetz vom 24. August 1918 waren nur 50 Unterschriften gefordert worden. Das RWG. verlangt im Hinblick auf die Größe der gegenwärtigen Wahlkreise mindestens 100, damit schädlichen Zersplitterungen entgegengewirkt werde. Die 100 Unterschriften müssen bei Einreichung der Wahlvorschläge, spätestens also drei Wochen vor dem Wahltag (vgl. RWG. § 11 Abs. 1) vorliegen. Im Hinblick darauf, daß einige Unterschriften beanstandet werden könnten, empfiehlt es sich, noch einige Personen mehr die Wahlvorschläge unterzeichnen zu lassen.

3. daß der Wahlvorschlag spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar eingeht (R.W.G. § 11 Abs. 1). Die Motive zum Gesetz vom 24. August 1918 (Nr. 1288 von 1918 zu § 6) sagen hierüber folgendes:

„Eine geordnete Durchführung des Prüfungsverfahrens ist nur gewährleistet, wenn die Einreichung der Wahlvorschläge befristet wird. Diese Frist muß innerhalb des Zeitraums zwischen der Anordnung und der Vornahme der Wahl so bemessen sein, daß für die Aufstellung der Wahlvorschläge, ihre Prüfung, die Beseitigung etwaiger Mängel, Verhandlungen über die Verbindung der Wahlvorschläge und die Entfaltung einer angemessenen Werbetätigkeit auf Grund der festgestellten Wahlvorschläge genügend Zeit verbleibt. Anderseits ... darf möglichst keine größere Zeitspanne zwischen der Anordnung und der Vornahme der Wahlen liegen, als schon jetzt für die Aufstellung der Wählerlisten gebraucht wird. Da die Wählerlisten spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag auszulegen sind und für jede allgemeine Wahl vor der Auslegung neu aufgestellt werden müssen, ist es notwendig, zwischen die Anordnung der Wahl und den Wahltag eine mehr als vierwöchige Frist zu legen. In der Praxis (der Reichstagswahlen) hat diese Frist im Durchschnitt etwas mehr als sechs Wochen betragen; die längste Frist betrug 80 Tage im Jahre 1903, die kürzeste 35 Tage bei den Wahlen von 1912. Mit Rücksicht hierauf schlägt der Entwurf vor, die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des 21. Tages vor dem Wahltag zuzulassen, so daß drei Wochen für die Prüfung und Feststellung der Listen verbleiben. Der Entwurf folgt hierin dem Hamburgischen Wahlgesetze § 33, den Mustersatzungen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte § 14, sowie der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner bei der Angestelltenversicherung § 7. Bayern, Württemberg und Baden sehen nur Fristen von zehn bis vierzehn Tagen vor, die Musterwahlordnung für die Organe der Ortskrankenkassen dagegen eine vierwöchige Frist."

Die öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge, zu der der Wahlkommissar nach § 12 WO. verpflichtet ist, hat nur tatsächliche, keine rechtliche Bedeutung (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 6 a. E.). Es ist gleichgültig, ob

die Wahlvorschläge vor oder nach dieser Aufforderung beim Wahlkommissar eingereicht werden (WO. § 13). Dagegen müssen Wahlvorschläge zurückgewiesen werden, die erst nach dem 21. Tage vor dem Wahltage beim Wahlkommissar eingehen (WO. § 25 Abs. 1).

V. Damit ein Wahlvorschlag allen Erfordernissen entspricht, also das unter VI dargestellte Verfahren zur Beseitigung von Mängeln entbehrlich wird, muß er folgendermaßen beschaffen sein:

1. Hinsichtlich der Bewerber:

a) Die Bewerber sollen mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht (WO. § 14 Abs. 1). Bewerber, deren Persönlichkeit bei der Prüfung des Wahlvorschlags durch den Wahlausschuß nicht feststeht, sind nach § 24 Abs. 1 WO. zu streichen.

b) Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (WO. § 14 Abs. 2). Die erforderlichen Vereinbarungen über die Reihenfolge der Bewerber werden nicht immer leicht zu erzielen sein, da die Reihenfolge nach § 20 RWG. entscheidend dafür ist, in welcher Reihenfolge die Bewerber auf die Abgeordnetensitze Anspruch erheben können, die dem Wahlvorschlage zufallen werden. Kommt hierüber innerhalb einer Partei, insbesondere zwischen den Alten und den Jungen, keine Einigung zustande, so wird die Aufstellung zweier getrennter Listen, die nach § 12 RWG. zu verbinden wären, erwogen werden müssen.

c) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen (RWG. § 11, Abs. 3). Trotz ihrer imperativischen Form ist diese Bestimmung nur eine Ordnungsvorschrift in dem Sinne, daß die Zustimmungserklärung auch nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beigebracht werden kann. Wenn sie aber nicht bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beigebracht ist, so ist der Bewerber nach § 24 Abs. 1 WO. zu streichen. Eine Beglaubigung der Zustimmungserklärung wird nicht gefordert.

d) In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur ein-

mal vorgeschlagen werden (RWG. § 11 Abs. 4). Diese Vorschrift „ist, soweit es sich um denselben Wahlvorschlag handelt, durch Zweckmäßigkeitserwägungen veranlaßt, soweit es sich um mehrere Wahlvorschläge handelt, unvermeidlich. Die Wiederholung desselben Namens auf einem Wahlvorschlage würde dem Zwecke der Wahlvorschläge, der sich auf die Feststellung beschränkt, welche Bewerber von den einzelnen Parteigruppen gültig vorgeschlagen werden, widerstreiten, außerdem aber auch im Hinblick auf die Feststellung des Wahlergebnisses nur von geringem Werte sein. Die Benennung desselben Bewerbers auf verschiedenen Wahlvorschlägen würde innerhalb desselben Wahlkreises nicht nur eine klare Stellungnahme im Wahlkampf erschweren, sondern auch eine gerechte Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge nahezu unmöglich machen. Da es im Interesse eines geordneten Wahlverfahrens nicht angängig erscheint, daß jemand ohne seine Zustimmung vorgeschlagen wird, kann sich der Bewerber dagegen schützen, daß er gegen das gesetzliche Verbot wiederholt in demselben Wahlkreis vorgeschlagen wird. Gleichwohl dürfte die Ungültigkeit einer mehrfachen Benennung auf verschiedenen Wahlvorschlägen erst auszusprechen sein, wenn der Bewerber während des Prüfungsverfahrens nach näherer Bestimmung der Wahlordnung vergeblich aufgefordert worden ist, sich für einen Wahlvorschlag zu erklären. Im übrigen beschränkt sich das Verbot auf den einzelnen Wahlkreis; denn es besteht kein hinreichender Grund, die jetzt vorhandene Möglichkeit, sich gleichzeitig in verschiedenen Wahlkreisen für den Reichstag aufstellen zu lassen, mit Rücksicht auf die Verhältniswahl irgendwie einzuschränken." (Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 6).

Nach der WO. § 17 Abs. 2 Satz 2 hat der Wahlkommissar den Bewerber, der auf verschiedenen Wahlvorschlägen vorgeschlagen ist, zu einer Erklärung aufzufordern, für welchen Vorschlag er sich entscheiden will. Kommt der Bewerber dieser Aufforderung bis zum 7. Tage vor dem Wahltag nicht nach, so ist sein Name auf allen Wahlvorschlägen, auf denen er steht, zu streichen (WO. § 24 Abs. 1). Wenn dagegen derselbe Bewerber nur auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt ist, so bedarf es keiner Verhandlungen; er gilt nach § 24 Abs. 2 WO. als nur einmal vorgeschlagen.

2. Hinsichtlich der Unterzeichner:

a) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen (WO. § 15 Abs. 1). Im Gegensatz zu § 28 Abs. 2 des württembergischen Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906 wird auch hier ebensowenig, wie bei den Zustimmungserklärungen der Bewerber, eine Beglaubigung der Unterschriften gefordert. Gegen fingierte Unterschriften schützt in ausreichendem Maße die Bescheinigung, die nach § 15 Abs. 2 WO. beizubringen ist (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 6).

b) Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind nach § 15 Abs. 2 WO. Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen. Gehören mehrere Unterzeichner einer Gemeinde an, so kann für sie eine gemeinschaftliche Bescheinigung ausgestellt werden. § 15 Abs. 2 verlangt zwar, daß die Bescheinigungen gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag einzureichen sind; ein Verstoß hiergegen erscheint aber bis zum 7. Tage vor dem Wahltag nach § 17 Abs. 2 WO. heilbar.

c) Nach § 19 WO. sollen nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises stehen, weil hiervon eine Verwirrung der öffentlichen Meinung zu besorgen ist. Zuwiderhandlungen soll der Wahlkommissar entgegentreten. Er hat aber keine Zwangsmittel und kann daher schlimmstenfalls nur auf den Verstoß in der Presse hinweisen.

Im Gegensatz hierzu schließen es die neuen Wahlvorschriften nicht aus, daß die im Wahlvorschlage benannten Bewerber selbst den Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 6).

d) In jedem Wahlvorschlag soll nach § 16 WO. ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß bevollmächtigt ist. Auch ein Vertreter des Vertrauensmannes kann in dem Wahlvorschlag bemerkt werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Vertrauens„mann" im Sinne der Wahlordnung kann selbstverständlich auch eine wahlberechtigte Frau sein (vgl.

das Rundschreiben des Staatssekretärs des Innern vom 4. Dezember 1918 in § 8 VI).

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags bilden gewissermaßen einen Wahlverein (Vereinsgesetz § 4, s. u. § 12 II), der während der Wahlvorbereitung dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß gegenüber bestimmte Handlungen vorzunehmen hat. Er handelt hierbei durch seinen Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter ist insbesondere ermächtigt, die Mängel des Wahlvorschlags zu beseitigen, den Wahlvorschlag zurückzunehmen, sowie Verbindungserklärungen abzugeben oder zurückzunehmen. Im übrigen muß er durch die Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner gedeckt sein wenn Bewerber, gegen deren Wählbarkeit Bedenken bestehen, durch andere ersetzt werden sollen oder ein Wahlvorschlag, der von vornherein oder durch den Wegfall von Bewerbern unvollständig ist, bis zur gesetzlichen Höchstzahl nachträglich ergänzt werden soll (§ 18 WO.).

Durch einen Beschluß der Mehrheit der Unterzeichner kann der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden. Die Vertretungsbefugnis geht auf den anderen über, sobald die entsprechende schriftliche Erklärung der Mehrheit dem Wahlkommissar zugeht (WO. § 16 Abs. 3).

VII. Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen zerfällt in drei Teile:

1. Die Vorprüfung zwecks Beseitigung von Mängeln.

a) Zuständig ist der Wahlkommissar mit der Maßgabe, daß gegen seine Verfügungen die Entscheidung des Wahlausschusses angerufen werden kann (WO. § 21), dieser also die Verfügungen des Wahlkommissars nachprüfen und abändern kann.

b) Das Verfahren ist ein sogenanntes Beschlußverfahren, je nach Zweckmäßigkeit schriftlich oder mündlich. Der Wahlkommissar ist verpflichtet, jeden bei ihm eingehenden Wahlvorschlag unverzüglich auf seine Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Vertrauensmann zur Beseitigung von Mängeln aufzufordern. In gleicher Weise hat er Verhandlungen zu führen, wenn Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen be-

nannt sind (§ 17 Abs. 2 Satz 2 W.O.) oder Wahlvorschläge in unzulässiger Weise verbunden werden sollen (§ 20 Abs. 2 WO.).

c) Das Verfahren ist befristet. Nach Ablauf des 7. Tages vor dem Wahltag können Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen nicht mehr beseitigt werden (WO. § 17 Abs. 2 Satz 1). Ergänzungen der Wahlvorschläge nach § 18 sind gleichfalls nur innerhalb dieser Frist möglich.

2. Die Prüfung.

a) Zuständig ist der Wahlausschuß (RWG. § 13 Abs. 1).

b) Das Verfahren ist mündlich in öffentlicher Sitzung. Die Grundsätze, nach denen zu entscheiden ist, sind in §§ 24 und 25 der Wahlordnung festgesetzt.

c) Bei ungünstigen Entscheidungen ist dem Vertrauensmann eine schriftliche Begründung zuzusenden (WO. § 26).

3. Die Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen:

1. Über die Zulassung ist nach § 28 eine amtliche Bekanntmachung zu erlassen:

a) Diese muß sämtliche Wahlvorschläge in der Form enthalten, in der sie zugelassen sind, und hierbei hinzufügen, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind. Bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge sind die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner wegzulassen, weil Verwirrungen zu besorgen sind, wenn diese Namen, die bereits vorher durch die Parteipresse hinreichend bekannt geworden sein dürften, in der amtlichen Bekanntmachung, die als Rechtsgrundlage für die Wahlen dienen soll, mitaufgenommen würden.

b) Außerdem soll in der Bekanntmachung die rechtliche (nicht die politische) Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden. Es wird also hauptsächlich darzulegen sein, inwieweit die Wahlvorschläge für die Entschließungen des Wählers maßgebend sind (RWG. § 14 Abs. 2, s. u. § 10, II, 2) und welche Rechtsfolgen die Verbindung der Wahlvorschläge nach § 12 Abs. 4 RWG. nach sich zieht.

2. Die Bekanntmachung ist befristet; sie muß spätestens am 5. Tage vor dem Wahltage erfolgen, damit in den letzten

vier Tagen vor der Wahl der Wahlkampf auf zweifelsfreier Rechtsgrundlage hinsichtlich der Bewerber geführt werden kann.

3. Schließlich ist Vorsorge zu treffen, daß diese Bekanntmachung am Wahltage im Wahlraum eines jeden Stimmbezirks, der zu dem Wahlkreis gehört, ausliegen kann (WO. § 33 Abs. 4).

VIII. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Bekanntmachung für die letzten Anstrengungen des Wahlkampfes zukommt, war Vorsorge zu treffen, daß nach der Bekanntmachung keine Veränderungen an den Wahlvorschlägen und ihren Verbindungen vorgenommen werden (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 8). Infolgedessen ist nach § 13 Abs. 3 RWG. die Zurücknahme von Wahlvorschlägen nur bis zu ihrer öffentlichen Bekanntgabe zulässig. Sie kann vom Vertrauensmann erklärt werden (WO. § 16 Abs. 1). Ist der Wahlvorschlag mit einem anderen verbunden, so muß auch der andere zurückgenommen (RWG. § 12 Abs. 3) oder aber die Verbindung mit Zustimmung des Vertrauensmannes für den anderen Wahlvorschlag zuvor durch Erklärung gegenüber dem Wahlkommissar wieder aufgehoben werden.

Bis zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge kann ebenso wie der ganze Wahlvorschlag auch jede einzelne Benennung eines Bewerbers zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird ebenfalls von allen Unterzeichnern oder aber gemäß § 16 Abs. 1 vom Vertrauensmann erklärt werden können.

Die Zurücknahme einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen wird deren Gültigkeit nicht beeinträchtigen können, da der Gesetzentwurf die Mindestzahl der Unterzeichner nur für den Augenblick der Einreichung der Wahlvorschläge fordert. Eine besondere Vorschrift hierüber erschien nicht erforderlich (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 8 a. E.).

§ 10.

Die Herstellung der Stimmzettel.

(RWG. § 14; WO. §§ 34, 42.)

Die Abstimmung ist schriftlich. Nach § 14 RWG. müssen die Stimmzettel handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit den Namen versehen werden, denen der Wähler seine Stimme geben will. Die Herstellung der

Stimmzettel muß außerhalb des Wahlraums, also vor der Ausübung des Wahlrechts (s. unter § 14) erfolgen und gehört daher zur Wahlvorbereitung. Sie erfolgt in der Regel im Wege der Vervielfältigung durch die im Wahlkampfe stehenden Parteien; die Verteilung solcher Stimmzettel ist ein Mittel des Wahlkampfes (s. u. III und § 12).

I. Die Beschaffenheit der Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen nach § 34 WO. von weißem Papier sein und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein; sie sollen ferner, wie für die Reichstagswahlen durch die Novelle zum Wahlreglement von 1903 vorgeschrieben worden ist, 9 : 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein. Hierbei wird, wie der Ausdruck ergibt, streng unterschieden zwischen Vorschriften, deren Nichtbeachtung nach § 42 WO. Ungültigkeit der Stimmzettel zur Folge hat, und zwischen Ordnungsvorschriften, deren Übertretung einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht (vgl. die Begr. Nr. 925 von 1903 zu § 11; ebenso Wahlpr.Ber. Nr. 208 von 1904).

a) Die Farbe des Papiers. Wenn das Papier nicht weiß ist, ist der Stimmzettel nach § 42 Ziff. 2 WO. ungültig, doch wird hier nicht der strengste Maßstab angelegt werden. Auch leicht getöntes Papier, z. B. bläuliches Papier (Wahlpr.Ber. Nr. 106 von 1877) und gelbliches Konzeptpapier, desgleichen liniiertes Papier (Wahlpr.Ber. Nr. 705 von 1905 Ziff. 3) kann noch als weißes Papier gelten. Das Papier darf aber nicht farbiges Papier im gewöhnlichen Sprachsinne sein, sondern muß zu den allgemein für Druck und Schrift üblichen Papiersorten gehören (Wahlpr.Ber. Nr. 106 von 1877).

b) Die Stärke des Papiers. Die Vorschrift, daß das Papier mittelstark sein soll, ist zwar wenig bestimmt, hat aber in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten geführt. Eine genaue Festsetzung des Gewichts ist nicht vorgeschrieben worden, weil das Gewicht vom Wahlvorstand nicht kontrolliert werden könnte (Begr. Nr. 925 von 1903). Stimmzettel von starkem Papier oder Pappe sind für ungültig erklärt worden (Wahlpr.Ber. Nr. 1435 von 1914 zu Ziff. 11), weil darin ein Kennzeichen zu erblicken ist.

c) Die Größe der Stimmzettel. Es ist eine Größe von 9 zu 12 cm (und von 12 zu 15 cm für die Umschläge)

vorgesehen, damit der Handgriff des Hineinsteckens von ungeschickten Personen leicht ausgeführt werden kann. Die Vorschrift über die Größe der Stimmzettel ist aber nicht derart bindend, daß geringe Abweichungen den Stimmzettel ungültig machen würden (Begr. Nr. 925 von 1903). Würden jedoch für große Orte oder gar für den ganzen Wahlkreis für einen bestimmten Kandidaten die Stimmzettel von einer gegenüber der amtlichen Vorschrift abweichenden Größe sein, so wäre damit unter Umständen die Möglichkeit einer Kontrolle gegeben und dann der Zweck, den die Einführung der amtlichen Wahlvorschläge erreichen wollte, nämlich eine erhöhte Sicherung des Wahlgeheimnisses herbeizuführen, vereitelt (Wahlpr.Ber. Nr. 208 von 1904). Auch dürfen die Stimmzettel nicht so klein sein, daß ihre von den anderen Zetteln abweichende Größe als ein besonderes Kennzeichen angesehen werden müßte (Wahlpr.Ber. Nr. 1122 von 1909 zu c 2). Die Höchstgrenze für die Größe der Stimmzettel bildet jedenfalls das Format der amtlichen Wahlumschläge (Wahlpr. Ber. Nr. 208 von 1904).

d) Die Stimmzettel dürfen nicht mit einem Kennzeichen versehen sein, sonst sind sie nach § 42 Ziff. 3 WO. ungültig. Schmutzflecke (Wahlpr.Ber. Nr. 350 von 1912 zu II, 14), Fettflecke (Wahlpr.Ber. Nr. 149 von 1877, Nr. 708 von 1913 Ziff. 2), Tintenflecke (Wahlpr.Ber. Nr. 705 von 1905 Ziff. 2) sind im allgemeinen nicht als solche Kennzeichen anzusehen, sofern nicht absichtliche Kenntlichmachung anzunehmen ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist es unschädlich, wenn ein Stimmzettel zerknittert (Wahlpr. Ber. Nr. 706 von 1905 zu Ziff. 7, Nr. 350 von 1912 zu II, 14, Nr. 798 von 1913 Ziff. 2) oder eine Ecke abgerissen ist (Wahlpr.Ber. Nr. 350 von 1912 zu II, 17). Auch wenn der Stimmzettel gefaltet ist, kann nicht ohne weiteres die Absicht der Kennzeichnung angenommen werden (Wahlpr. Ber. Nr. 1317 von 1914 zu Ziff. 11), es sei denn, daß eine vorherige Verabredung getroffen worden ist, wonach die Faltung ein Kennzeichen sein soll (Wahlpr.Ber. Nr. 350 von 1912 zu II, 17).

Eine unzulässige Kenntlichmachung des Stimmzettels wird auch angenommen, wenn seine Beschaffenheit durch Befühlen des Wahlumschlags kontrolliert werden kann (Wahlpr. Ber. Nr. 689 von 1905), er also z. B. mit einem Faden

umwickelt ist, der durch den Umschlag hindurch gefühlt werden kann (Wahlpr.Ber. Nr. 233 von 1904 zu I, 9).

II. Der Inhalt der Stimmzettel:

Da die Wahlen nach § 1 RWG. unmittelbare sind, müssen die Stimmzettel die Namen der Personen enthalten, die nach dem Willen des Wählers Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden sollen.

1. Es gilt in Anlehnung an das Reichsgesetz vom 24. August 1918 das sog. System der mehrnamigen Stimmgebung. Die Begründung des Regierungsentwurfs (Nr. 1288 von 1918 zu § 5) sagt hierüber:

„Die einnamige Stimmengebung würde den Grundsätzen der Verhältniswahl nur in Verbindung mit der sogenannten Stimmenübertragung entsprechen, d. h. einer ausdrücklichen oder gesetzlich unterstellten Eventualabstimmung für den Fall, daß der Bewerber, den der Wähler benennt, mehr oder weniger Stimmen erhält, als er zu seiner Wahl bedarf; läßt man dem Wähler die Freiheit, wem er für diesen Fall seine Stimme geben will, so spielt der Zufall eine unerwünscht große Rolle; bindet man ihn dagegen hinsichtlich der Stimmenübertragung an eine Liste, so tut man seinem Willen Gewalt an oder verleiht zum mindesten seiner Stimme eine Wirkung, die im Normalfall außerhalb seines Bewußtseins liegt. Zufolge dieser Mängel ist die einnamige Stimmengebung, obwohl sie vor der mehrnamigen den Vorzug größerer Einfachheit hat, auch die älteste Form der Verhältniswahl darstellt (Dänisches Gesetz vom 2. Oktober 1855), und im benachbarten Belgien durch das Gesetz vom 29. Dezember 1899 eingeführt worden ist, in Deutschland nirgends zur Anwendung gelangt; insbesondere hat auch das Musterstatut für die Gewerbegerichte vom 12. April 1902, das im § 16 die einnamige Stimmengebung wahlweise neben der mehrnamigen vorgeschlagen hat, nicht zu einer Einführung der einnamigen Stimmengebung geführt."

Nach RWG. § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 dürfen die Stimmzettel ebensoviele Namen enthalten als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind. Enthalten die Stimmzettel mehr Namen, so muß das nicht ihre Ungültigkeit nach sich ziehen. Sie können auch weniger Namen enthalten. Unvollständige Stimmzettel haben die gleiche Geltung wie vollständige (vgl. WO. § 42 Abs. 3).

2. In der Auswahl der Bewerber ist der Wähler beschränkt. Er darf nach § 14 Abs. 2 RWG. nur Namen aus einem einzigen der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge (s. oben § 9) entnehmen, muß sich also, wenn er überhaupt sein Wahlrecht gültig ausüben will, zu einem dieser Wahlvorschläge bekennen. Das sogenannte „Panachieren", d. h. das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen, hat nach § 42 Ziff. 7 W.O. die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden", d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist dagegen unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur Wilde benannt, so ist er ungültig (W.O. § 42 Ziff. 8; vgl. hierüber Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 9).

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen oder wiederholen (sogen. „Kummulieren"). Alle diese Änderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch nach § 20 RWG. ohne Einfluß auf das Wahlergebnis.

Jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlage zugerechnet werden kann, wird so bewertet, als ob er mit dem Wahlvorschlage völlig übereinstimme. (WO. § 42 Abs. 3.) Insofern gilt im Reiche das System der gebundenen Listen. Würde das RWG. entsprechend dem System der sogenannten streng gebundenen Listen wörtliche Übereinstimmung der Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen vorgeschrieben haben, so würde eine sachlich nicht begründete Häufung von Ungültigkeitsgründen die unerwünschte Folge sein (vergl. Ausschl. Ber. Nr. 1681 von 1918 zu §§ 9, 10, 12).

Bei dieser Rechtslage hat der Wähler sein Augenmerk darauf zu richten, daß er sich durch die Benennung der von ihm gewählten Bewerber eindeutig für einen bestimmten Wahlvorschlag ausspricht. Es genügt, daß auch nur ein Name aus einem Wahlvorschlage genannt wird, also z. B. der erste Name, der nach § 27 WO. zur Bezeichnung des Wahlvorschlags dient.

Diese Regelung geht im wesentlichen auf die Beschlüsse

des Reichstags zu dem Gesetz vom 24. August 1918 zurück, während die verbündeten Regierungen sich im Interesse der Wahlfreiheit zum System der freien Listen bekannt hatten (Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 9). Die verbündeten Regierungen hatten ihren Vorschlag folgendermaßen begründet:

„Bei der mehrnamigen Stimmengebung ist eine geordnete Durchführung der Verhältniswahl nur möglich, wenn vor der Wahl Vorschlagslisten eingereicht und amtlich festgestellt werden. Hierbei ist die Frage von grundlegender Bedeutung, inwieweit die Wähler an die Vorschlagslisten gebunden sein sollen. Man spricht vom System der gebundenen Listen, wenn der Wähler an die aufgestellten Vorschlagslisten gebunden ist, sei es schlechthin, sei es nur in der Weise, daß er innerhalb der Liste, für die er sich entscheidet, Streichungen von Namen oder Änderungen der Reihenfolge vornehmen darf. Ist der Wähler bei der Wahl nicht an die Vorschlagslisten gebunden, so spricht man von freien Listen. Während das System der gebundenen Listen für die Gemeindewahlen in Baden eingeführt ist und bei den sozialpolitischen Wahlen bevorzugt wird, haben Hamburg für die Wahlen zur Bürgerschaft, Bayern für die Gemeindewahlen, Württemberg für die Landtags- und Gemeindewahlen sowie die verschiedenen Schweizer Gesetze über die Verhältniswahl das System der freien Listen eingeführt. Vom technischen Standpunkt aus betrachtet, bietet das System der gebundenen Listen den großen Vorteil, daß die Wahlergebnisse einfach und schnell festgestellt werden können. Materiell aber hat dieses System eine Bindung der Wähler zur Folge, die mit dem Geiste des Reichstagswahlrechts, des freiesten aller Wahlsysteme, nicht in Einklang zu bringen ist. Eine Regelung, die die Bestimmung darüber, wer eine Partei im Reichstag vertreten soll, in die Hände einer kleinen, gesetzlich nicht bestimmten Zahl von Personen legt, und den Wähler an deren Entscheidung in der Weise bindet, daß er höchstens die Reihenfolge der Bewerber bestimmen kann, erscheint mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der direkten Wahl (Reichsverfassung Art. 20 Abs. 1) kaum mehr vereinbar. Diese Erwägungen nötigen zum System der freien Listen, wenn auch nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden kann und bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Verhältniswahl sogar bis zu einem gewissen

Grade damit gerechnet wird, daß die Mehrzahl der Wähler den Vorschlägen ihrer Parteileitungen folgen wird. Daß dieses System nur Eigenbrödlern zugute käme, ist nicht richtig; denn es ist möglich, daß Wähler den berechtigten Wunsch haben, hervorragenden Persönlichkeiten ihre Stimme zu geben, die nicht der Partei angehören, für die sie sich im übrigen erklären wollen. Die technischen Schwierigkeiten, die infolge der freien Listen bei der Feststellung des Wahlergebnisses überwunden werden müssen, können bei der Beurteilung der vorliegenden Frage, die für den politischen Charakter der Verhältniswahl von entscheidender Bedeutung ist, nicht ausschlaggebend sein. Das gleiche gilt von den nicht zu bestreitenden Gefahren, daß die bei diesem System bestehenden Freiheiten zu unlauteren Zwecken mißbraucht oder der Wille der Mehrheit durch eine geringe Anzahl von Wählern durchkreuzt werden kann; diesen Gefahren wird durch geeignete Vorschriften zu begegnen sein."

Hiergegen ist im Verfassungsausschuß des Reichstags hauptsächlich folgendes eingewendet worden (Ausschuß-Ber. Nr. 1681 von 1918):

„Die freien Listen, auch in der Form der Regierungsvorlage, bedeuteten eine Diskreditierung des ganzen Systems der Verhältniswahl, machten es bei den Wählern, weil sie sich nicht hineindenken könnten und weil es andererseits zu Mißbräuchen führe, unbeliebt. In der Flut der Stimmen gehe die einzelne doch verloren, wie auch die zersplitterten Stimmen bei der einstimmigen Wahl. In den großen Wahlkreisen seien die Parteien organisiert und vermöchten so dem Willen ihrer Anhänger bei Aufstellung der Liste genau und zweifelsfrei zu folgen. Die persönlichen Momente schieden aus und sachliche träten an ihre Stelle. Die Freiheit des Wählers bleibe gewahrt, indem es ihm unbenommen bleibe, sich mit Gleichgesinnten zu einer Gruppe zusammenzuschließen und eine eigene Vorschlagsliste einzureichen, sonst könne er in der Wahlkreisorganisation seiner Partei seine Anschauung durchzusetzen suchen. Eigenbrödler und Quertreiber aber könne man nicht unterstützen. Unehrliche Machenschaften innerhalb der Parteien und bei der Wahl, wozu die Freiheit der Wahl einzelner Personen oder das Streichen der Namen der Parteiführer oder die Zusammenstellung der Stimmzettel aus verschiedenen Wahlvorschlägen führen könne, sollten ver-

hindert werden. Wo das System der gebundenen Listen, wie z. B. bei der Wahl zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, eingeführt sei, habe es sich durchaus bewährt."

3. Die Namen auf den Stimmzetteln müssen so genau sein, daß die Zurechnung jedes Stimmzettels zu einem bestimmten Wahlvorschlage möglich ist (vgl. § 42 Ziffer 5 WO.). Auf Grund der bisherigen Wahlprüfungspraxis bezüglich der Reichstagswahlen wird ein Stimmzettel, der auch nur einen Zunamen aus den Benennungen auf den öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschlägen enthält, dem betreffenden Wahlvorschlage zuzurechnen sein. Denn nach dieser Praxis ist z. B. stets daran festgehalten worden, daß bei einer Stichwahl ein anderer als der in die Stichwahl gekommene Bewerber mit der Angabe seines Zunamens nicht gemeint sein könne (Wahlpr.Ber. Nr. 302 von 1895). Ferner sind bei der Reichstagswahl von 1907 Stimmzettel mit dem Namen „Paul Müller in Hamburg" für gültig erklärt worden, obwohl es damals in Hamburg dreizehn Persönlichkeiten dieses Namens gab, weil kein Zweifel darüber zulässig sei, daß damit der offizielle Kandidat der sozialdemokratischen Partei gemeint sei, der durch viele Versammlungen und Flugschriften den Wählern empfohlen worden war (Wahlpr.Ber. Nr. 851 von 1908 zu I des Protestes). Ebenso wird in Zukunft davon auszugehen sein, daß mit einem Namen auf einem Stimmzettel im Zweifel die in einem Wahlvorschlage benannte Person gemeint ist.

Zur genauen Bezeichnung des Gewählten ist nicht erforderlich richtige Schreibweise des Namens (Wahlpr.Ber. Nr. 1317 von 1914 zu Ziff. 5) oder Angabe des Namens in völliger Übereinstimmung mit der amtlichen Feststellung dieses Namens (Wahlpr.Ber. Nr. 134 von 1894 zu I) oder mit der Art, wie er in dem amtlich festgestellten Wahlvorschlag geschrieben worden ist. Unerheblich ist daher auch die Weglassung des Adelsprädikates.

Ob der Gewählte in deutscher oder anderer z. B. polnischer Sprache bezeichnet wird, ist gleichgültig (Mündl. Ber. d. Wahlprüfungskommission in der Sitzung des Reichstags vom 14. Mai 1907, Sten.Ber. S. 1684 C, 1687 B).

4. Ob der Name auf dem Stimmzettel *geschrieben wird oder gedruckt* ist, ist gleichgültig. Es ist auch zulässig,

daß ein auf dem Stimmzettel gedruckter Name durchgestrichen und schriftlich durch einen anderen ersetzt wird (Wahlpr.Ber. Nr. 794 von 1900, Nr. 154 von 1901, Nr. 491 von 1902 zu Ziff. 2, Nr. 706 von 1905 zu 1).

Der Stimmzettel muß aber überhaupt einen lesbaren Namen enthalten, sonst ist er nach § 42 Ziffer 4 WO. ungültig.

5. Der Stimmzettel darf keine Verwahrung und keinen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten, sonst ist er nach § 42 Ziff. 6 WO. ungültig. Ein solcher Vorbehalt ist in dem Zusatz erblickt worden: „Gaunerbande" oder in der Beifügung des Giftzeichens (Totenkopf mit dem Wort „Gift": Wahlpr.Ber. Nr. 441 von 1904), sowie in dem Zusatz „ist auch nicht der richtige Mann für mich" (Wahlpr.Ber. Nr. 1278 von 1914 zu B. 29).

Wahlerklärungen in Gedichtsform dagegen sind für zulässig erklärt worden, sofern nicht der Inhalt eine Verwahrung oder einen Vorbehalt ergibt (Wahlpr.Ber. Nr. 273 von 1899, Nr. 300 von 1904 zu I 2, Nr. 412 von 1912).

III. „Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze" (Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, vom 12. März 1884, RGBl. S. 17, veranlaßt durch das Sozialistengesetz, vgl. Sitzung des Reichstags vom 18. Januar 1883, Sten.Ber. S. 895 ff.). Insbesondere braucht nicht der Name und Wohnort oder die Firma des Druckers oder Verlegers angegeben zu werden, sofern die Stimmzettel nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten (Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 6 Abs. 2).

Für die Verteilung der Stimmzettel zu Wahlzwecken ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlakts, also vom 30. November 1918 bis zum 16. Februar 1919 nicht erforderlich, gleichviel, ob die Verteilung eine gewerbsmäßige ist oder nicht (Gewerbeordnung § 43 Abs. 3, 4, RGBl. S. 889).

§ 11.

Die Wahlbündnisse.

(RWG. § 12: WO. § 20, § 25 Abs. 2.)

I. Die Begründung zu dem Gesetz vom 24. August 1918 (Nr. 1288 von 1918 zu § 7) enthält über die Wahlbündnisse bei der Verhältniswahl folgende Ausführungen:

„Wahlbündnisse werden, wie bei den Mehrheitswahlen, so auch bei den Verhältniswahlen geschlossen. Der Anreiz hierzu ist besonders für kleinere Gruppen gegeben, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie für sich allein einen Abgeordnetensitz erringen können; er besteht aber auch für größere Parteien, damit unverbrauchte Reste von Stimmen möglichst im Sinne der Wähler, d. h. für befreundete oder sonst nahestehende Parteien Wirksamkeit erlangen. Für den Abschluß solcher Wahlbündnisse gibt es bei der Verhältniswahl zwei Wege: das Aufstellen eines gemeinsamen Wahlvorschlags oder die Verbindung von Wahlvorschlägen. Der erste Weg unterscheidet sich grundsätzlich nur wenig von den Wahlkompromissen bei den Mehrheitswahlen. Der Wähler, der gewillt ist, den Wahlvorschlag seiner Parteileitung sich zu eigen zu machen, ist im Falle eines gemeinschaftlichen Wahlvorschlags genötigt, Bewerbern seine Stimme zu geben, deren Anschauungen nicht den seinigen entsprechen. Ist auch der darin liegende Gewissenszwang beim System der freien Listen weniger drückend, als bei der Mehrheitswahl, so ist die Aufstellung eines solchen gemeinschaftlichen Wahlvorschlags doch vielfach mit unerquicklichen Streitigkeiten über die Reihenfolge der Bewerber u. dgl. verbunden. Die Verbindung der Wahlvorschläge, wie sie § 7 des Entwurfs (jetzt RWG. § 12) vorsieht, bietet demgegenüber erhebliche Vorteile. Sie bedeutet eine Vereinbarung darüber, daß bei der Verteilung der Abgeordnetensitze die verbundenen Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag behandelt werden sollen. Das Zusammengehen der Parteien ist hierbei nur ein taktisches, kein programmatisches. Die verbundenen Wahlvorschläge sind bei der Wahl selbst völlig selbständig. Der Wähler ist also nicht zu Zugeständnissen genötigt, die seiner Überzeugung widersprechen, und die politische Moral wird infolgedessen nicht gefährdet, wie es bei den Wahlkompromissen sachlicher Art oft der Fall ist. Obwohl die

Möglichkeit derartiger Verbindungen die Bildung kleinerer Gruppen und damit die Zersplitterung der Parteien fördert, wird sie um der erwähnten Vorteile willen ebenso wie in Bayern, Württemberg, Hamburg, bei sozialpolitischen Wahlen sowie bei Wahlen für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, auch bei den Reichstagswahlen zuzulassen sein."

II. Die Verbindung der Wahlvorschläge nach RWG. § 12 ist eine Vereinbarung zwischen den Unterzeichnern zweier oder mehrerer Wahlvorschläge, daß die von ihnen unterzeichneten Wahlvorschläge bei der Ermittlung des Wahlergebnisses den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag gelten sollen.

1. Durch das Erfordernis der übereinstimmenden Erklärung, das der § 12 Abs. 2 RWG. aufstellt, ist insofern „eine Schranke gezogen, als Parteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander verbunden haben, verhindert sind, für sich allein mit einer dritten Partei eine neue Verbindung einzugehen. Da durch das Hinzutreten eines dritten Teilnehmers die Interessen der Parteien, die sich verbunden haben, beeinflußt werden, wird jede der verbundenen Parteien durch eine solche weitere Verbindung betroffen: es kann daher die neue Verbindung nur durch die übereinstimmende Erklärung aller drei Parteien zustande kommen. Die Zulassung weiterer Verbindungen ohne die Mitwirkung aller Teilnehmer an der ersten Verbindung würde zu Unklarheiten sowohl beim Wahlkampf als auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses führen." (Vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 7).

§ 20 Abs. 1 WO. schreibt demgemäß ausdrücklich vor, daß jeder Wahlvorschlag nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören darf. Hiernach ist, wenn z. B. drei Wahlvorschläge A, B und C eingereicht sind, zwar eine Verbindung A + B + C möglich, nicht aber eine Verbindung A + B und daneben eine andere A + C.

Anderseits ist es möglich, daß innerhalb mehrerer durch verbundene Wahlvorschläge zusammengeschlossener Parteien einzelne Parteien sich wieder untereinander mit dem Ziele verbinden, bei der Unterverteilung der auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenen Abgeordnetensitze den sonstigen mit ihnen verbundenen Wahlvorschlägen gegenüber als zusammengehörig behandelt zu werden. § 8 der Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen sieht eine derartige engere Unter-

verbindung ausdrücklich vor; das RWG. läßt sie zu, indem es keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 7).

2. Die Form für die Verbindung der Wahlvorschläge ist schriftliche Erklärung der Unterzeichner der zu verbindenden Wahlvorschläge oder ihrer Bevollmächtigten gegenüber dem Wahlkommissar (§ 12 Abs. 2 RWG). Damit derartige Verbindungen nicht unnötig erschwert werden, sind nach § 16 Abs. 1 WO. die Vertrauensmänner zur Abgabe solcher Erklärungen ermächtigt.

3. Die Verbindungserklärung ist befristet. Die Frist läuft am 7. Tage vor dem Wahltage ab, also 14 Tage später als die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, so daß für die am Wahlkampfe beteiligten Parteien reichliche Zeit bleibt, über die Verbindung der eingereichten Wahlvorschläge zu verhandeln.

III. Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung der Verbindungen ist das gleiche wie bei den Wahlvorschlägen (siehe oben § 9 VII). Es sind nur folgende Besonderheiten hervorzuheben:

a) Da die Frist, binnen welcher die Verbindungen zu erklären sind, an demselben Tage abläuft wie die Frist zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen nach § 17 Abs. 2 WO., besteht keine Möglichkeit, Mängel von Verbindungserklärungen nachträglich zu beseitigen, die erst unmittelbar vor Fristablauf abgegeben werden.

b) Wenn entgegen der Vorschrift in § 20 Abs. 1 WO. Erklärungen abgegeben worden sind, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen verbundener Wahlvorschläge angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken (WO. § 20 Abs. 2), und erst wenn hierbei eine Einigung nicht zustande kommt, sind die betreffenden Verbindungen nicht zuzulassen (WO. § 25 Abs. 2).

c) Wenn Wahlvorschläge miteinander verbunden sind und diese Verbindungen zugelassen worden sind, so ist das nach § 28 WO. in der Bekanntmachung des

Wahlausschusses ausdrücklich unter Hinweis auf die rechtliche Bedeutung dieser Verbindungen bekannt zu geben.

IV. Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann in derselben Weise wie sie eingegangen worden ist, auch wieder aufgehoben werden, jedoch nur bis zur öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 3 RWG.). Bis zur Wiederaufhebung der Verbindung können verbundene Wahlvorschläge nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden (RWG. § 12 Abs. 3, vgl. oben § 9 VIII).

V. Die Wirkungen der Verbindung von Wahlvorschlägen nach § 12 Abs. 4 RWG. zeigen sich erst bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (siehe unten § 18 II 3c).

§ 12.

Der Wahlkampf.

I. Die Gesetzgebung hat sich mit dem Wahlkampf nur insoweit beschäftigt, als sie für ihn auf dem Gebiete des Vereins- (s. u. II) und Pressewesens (s. u. III) erleichternde Bestimmungen und anderseits Strafvorschriften gegen Ausartungen des Wahlkampfes (s. u. IV und V) erlassen hat. Sie hat in dieser Weise für die Freiheit und Reinheit des Wahlkampfes Vorsorge getroffen.

In Ergänzung hierzu hat die Verwaltungs- und Wahlprüfungspraxis durch Grundsätze über die unerlaubte Wahlbeeinflussung durch Beamte, Geistliche, Arbeitgeber (s. u. § 14 I. 3) und innerhalb der Kriegervereine die Grenzen vorgezeichnet, innerhalb deren der Wahlkampf zu führen ist. Eine erschöpfende Darstellung hierüber kann zurzeit nicht gegeben werden: denn es muß in dieser Beziehung mit einem tiefgehenden Wandel der besonders die Beamten stark einschränkenden Anschauungen gerechnet werden, nachdem der Gedanke des Obrigkeitsstaates durch die Revolution überholt worden ist.

II. Das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) lautet in seiner gegenwärtigen Fassung folgendermaßen:

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und

sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2.

Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4.

Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahl-

tags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6.

Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8.

Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraums befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9.

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11.

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 13.*)

Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich

*) § 12, der sogenannte Sprachenparagraph ist durch das Gesetz vom 19. April 1917 (RGBl. S. 361) aufgehoben worden.

unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. *)
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. *)

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15.

Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17.

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

*) Aufgehoben mit der Aufhebung des Sprachenparagraphen durch das Gesetz vom 19. April 1917 (RGBl. S. 361).

§ 17a. *)

Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung oder die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Verein duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

---

*) Eingefügt durch das Gesetz vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 635).

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzug bewaffnet erscheint (§ 11);
3. *)

§ 20.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde", „untere Verwaltungsbehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22.

An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23.

Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, RGBl. 1873 S. 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

---

*) Aufgehoben mit der Aufhebung des Sprachenparagraphen durch das Gesetz vom 19. April 1917 (RGBl. S. 361).

§ 24.

Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittäglichen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Hervorzuheben ist folgendes:

1. Die im § 4 des Vereinsgesetzes bezeichneten Wahlvereine sind insofern privilegiert, als

a) sie nicht wie die sonstigen politischen Vereine einen Vorstand zu haben brauchen und auch nicht verpflichtet sind, eine Satzung und das Mitgliederverzeichnis bei der Polizeibehörde einzureichen (§ 3 des Vereinsgesetzes),

b) noch nicht Achtzehnjährige Mitglieder der Wahlvereine sein können und an ihren Versammlungen teilnehmen dürfen (§ 17 des Vereinsgesetzes).

2. Die Wählerversammlungen, d. h. Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betreiben der Wahlen sind, nachdem der Sprachenparagraph aufgehoben worden ist, nur noch insofern privilegiert, als die sonst vorgeschriebene vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde unterbleiben kann (§ 6 Abs. 2 des Vereinsgesetzes). Im übrigen gilt das allgemeine Versammlungsrecht auch für die Wählerversammlungen.

Die Privilegien dauern vom Inkrafttreten des Reichswahlgesetzes, das in § 24 den Wahltag amtlich bekannt-

gegeben hat, also vom 30. November 1918 bis zur Beendigung der Wahlhandlung im engeren Sinne, also der Abstimmung, d. h. da Stichwahlen nicht in Frage kommen, bis zum 16. Februar 1919, nachmittags 8 Uhr (WO. § 39 Abs. 1).

Der Rat der Volksbeauftragten hat in seinem Aufruf vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) mit Gesetzeskraft verkündet, daß das Vereins- und Versammlungsrecht keiner Beschränkung unterliegt, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.

§ 49 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 59), wonach den zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen versagt ist, hat nach § 3 Abs. 2 RWG. keine Geltung.

Die Wahlprüfungspraxis des Reichstages hat es als eine unzulässige Wahlbeeinflussung bezeichnet, wenn Behörden oder Beamte durch Verbote oder Druckmittel, wie die Androhung der Konzessionsentziehung oder schärferer Beobachtung der Polizeistunde, Besitzer von Versammlungsräumen abhalten, diese Räume für Wählerversammlungen einer bestimmten Partei zur Verfügung zu stellen, so daß diese Partei keine Versammlungen abhalten kann (sog. Saalabtreiben, vgl. Wahlpr.Ber. Nr. 589 von 1905 zu Ziff. 3, auch Nr. 444 von 1891 zu 2, Nr. 953 von 1911 zu II des Gegenprotestes).

III. Über die presserechtlichen und pressegewerberechtlichen Privilegien für die Stimmzettel s. o. § 10, III. Hinzu kommt das Privileg für die „Druckschriften zu Wahlzwecken", insbesondere also die Wahlflugblätter, daß sie ohne polizeiliche Erlaubnis verteilt werden dürfen (Gewerbeordnung § 43 Abs. 3, 4) und daß infolgedessen eine Verteilung solcher Druckschriften auch nicht durch Entziehung der Erlaubnis verhindert werden kann.

Die Dauer des Privilegs ist die gleiche wie bei den vereinsrechtlichen Privilegien (s. o. II): im übrigen gilt das allgemeine Presserecht, insbesondere also folgende §§ des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65):

§ 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen

Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8.

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 11.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;

2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

§ 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben

ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

§ 22.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

§ 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24.

Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzu-

ordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26.

Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Un-

ruhen (Aufruhrs) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentlichen Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten usw.) nicht statt.

IV. Im Interesse des Wahlkampfes sind folgende Strafbestimmungen erlassen und für die Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung anwendbar:

1. Gegen die Verhinderung am Wählen Strafgesetzbuch § 107:

> Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.
>
> Der Versuch ist strafbar.

Ergänzend hierzu bestimmt § 339 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs, daß die in § 107 angedrohte Strafe auch eintritt, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen ist.

2. Gegen die Wahlbestechung oder den Stimmkauf Strafgesetzbuch § 109:

> Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Käufer der Stimme kann jeder, nicht nur der Kandidat sein, Verkäufer nur der Wahlberechtigte. Gefordert wird eine, wenn auch nur stillschweigende Willenseinigung. Daß die Voraussetzungen des Kaufes im Sinne des bürgerlichen Rechtes voll erfüllt sind, wird nicht gefordert, aber der Tatbestand muß dem Kaufgeschäft im Sinne des bürgerlichen Rechtes wenigstens ähnlich sein. Der Käufer übernimmt die Verpflichtung, seine Stimme in einem gewissen Sinne abzugeben, wobei gleichgültig ist, ob er auch ohnehin die Absicht hatte, in diesem Sinne zu stimmen. Die für die Wahlstimme gewährte Gegenleistung braucht nicht in Geld zu bestehen, sondern kann Vorteile irgendwelcher Art bieten. Gleichgültig ist, ob die Vorteile sofort gewährt oder nur zugesagt werden; sie müssen aber in erster Linie dem Verkäufer und nicht etwa der Allgemeinheit zugute kommen.

Für die Anwendung des Strafgesetzes ist es nicht ohne Bedeutung, daß die Wahlprüfungspraxis des Reichstags in der Hergabe von Freibier, zumal, wenn sie üblich ist und sich in engeren Grenzen hält, nicht ohne weiteres ein unerlaubtes Entgelt für die Stimmabgabe erblickt.

V. Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 27. März 1907 (Entsch. i. Straff. Bd. 40 S. 101), die Frage erörtert, inwieweit § 193 des Strafgesetzbuchs wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen auf Äußerungen Anwendung findet, in denen durch Angehörige einer politischen Partei ein Gegner oder durch Wahlberechtigte ein gewählter Abgeordneter beleidigt wird, sofern die Äußerungen zur Förderung von Partei- oder Wahlzwecken bestimmt sind. Aus diesem Urteile verdienen folgende Sätze besonders hervorgehoben zu werden:

> Im sachlichen Streit über politische Dinge die Schilderung von Verfehlungen eines einzelnen, die auf einem ganz anderen Gebiete wie dem politischen liegen, als Kampfmittel zu benutzen, dazu verleiht das Recht keine Befugnis, und ebensowenig lassen die Verhältnisse und Anforderungen des politischen Lebens, geschweige denn allgemein sittliche Anschauungen, eine solche Kampfesweise als berechtigt und besonderen gesetzlichen Schutzes würdig erscheinen. Es läuft vielmehr anständiger Gesinnung zuwider und verstößt gegen anerkannte sittliche Grundsätze,

„den Lebenswandel politischer Gegner zu beobachten" und Verfehlungen, die mit der zu bekämpfenden Sache nichts zu tun haben, „aufzudecken", nur um durch die Bloßstellung einzelner der Gesamtheit schaden zu können.

VI. Der Wahlkampf darf nicht in den Wahlraum getragen werden; daher ist es verboten, während der Wahlhandlung Ansprachen zu halten (WO. § 36 Abs. 1 Satz 2) oder im Wahlraum Stimmzettel auszulegen oder zu verteilen (WO. § 34 Abs. 2). Vgl. unten § 13 VI.

b) Die Wahl.

§ 13.

Die Wahlhandlung.

(RWG. §§ 15, 24; WO. § 31, § 35 Abs. 1, § 36, § 39 Abs. 1.)

I. Die „Wahlhandlung" im Sinne des § 15 RWG. zerfällt in drei Teile:

1. die Eröffnungsverhandlung (WO. § 35 Abs. 1, § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 4, Anlage C zur Wahlordnung — s. u. § 17 I 1 — Abs. 1 bis 5);

2. die Abstimmung (RWG. §§ 1, 16; WO. §§ 37, 38);

3. die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (RWG. § 17; WO. §§ 39—46). Sie ist begrifflich zwar ein Teil der Ermittlung des Wahlergebnisses, wird aber als Teil der Wahlhandlung und damit als Vorbereitung für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen behandelt (vgl. hierüber ein Schreiben des Reichskanzleramts vom 11. Mai 1877, das in der Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1877, Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 125 wiedergegeben ist).

Für diese drei Teile gelten in gleicher Weise die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 15 RWG.), über die Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 35 Abs. 2 WO.), das Verbot von Ansprachen im Wahlraum (§ 36 Abs. 1 WO.) und über die Aufnahme des Protokolls (§ 46 WO.).

II. Die Wahlhandlung ist nach § 15 RWG. öffentlich, damit die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgangs überwacht werden kann (vgl. Wahlpr.Ber. Nr. 130 von 1877). Die Zweifel darüber, ob zufolge der Öffentlichkeit jedermann

oder nur die Wahlberechtigten (vgl. Urteil des Kammergerichts vom 3. November 1890 in Fischers Zeitschrift Bd. 12 S. 80 ff.; Wahlpr.Ber. Nr. 253 von 1907), oder gar nur die Wahlberechtigten des Stimmbezirks Zutritt haben, beseitigt § 36 WO. durch die Vorschrift, daß alle Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Stimmbezirk Zutritt haben. Die Befugnis findet ihre Schranke in dem Raummangel des Wahllokals und in ähnlichen zwingenden Gründen sowie im ungebührlichen Benehmen des Anwesenden (WO. § 36 Abs. 2, vgl. Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 9 des Wahlgesetzes, Nr. 184 und 543 von 1891, Nr. 214 von 1899).

Trotz der Öffentlichkeit „ist die Befugnis eines Unbeteiligten zum Verweilen in dem ... Raum keine schrankenlose; sie kann in besonderen Umständen, mögen sie in räumlichen oder in persönlichen Verhältnissen ihren Grund haben, eine natürliche Grenze finden. Auch bei öffentlichen Verhandlungen kann Einzelnen, beispielsweise wegen Überfüllung des Raumes oder auch mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, der Eintritt oder das Verweilen verwehrt werden. Jedenfalls darf die Öffentlichkeit von niemand dazu mißbraucht werden, durch sein Verhalten eine Verhandlung zu stören oder gar ihre Fortsetzung unmöglich zu machen. In einem solchen Falle geht das Verweilen von selbst in ein unbefugtes über und das Hausrecht des Berechtigten, das durch die Öffentlichkeit einer Verhandlung nicht ausgeschaltet wird, kann nunmehr wirksam werden. Dies folgt aus allgemeinen Grundsätzen mit so zwingender Notwendigkeit, daß es auch für diejenigen Fälle gilt, wo die Gesetze die Öffentlichkeit einer Verhandlung vorschreiben, ohne einschränkende Bestimmungen hinzuzufügen, wo sie insbesondere dem Leiter einer öffentlichen Verhandlung nicht ausdrücklich das Recht einräumen, unter gewissen Voraussetzungen einzelnen Personen den Zutritt zum Zuhörerraum zu versagen.*) Das Hausrecht beruht nicht auf polizeilichen Befugnissen und besteht auch da, wo es an solchen fehlt." (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 20. Januar 1913, Bd. 46 S. 406.)

*) Wie das neuerdings in § 36 Abs. 2 WO. geschehen ist (s. unten § 15).

Dient eine Privatwohnung als Wahlraum, so ist sie für die Dauer der Wahl öffentlich (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 9 des Wahlgesetzes) und das Hausrecht steht so lange dem Wahlvorstande (s. unten § 15, II) zu (vgl. Schreiben des Reichskanzlers vom 19. Juni 1914).

Die Ausweisung von Vertrauensmännern der Parteien ist stets als eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit anzusehen (Wahlpr.Ber. Nr. 718 von 1913, Nr. 1061 von 1913 zu Ziff. 19, Nr. 1433 von 1914 zu Ziff. 11, 13a, Nr. 1434 von 1914 zu Ziff. 2).

Das gleiche gilt von der systematischen Ausweisung ganzer Personengruppen oder dem Verlangen, daß das Betreten des Wahlraums vom Vorzeigen eines Ausweises abhängig sei (Wahlpr. Ber. Nr. 542 von 1900 a. E., Nr. 667 von 1900 zu a 1—3). Dagegen ist selbst die völlige Räumung des Wahlraums als zulässig bezeichnet worden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist (Wahlpr. Ber. Nr. 130 von 1877), diese Auffassung muß aber nach § 36 Abs. 2 Halbs. 2 WO. dahin eingeschränkt werden, daß den Wahlberechtigten des Stimmbezirks vorher Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Stimme abzugeben Die Ausschließung der Öffentlichkeit nach Eintritt in die Ermittlung des Wahlergebnisses wegen eines Tumults kann unter Umständen statthaft sein, keinesfalls aber schon vor der Ermittelung des Wahlergebnisses wegen der Befürchtung des Tumults (Wahlpr.Ber. Nr. 106 von 1893 zu I, 1).

Die Ausweisung einer einzelnen Person darf nicht deshalb stattfinden, weil der Anwesende sich nicht legitimieren kann oder weil er sich dem Wahlvorstande dadurch lästig macht, daß er ihn auf Verstöße gegen die Wahlvorschriften aufmerksam macht. Ob die Ausweisung einer einzelnen Person aus dem Wahlraum gerechtfertigt ist oder nicht und ob sie, wenn sie ungerechtfertigt ist, die Öffentlichkeit der Wahl aufhebt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 9 des Wahlgesetzes, vgl. auch Wahlpr. Ber. Nr. 130 von 1877, Nr. 542 von 1900).

Ein Verstoß gegen die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Wahlhandlung hat für jeden einzelnen Ort, wo sie festgestellt ist, die Ungultigkeit der betreffenden Wahlhandlung zur Folge (Abg. Spahn in der Sitzung des Reichstags vom 1. Mai 1900, Sten.Ber. S. 5170 ff.).

III. Der Wahltag ist durch § 24 RWG. auf Sonntag, den 16. Februar 1919, festgesetzt worden. Daß ein Sonntag zum Wahltag bestimmt worden ist, entspricht einer alten im Interesse größtmöglicher Wahlbeteiligung*) erhobenen Forderung der Sozialdemokratie, der aber bisher durch die Reichsgesetzgebung nur durch das Wahlgesetz vom 31. Mai 1911 § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2, Reichsgesetzbl. S. 234) für die Wahlen zur 2. Kammer des elsaß-lothringischen Landtags im Hinblick auf eine in Elsaß-Lothringen bestehende Übung (vgl. Ausschu.Ber. Nr. 1032 von 1911) stattgegeben worden war.

Indem der Rat der Volksbeauftragten ausweislich der Verlautbarung vom 29. November 1918 (W.T.B. Nr. 3413) der am 16. Dezember 1918 zusammentretenden Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands die Stellungnahme zur Festsetzung des Wahltags vorbehalten hat, hat er dieser Versammlung die Befugnis zuerkannt, den Wahltag vorzuverlegen oder weiter hinauszuschieben. Für den Fall, daß diese Versammlung von dieser Befugnis im Hinblick auf die außen- oder innerpolitische Lage Gebrauch machen sollte, sind in den Wahlvorschriften die Fristbestimmungen nicht, wie es bei diesen Sondervorschriften für einmalige Wahlen nahe gelegen hätte, kalendermäßig bestimmt, sondern zum Wahltag in Beziehung gebracht worden.

IV. Die Dauer der Wahlhandlung.

1. Die Wahlhandlung beginnt nach § 31 WO. um 9 Uhr vormittags (bei den Reichstagswahlen um 10 Uhr). Vorher hat niemand einen Anspruch darauf, in den Wahlraum hereingelassen zu werden (Wahlpr.Ber. Nr. 366 von 1899). Sowohl ein zu früher wie auch ein zu später Beginn können auf das Wahlergebnis Einfluß haben und damit die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen.

2. Die Abstimmung dauert nach § 39 WO. bis 8 Uhr nachmittags (vor der Novelle zum Wahlreglement für die Reichstagswahlen von 1903 nur bis 6 Uhr nachmittags, später bis 7 Uhr). Sie darf keinesfalls vor 8 Uhr nachmittags geschlossen werden (Wahlpr.Ber. Nr. 478 von 1912 zu II, 2, Schreiben des Reichskanzlers an die Re-

*) die bei den Reichstagswahlen von 1912 sich auf 85 % der Wahlberechtigten belief, also kaum mehr zu steigern ist.

gierung von Mecklenburg-Strelitz vom 5. April 1917). Ist die Wahl noch nicht um 8 Uhr nachmittags abgeschlossen worden und läßt sich die Zahl der nach 8 Uhr abgegebenen Stimmen nicht feststellen, so ist der Wahlakt für nichtig zu erklären. Ist die Wahlhandlung zeitlich beschränkt worden, so werden die Wahlberechtigten, die nicht abgestimmt haben, der Gesamtzahl der Wähler und dem unterlegenen Kandidaten zugezählt. Läßt sich die Zahl der Wähler feststellen, die nach 8 Uhr gestimmt haben, so werden deren Stimmen dem siegreichen Kandidaten abgezogen (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 4 des Wahlreglements).

3. Die Verlängerung der Wahlzeit gegenüber dem Reichstagswahlrecht beruht auf der Erwägung, daß trotz der neuen Vorschrift über die Abgrenzung der Stimmbezirke in § 9 Abs. 1 WO. zufolge der gewaltigen Ausdehnung des Wahlrechts mehr Wähler auf die einzelnen Stimmbezirke entfallen werden als bisher bei den Reichstagswahlen (vgl. § 5 III, 3).

4. Die Wahlhandlung darf nicht unterbrochen werden (Wahlpr.Ber. Nr. 189 von 1891). Die Frage, ob eine Unterbrechung dann zulässig ist, wenn sämtliche in der Wählerliste eingetragenen Wähler des Bezirks ihr Wahlrecht ausgeübt haben, ist von der Wahlprüfungskommission bejaht worden, auch gegenüber dem Bedenken, wie während der Unterbrechung die Wahlurne einwandfrei verwahrt werden könne (Wahlpr.Ber. Nr. 478 von 1912 zu II, 2). Hiergegen ist bei der Erörterung der betreffenden Wahlprüfungssache im Reichstage kein Widerspruch erhoben worden (Sitzung vom 21. Mai 1912, Sten.Ber. S. 2208 ff.). Völlig einwandfrei erscheint eine Unterbrechung nur dann, wenn während der Pause die Wahlurne durch mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes überwacht wird.

5. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand kann sich unmittelbar an die Abstimmung anschließen oder aber neuerdings auch erst am nächsten Tage vorgenommen werden (WO. §§ 40, 41). Diese Neuerung ist im Hinblick auf die Verlängerung der Wahlzeit und die gesteigerten Schwierigkeiten bei der Stimmzettelprüfung getroffen worden (s. unten § 16 II). Eine bestimmte Dauer ist für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht vorgeschrieben.

V. Die Eröffnungsverhandlung. Die Eröffnungsverhandlung besteht nach Maßgabe des Protokollvordrucks

Anlage C zum Wahlreglement (s. unten § 17) aus folgenden Geschäften:

1. der Bildung des Wahlvorstandes nach § 35 WO. Die Beisitzer und der Schriftführer sind nach § 32 WO. spätestens am 3 Tage vor dem Wahltage ernannt und zur Sitzung eingeladen worden (s. oben § 8 III). Der Wahlvorstand wird dadurch gebildet, daß der Schriftführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden. Eine bestimmte Formel ist für die Verpflichtungserklärung nicht vorgeschrieben. Die Unterlassung oder auch nachträgliche Vornahme der Verpflichtung ist ein wesentlicher Mangel (mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission in der Sitzung des Reichstags vom 19. April 1877, Sten. Ber. S. 598—599);
2. der Feststellung darüber, ob die Abmessungen der Wahlurne dem § 33 Abs. 2 WO. entsprechen (siehe oben § 7 III, 3), sowie darüber, ob sie leer ist (§ 33 Abs. 2 Satz 5 WO.). Die Wähler haben nicht das Recht, diese Feststellungen selbst vorzunehmen (Wahlpr.Ber. Nr. 366 von 1899 zu I);
3. der Schließung der Wahlurne, die bis zum Schluß der Abstimmung, also bis nachmittags 8 Uhr, geschlossen gehalten werden muß (WO. § 33, Abs. 2 Satz 6);
4. der Feststellung und Beschreibung der Absonderungsvorrichtungen nach § 33 Abs. 3 WO. (s. oben § 7 II, 2).

VI. Im Interesse der Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung und der Geheimhaltung der Wahl sind für die ganze Dauer der Wahlhandlung einschließlich der Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahlraum verboten (vgl. oben § 12 VI):

1. Ansprachen (WO § 36 Abs. 1 Satz 2),

2. andere Beratungen und Beschlußfassungen, als die des Wahlvorstandes über das Wahlgeschäft (WO. § 36 Abs. 1 Satz 3),

3. das Auflegen oder Verteilen von Stimmzetteln (WO. § 34 Abs. 2). Unzulässig ist die Verteilung von

Stimmzetteln nur innerhalb des Wahlraums (Wahlpr.Ber. Nr. 702 von 1908 zu 21, Nr. 1428 von 1909 zu B 2), besonders wenn sie nur für eine Partei erfolgt (Wahlpr.Ber. Nr. 667 von 1900 zu Ziff. 13).

Das Aufliegen von Stimmzetteln auf dem Tisch des Wahlvorstandes ist unter allen Umständen unzulässig (Wahlpr.Ber. Nr. 243 von 1895 zu 1), im Isolierraum aber als ein Verstoß des Wahlvorstandes gegen das Wahlgesetz nur anzusehen, wenn es mit Wissen des Wahlvorstandes geschieht (Wahlpr.Ber. Nr. 530 von 1912 zu 4b). Vgl. oben § 7 II, 2a.

Nach der Wahlprüfungspraxis ist ferner eine Verletzung des Wahlgeheimnisses darin erblickt worden, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraume Stimmzettel verteilen, bevor ihre Tätigkeit im Wahlvorstand beendet ist; daß auf dem Tische des Wahlvorstandes die Stimmzettel nur einer Partei oder in der Weise die Stimmzettel mehrerer Parteien zur Entnahme für die Wähler ausgelegt sind, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes die Stimmabgabe kontrollieren können. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses liegt ferner vor, wenn der Tisch mit Wahlzetteln vor der Eingangstür in das Wahllokal so aufgestellt ist, daß der Wahlvorsteher vom Wahltische aus die Entnahme der Wahlzettel von diesem Tische kontrollieren konnte und kontrolliert hat (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 10 des Wahlgesetzes).

§ 14.

Die Ausübung des Wahlrechts.

(RWG. § 16; WO. §§ 37, 38.)

I. Die Wahl ist nach RWG. § 1, der insoweit Art. 20 Abs. 1 der Reichsverfassung entspricht, geheim. Demgemäß wird im § 16 RWG. bestimmt, daß das Wahlrecht durch verdeckte Stimmzettel ausgeübt wird.

1. Der Sicherung des Wahlgeheimnisses dienen folgende Vorschriften über das Wahlverfahren:

a) hinsichtlich der Stimmzettel das Verbot äußerer Kennzeichen nach § 34 WO., die Vorschrift in § 14 RWG., daß die Stimmzettel außerhalb des Wahlraumes auszufüllen sind, und das Verbot des Auflegens und Verteilens von Stimmzetteln im Wahl-

raum im § 34 Abs. 2 WO. (s. o. § 13 unter VI Ziff. 3);

b) die Vorschriften in § 34 WO. über die Wahlumschläge (s. o. § 7 unter III Ziff. 4);

c) die Bestimmungen in § 33 Abs. 3 WO. über die Absonderungsvorrichtungen (s. o. § 7 unter II Ziff. 2);

d) die Vorschriften in § 33 Abs. 2 WO. über die Beschaffenheit der Wahlurne (s. o. § 7 unter II Ziff. 3). Auch das im Verwaltungswege ergangene Verbot zu kleiner Wahlbezirke gehört hierher (s. o. § 5 unter III, 4).

2. Diese Formvorschriften sind zwingendes Recht. Der Wähler kann nicht auf sie verzichten. Dagegen ist er nicht gezwungen, selbst über seine Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

3. In Ergänzung der Vorschriften über das Abstimmungsverfahren hat die Wahlprüfungspraxis zwecks Sicherung des Wahlgeheimnisses *jede Kontrolle der Abstimmung für unzulässig* erklärt. Nach der Praxis der Wahlprüfungskommission ist das Wahlgeheimnis und die Freiheit dadurch als verletzt anzusehen, daß den Wahlberechtigten vermögensrechtliche Nachteile oder Ehrenfolgen vor der Stimmabgabe wegen der Abstimmung für eine Partei in Aussicht gestellt und in Verbindung damit ihre Stimmabgabe in solcher Weise beaufsichtigt worden ist, daß sie annehmen mußten, es werde erkannt, wen sie wählen. Als ungültig sind auch die Stimmen der Wähler erkannt worden, denen mit Arbeitsentlassung oder Wohnungskündigung gedroht worden war und deren Abstimmung von einer Aufsichtsperson durch Begleiten bis zur Wahlurne oder durch Begleiten bis zum Wahlzimmer oder durch die Nötigung, den Stimmzettel hochzuhalten oder in einer bestimmten Hand zu tragen, kontrolliert worden war. Ferner wurden Stimmen für ungültig erklärt, wenn Besitzer von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmen oder ihre Aufseher, Verwalter, Steiger oder sonstigen Organe ihre Arbeiter mit Stimmzetteln — auch vor dem Wahlraum — für einen bestimmten Bewerber versahen und dann die Arbeiter auf dem Gang zur Wahlurne derartig kontrollierten, daß die Abgabe anderer Stimmzettel nur schwer möglich war. Mit Rücksicht darauf, daß sich Arbeiter wegen dieser Kontrolle von der Abstimmung

abhalten ließen, kam in Frage, ob nicht die abgegebenen Stimmen des Wahlkreises dem unterlegenen Bewerber zuzuzählen waren (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 10 des Wahlgesetzes).

4. Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus Gründen des Wahlgeheimnisses gibt es nicht (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1884, Rechtsprechung in Strafsachen VI, S. 517). Anträge auf Einführung eines solchen Zeugnisverweigerungsrechtes sind bei der Beratung der Strafprozeßreform (Aussch.Ber. Nr. 638 von 1911, § 45a des Entwurfs zur Strafprozeßordnung) und später von der nationalliberalen Partei gestellt und zuletzt vom Abgeordneten Schiffer in der Reichstagssitzung vom 15. Mai 1914 (Sten. Ber. S. 8922 D. ff.) begründet worden, ohne zu einem entsprechenden Gesetz geführt zu haben.

5. Strafvorschriften zum Schutz des Wahlgeheimnisses sind nicht ergangen.

II. Das Wahlrecht muß persönlich ausgeübt werden (RWG. § 16 Abs. 2).

1. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen. Das Wahlrecht kennt „keine Bestimmungen, die den in Ausübung ihres Berufs abwesenden Wählern die Teilnahme an den Wahlen zur Volksvertretung ermöglichen." (Schreiben des Staatssekretärs des Innern vom 29. Mai 1912.)

2. Gebrechliche Wähler, die durch körperliche Gebrechen verhindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich nach § 37 Abs. 3 WO. der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Gebrechliche muß den Vertrauensmann selbst bestimmen; es ist unzulässig, wenn ein Beisitzer auf Geheiß des Wahlvorstehers einem gebrechlichen Wähler den Zettel in den Wahlumschlag stecken hilft, statt ihn aufzufordern, selbst einen Vertrauensmann zu wählen (Wahlpr.Ber. Nr. 840 von 1913 zu 15).

III. Das Verfahren bei der Abstimmung (§37 WO.).

1. Der Wähler betritt den Wahlraum (s. o. § 7, I, 1), zu dem er infolge der Öffentlichkeit der Wahlhandlung (s. o. § 13 II) ohne weiteres Zutritt hat.

2. Der Verteiler der Wahlumschläge (s. o. § 8 V), der in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder dem

Nebentisch (s. o. § 7, II, 2) aufgestellt ist, übergibt ihm einen abgestempelten Wahlumschlag (s. o. § 7, III, 4).

3. Der Wähler begibt sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch. Auf diese Sicherung des Wahlgeheimnisses darf er nicht verzichten. Auch kann ihn nicht der Wahlvorsteher davon befreien (Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 15. Mai 1903 unter IIIa). Die Nichtbenutzung der Absonderungsvorrichtungen ist unter allen Umständen eine Verletzung des Wahlgeheimnisses (Wahlpr.Ber. Nr. 659 von 1905 zu 4; Nr. 377 von 1912 zu III).

4. Dort steckt er den von ihm mitgebrachten Stimmzettel (s. o. § 10) in den abgestempelten Wahlumschlag. Er muß hierbei unbeobachtet sein; es darf also insbesondere niemand außer ihm in dem abgesonderten Raum anwesend sein (Wahlpr.Ber. Nr. 209 von 1906 zu II). Der Wähler darf in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als es unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken (§ 37 Abs. 4 WO.).

5. Der Wähler tritt an den Tisch, an dem der Wahlvorstand sitzt (s. o. § 7, II, 1).

6. Er nennt seinen Namen und auf Befragen seitens des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters (s. o. § 8 III) seine Wohnung. Durch falsche Angaben macht er sich nach § 108 Abs. 2 oder § 360 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar (Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 10. Juni 1907, Bd. 40 S. 201). Hat der Wahlvorsteher Zweifel über die Identität des Wählers, so ist er nach einem Runderlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 9. November 1911 berechtigt, eine Legitimation zu verlangen (vgl. auch das angeführte Reichsgerichtsurteil vom 10. Juni 1907), doch wird es nur in ganz besonders gearteten Fällen bei protokollarischer Feststellung des Tatbestands möglich sein, mangels Legitimation einen Wähler von der Wahl auszuschließen.

7. Der Schriftführer (s. o. § 8, IV) stellt fest, ob der Name in der Wählerliste steht, wobei ihm die vorgeschriebene Reihenfolge der Eintragungen (s. o. § 6, IV, 3), gegebenenfalls die Trennung der Wählerliste nach Geschlechtern gemäß § 2 Abs. 2 WO., das Auffinden erleichtert.

8. Kann der Name in der Wählerliste nicht gefunden werden, so kann der Wähler das Wahlrecht nicht aus-

üben. Das hat § 14 Abs. 1 des Wahlreglements von 1870 ausdrücklich ausgesprochen; jetzt versteht es sich angesichts der Fassung des § 10 Abs. 1 RWG. von selbst.

9. Das gleiche gilt, wenn bei dem Namen des Wählers in der Wählerliste sich schon der Abstimmungsvermerk befindet (s. u. V). Ist ein Wahlberechtigter von der Wahl zurückgewiesen, weil bereits bei seinem Namen sich der Abstimmungsvermerk befand, obgleich er nicht gewählt hat, so hat der Reichstag dem Gewählten eine Stimme abgezogen und der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowie den für den Gegenkandidaten abgegebenen Stimmen zugezählt (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 15 des Wahlreglements).

10. Ist der Wähler in der Wählerliste eingetragen, so ist der Wahlvorsteher berechtigt (Wahlpr. Ber. Nr. 478 von 1912 zu II, 3) und verpflichtet, aus seiner Hand den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel entgegenzunehmen.

Die Wählerliste ist für den Wahlvorsteher schlechthin maßgebend. Eine Prüfung, ob der Wähler etwa zu unrecht eingetragen sei, steht ihm nicht zu, sondern ist Sache der Wahlprüfung. Ein Wahlvorsteher, der eine nicht wahlberechtigte, aber eingetragene Person von der Wahl ausschließt, macht sich eines formellen Verstoßes schuldig, ohne jedoch ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen (Wahlpr.Ber. Nr. 243 von 1878 zu III). Besteht zwischen dem Haupt- und dem Nebenstück der Wählerliste ein Widerspruch, z. B. weil ein Nachtrag versehentlich nur in der Haupt-, nicht aber in der Nebenliste vorgenommen worden ist, so ist der Inhalt der Hauptliste maßgebend (Sitzung des Reichstags vom 21. Mai 1912, St.Ber. S. 2208 A).

Der Wahlvorsteher darf einen eingetragenen Wähler nur zurückweisen:

a) wenn der Wähler nicht den Nebenraum oder Nebentisch beim Einstecken des Stimmzettels benutzt hat (s. o. Ziff. 3),
b) wenn ein anderer als der abgestempelte Wahlumschlag überreicht wird,
c) wenn der überreichte Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist.

Andere Zurückweisungsgründe kennen die Wahlvorschriften nicht.

Hat der Wahlvorsteher, z. B. bei neu zugezogenen Wählern oder solchen, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie auch anderwärts in der Wählerliste eingetragen sind, den Verdacht einer Doppelwahl, so darf er den Wähler zwar nicht zurückweisen, er wird ihn aber darauf aufmerksam zu machen haben, daß jedermann bei gesetzlicher Strafe (s. u. V) nur in einem Wahlbezirk wählen darf (Rundschreiben des Staatssekretärs des Innern vom 1. November 1911).

11. Nach Entgegennahme des Wahlumschlags legt ihn der Wahlvorsteher sofort uneröffnet in die Wahlurne (s. o. § 7 II 3). Der Wahlvorsteher darf nicht gestatten, daß der Wähler selbst den Umschlag in die Wahlurne legt; er darf auch nicht den von ihm abgenommenen Wahlumschlag einem Beisitzer geben und durch diesen in die Wahlurne legen lassen (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 15 des Wahlreglements).

12. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe beim Namen des Wählers in der Wählerliste, indem er dort in Spalte 7 (s. das Muster der Wählerliste in Anlage A zur Wahlordnung, oben § 6) ein Kreuz macht. Dieser Abstimmungsvermerk muß sogleich gemacht werden; unzulässig ist, daß er in der Wählerliste nach der Zählung der Stimmzettel nachgeholt wird (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 16 des Wahlreglements). Das Fehlen der Abstimmungsvermerke ist ein erheblicher Mangel, der die Unmöglichkeit einer Nachprüfung zur Folge hat und daher zur Ungültigkeit der Wahlhandlung führen muß (Wahlpr.Ber. Nr. 702 von 1908 zu I). Die Feststellung, wieviel Stimmen im ganzen für die einzelnen Kandidaten abgegeben sind, vermag den Mangel der Abstimmungsvermerke nicht zu ersetzen (Mündl. Ber. in der Reichstagssitzung vom 11. März 1874, Sten. Ber. S. 277).

IV. Der Wähler ist nicht in der Lage, bei der Ausübung des Wahlrechts zur Verbindung von Wahlvorschlägen (s. oben § 11) Stellung zu nehmen. Er wird zwar, bevor er sich für einen Wahlvorschlag entscheidet, die Tatsache solcher Verbindungen auf sich wirken lassen, hat aber nicht die Möglichkeit, bei der Abgabe seiner Stimme sich für oder gegen eine solche Verbindung auszusprechen.

V. Die Ausübung des Wahlrechts beruht auf dem freien Willen des Wählers. Eine Wahlpflicht besteht nicht.

Durch die Ausübung des Wahlrechts an einem Orte wird dieses konsumiert. Daher darf niemand an mehreren Orten wählen, auch nicht, wenn er infolge mehrerer Wohnsitze oder versehentlich in mehrere Wählerlisten eingetragen ist. Zuwiderhandlungen sind nach § 108 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs strafbar (vgl. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 11. Juli 1904 Bd. 37, S. 233).

§ 15.

Die Rechte und Pflichten des Wahlvorstandes.

(WO. § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 38).

I. Die Anwesenheitspflicht des Wahlvorstandes ist in § 35 Abs. 2 WO. dahin geregelt,

a) daß während der ganzen Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sein müssen,

b) daß der Wahlvorsteher und der Schriftführer sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen dürfen,

c) daß, wenn der Wahlvorsteher oder der Schriftführer vorübergehend den Wahlraum verlassen, ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit der Vertretung zu beauftragen ist. Vertreter des Wahlvorstehers braucht in diesem Falle vorübergehender Abwesenheit nicht sein Stellvertreter zu sein, der von der zuständigen Behörde gemäß § 8 RWG. für den Fall gänzlicher Verhinderung ernannt ist (Wahlpr. Ber. Nr. 57 von 1887 zu 15). Vertreter werden immer vorhanden sein, wenn der Wahlvorsteher die Vorschrift in § 8 Abs. 2 RWG., wonach mindestens drei Beisitzer und ein Schriftführer zu ernennen sind, pünktlich befolgt (Rundschreiben des Reichskanzlers vom 1. November 1911, Ziff. 4) und bei Beginn der Wahlhandlung die Mitglieder des Wahlvorstands ordnungsmäßig verpflichtet hat (Wahlpr. Ber. Nr. 839 von 1908 zu VIII).

Die Vorschrift in § 35 Abs. 2 WO. soll die dauernde Kontrolle und dadurch die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit des Wahlganges sichern: die Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt daher die Ordnungsmäßigkeit der Wahl unter allen Umständen in Frage und muß demgemäß zur Ungültigkeit der Wahlhandlung führen (Wahlpr. Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 12 des Wahlreglements, Nr. 231 von 1904 zu B 9, Nr. 605 von 1905 zu B 9).

II. Der Wahlvorsteher (oder sein Vertreter, s. oben Ic), leitet die Wahl (WO. § 37 Abs. 1), ist also befugt, alle hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen (wegen der Eröffnungsverhandlung s. oben § 13 V, wegen der Abstimmung oben § 14 III, wegen der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unten § 16).

Zwangs- oder Strafmittel stehen ihm nicht zu Gebote.

Die Ausübung des Hausrechts (s. oben § 13 II) steht im Falle einer Störung der Ruhe oder Ordnung der Wahlhandlung nicht ihm, sondern nur dem Wahlvorstand in seiner Gesamtheit zu. Wahlberechtigten gegenüber, die zum Stimmbezirke gehören, kann das Hausrecht erst geltend gemacht werden, wenn sie Gelegenheit bekommen haben, ihre Stimme abzugeben, so daß es nicht möglich ist, durch die Ausübung des Hausrechts die Ausübung des Wahlrechts zu vereiteln (WO. § 36 Abs. 2). Die Strafbestimmungen in § 123 des Strafgesetzbuchs wegen Hausfriedensbruchs finden Anwendung.

III. Der Schriftführer (oder sein Vertreter, s. oben Ic) ist allein zuständig, gemäß § 38 WO., die Abstimmungsvermerke in die Wählerliste einzutragen. Auch wenn nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten vorhanden sind (WO. § 2 Abs. 2), kann nur er die Vermerke eintragen.

IV. Die Beisitzer treten während der Abstimmung nur in Tätigkeit, soweit der Wahlvorstand im ganzen Beschlüsse zu fassen hat. Sie sind aber während der ganzen Wahlhandlung verpflichtet, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und gegebenenfalls bei dem Wahlvorsteher Vorstellungen zu erheben. Über ihre Mitwirkung bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses (WO. § 41 ff.) siehe unten § 16.

V. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können sich durch Pflichtwidrigkeiten, besonders die sogen. Wahlfälschung strafbar machen. § 108 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestimmt hierüber:

> „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Nach dem 2. Absatz machen sich insbesondere Wähler strafbar, die unter falschem Namen oder doppelt wählen (vgl. oben § 14 III 6, V.).

c) Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 16.

Die Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk.

(RWG. § 17: WO. § 39 Abs. 2, §§ 40—44.)

I. Die Zählung der Wahlumschläge.

1. Die Wahlurne wird unmittelbar nach Schluß der Abstimmung, also nachmittags 8 Uhr, geöffnet und entleert. Bei der Größe der Wahlurne (s. oben § 7 II 3) kann dies nur durch Umkippen und Ausschütten geschehen. Hierdurch geraten die Wahlumschläge derart durcheinander, daß jede nachträgliche Kontrolle der Abstimmung infolge einer etwaigen Schichtung der Wahlumschläge unmöglich wird.

2. Die Wahlumschläge werden uneröffnet gezählt.

3. Gleichzeitig werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt.

4. Ergibt sich eine Verschiedenheit zwischen den Zählungsergebnissen zu 2 und 3, so müssen die Zählungen wiederholt werden.

5. Läßt sich auf diese Weise die Verschiedenheit nicht beseitigen, so sind im Protokoll, soweit möglich, die Tatsachen anzugeben, durch die der Unterschied erklärt werden kann. Auf diese tatsächliche Erläuterung hat sich der Wahlvorstand zu beschränken. Er darf nicht in eine Würdigung der Sachlage eintreten, denn das ist Sache der Wahlprüfung.

II. Die unter I aufgeführten Geschäfte müssen im unmittelbaren Anschluß an die Abstimmung am Wahltage selbst

vorgenommen werden. Für die folgenden Geschäfte dagegen hat der Wahlvorstand die Wahl, ob er sie am Wahltage selbst oder erst am nächsten Tage zu Ende führen will. § 40 WO. läßt diese zweite Möglichkeit im Gegensatz zum Reichstagswahlrecht mit Rücksicht auf die Verlängerung der Wahlzeit um zwei Stunden und die gesteigerten Schwierigkeiten bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses zu.

Wird von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht, so hat der Wahlvorsteher die ungeöffneten Wahlumschläge zu versiegeln und sorgfältig zu verwahren, und der Wahlvorstand hat sich am andern Tage zu vergewissern, daß die Siegel unverletzt sind. Am nächsten Tage nehmen an der Sitzung dieselben Personen wie am Wahltage teil. Außerdem können die Hilfsarbeiter teilnehmen, die nach § 47 WO. bestellt worden sind. Die Öffentlichkeit ist die gleiche wie am Tage zuvor.

III. Die Prüfung des Abstimmungsergebnisses vollzieht sich folgendermaßen:

1. Ein Beisitzer öffnet die Umschläge, entnimmt ihnen die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher.

2. Der Wahlvorsteher (oder sein Vertreter) liest die Stimmzettel laut vor und stellt, falls sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel befinden, fest, ob diese gleich lauten oder nicht (vergl. § 42 Abs. 2 WO.).

3. Hierbei werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft:

a) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Umschläge, da die Vorprüfung, die der Wahlvorsteher bei der Wahl mit Rücksicht auf seine Verpflichtung, kenntlich gemachte Umschläge zurückzuweisen, vorgenommen hat (s. oben § 14 III 10), für die Prüfung des Abstimmungsergebnisses selbst nicht maßgebend ist.

Haben sich in einem Umschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel befunden, so gelten sie als eine Stimme, andernfalls sind die Stimmzettel ungültig (§ 42 Abs. 2 WO.).

b) Die Bestimmungen in § 42 WO. darüber, welche Stimmzettel ungültig sind, sind oben im § 10 erläutert. Nachzutragen ist, daß der Wahlvorstand hierbei im Gegensatz zum Reichstagswahlrecht (§ 19 Ziff. 6 des Wahlreglements in der Fassung von 1903) nicht die Frage der Wählbarkeit zu erörtern hat: denn diese Frage ist bei allen auf den

Wahlvorschlägen benannten Bewerbern bereits während der Wahlvorbereitung vom Wahlausschuß geprüft worden (siehe oben § 9 IV 1a), bietet bei den sogenannten „Wilden" kein Interesse und kann endgültig nur bei der Wahlprüfung entschieden werden.

c) Wenn die Gültigkeit eines Stimmzettels zweifelhaft ist, so muß der Wahlvorstand darüber Beschluß fassen. Hierbei entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, von denen nach § 35 Abs. 2 WO. mindestens drei zugegen sein müssen. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag, wie § 17 Abs. 1 Satz 2 RWG. in Ergänzung des Reichstagswahlrechts vorschreibt.

Die Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel müssen im Protokoll kurz begründet werden (WO. § 44 Abs. 1 Satz 2).

Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel ist zwar für den Wahlausschuß bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (vgl. unten § 18 II 1), nicht aber bei der Wahlprüfung maßgebend.

4. Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen, um gemäß § 17 Abs. 2 RWG. dem Wahlprotokoll beigefügt zu werden. Das gleiche gilt von den Umschlägen, die durch ihre Beschaffenheit die Ungültigkeit der inliegenden Stimmzettel zur Folge gehabt haben (§ 44 Abs. 2 WO.).

5. Was die gültigen Stimmzettel anlangt, so ist

a) ein jeder von ihnen demjenigen von den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen als eine Stimme zuzurechnen, für den er abgegeben ist. Die Stimmzettel müssen einem Wahlvorschlage zugerechnet werden können, weil sie sonst ungültig wären (§ 42 Ziff. 7 WO.). Sie sind dem betreffenden Wahlvorschlage als eine Stimme zuzurechnen, gleichviel, ob sie mit ihm übereinstimmen oder nicht (§ 42 Abs. 3 WO.). Daß jeder Stimmzettel ohne Rücksicht auf seinen Inhalt als eine Stimme gerechnet werden kann, ist die erfreulich einfache Folge des Systems der gebundenen Listen, wie es der Reichstag bei der Beratung des Gesetzes vom 24. August 1918 angenommen hat (s. oben § 10 II 2: über die Schwierigkeiten, mit denen die Prüfung des Abstimmungsergebnisses bei den freien Listen im Hinblick auf

die Notwendigkeit der sogenannten Stimmzettelergänzung verbunden ist, vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 10).

b) Der Schriftführer vermerkt im Protokoll jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

c) In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste (§ 43 Abs. 2 WO.). In der Gegenliste ist nicht allein die Gesamtzahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen, sondern jede ihm zugefallene Stimme mit der Nummernfolge aufzuführen (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 18 des Wahlreglements). Durch Beschluß des Bundesrats vom 1. Mai 1871 (§ 188 der Protokolle) ist für die Gegenliste folgendes Formular empfohlen worden, das auch für die Wahl zur Nationalversammlung verwendbar erscheint:

. . . . . , den . . . ten . . . . . .

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolls vorgenommenen Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den . . . ten Wahlkreis des . . . . . .

. . . . . .

haben von den im Wahlbezirke Nr. . . . . .

des Kreises (des Amts)*) . . . . . .

der Stadt (des Fleckens, der Gemeinde)*) . . . . . .

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1. . . . . ,

zusammen . . . . . Stimmen,

2. . . . . .

zusammen . . . . . Stimmen,

3. . . . . .

zusammen . . . . . Stimmen,

4. . . . . .

zusammen . . . . . Stimmen,

im ganzen . . . . . Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von dem Wahlvorstande mitunterschrieben, sodann aber dem oben angezogenen Wahlprotokolle beigefügt worden.

L. s. w. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer.

. . . . . .

d) Die Stimmzettel, die zwar zu Bedenken Anlaß gegeben haben, aber durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt worden sind, sind ebenso wie die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen, um dem Wahlprotokoll beigefügt zu werden (§ 44 Abs. 1 WO.).

e) Die übrigen Stimmzettel sind bis zum Schluß der Wahlhandlung von einem Beisitzer aufzubewahren und zwar, wie das Formular zum Wahlprotokoll Anlage C zur Wahlordnung (s. unten § 17) empfiehlt, nach Wahlvorschlägen gesondert, damit eine etwaige nochmalige Überprüfung des Zählgeschäfts erleichtert wird.

6. Die Ergebnisse des Zählgeschäfts werden vom Wahlvorsteher verkündet. Das ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber im Protokollvordruck Anlage C zur Wahlordnung im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Verhandlung vorgesehen.

7. Die Stimmzettel und Umschläge, die nicht als Protokollanlagen mit fortlaufenden Nummern versehen sind, hat der Wahlvorsteher noch vor Abschluß des Wahlprotokolls (vgl. den drittletzten Absatz des Protokollvordrucks, s. unten § 16) in Papier einzuschlagen und zu versiegeln (§ 45 WO.).

§ 17.

Die Niederschrift über die Wahlhandlung.

(WO. §§ 46, 48.)

I. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit der Beurkundung der Wahlhandlung:

1. Das Wahlprotokoll ist gemäß § 46 WO. nach folgendem Vordruck aufzunehmen:

Verhandelt . . . . . , den . . . . . 19 . .

Zu der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung für den . . ten Wahlkreis

Wird in städtischen Stimmbezirken durchstrichen.

war
in dem aus der Ortschaft . . . . . .
und . . . . . .
bestehenden Stimmbezirke Nr. . . . . .
des Kreises . . . . . .
(des Amtes) . . . . . .

Wird in ländlichen Stimmbezirken durchstrichen.

in dem Stimmbezirke Nr. . . . . .
der Stadt . . . . . .
(des Fleckens) . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .

der unterzeichnete . . . . . .
zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den . . . . .
. . . . . .
und zu Beisitzern

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

ernannt und rechtzeitig eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 9 Uhr vormittags damit, daß er sie durch Handschlag an Eides Statt verpflichtete.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein viereckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Höhe der Wahlurne im Innern gemessen . . Zentimeter, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand . . Zentimeter und die Breite des Spaltes im Deckel der Urne . . Zentimeter betrug, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung) . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu d . . Nebenraum . . — Nebentisch . . —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch*). Dort steckte er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel.

Auch mußten . . . . . Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 8 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug . . . . . .

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Sie stimmte mit der Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Sie war um . . . . . $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Wird nicht zutreffendenfalls gestrichen.

Hierauf wurden die uneröffneten Umschläge von dem Wahlvorsteher in Papier eingeschlagen, das Paket versiegelt und in Verwahrung genommen. Der Wahlvorsteher verkündete sodann die Vertagung der Verhandlung auf den folgenden Tag, vormittags . . . . Uhr.

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am . . . . . 19 . ., vormittags . . Uhr, in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

. . . . . .

Das die Umschläge enthaltende Paket wurde geöffnet, nachdem die Siegel vom Wahlvorstand unverletzt befunden worden waren.

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem ein Beisitzer die Umschläge einzeln öffnete, die Stimmzettel herausnahm und sie dem Wahlvorsteher übergab, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Um-

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

schlägen, nach Wahlvorschlägen gesondert, bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, von dem er mindestens einen Namen enthielt. Der Schriftführer machte hierüber im Protokoll bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokoll beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
6. weil aus den Stimmzetteln nicht die Person mindestens eines Gewählten unzweifelhaft zu erkennen war,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
7. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthielten,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
8. weil die Namen auf den Stimmzetteln verschiedenen Wahlvorschlägen entnommen waren,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
9. weil keiner der Namen auf den Stimmzetteln einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen war,
   die Stimmzettel Nr. . . . . .

Außer Berücksichtigung mußten . . . . Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. . . .*).

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. . . . . und wurden je als ein Stimmzettel gezählt*).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. . . . .*).

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . .
   . . . . . .
2. Stimmzettel Nr. . . . . .
   . . . . . .

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokoll beigefügt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug . . . . . .

Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmzettel betrug . . . . . .

Es haben erhalten:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist. (Wahlvorschlag . . . . . 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, zusammen 31 Stimmen).

1. Wahlvorschlag . . . . . zusammen . . . . . Stimmen
2. Wahlvorschlag . . . . . zusammen . . . . . Stimmen
3. Wahlvorschlag . . . . . zusammen . . . . . Stimmen
4. Wahlvorschlag . . . . . zusammen . . . . . Stimmen
5. Wahlvorschlag . . . . . zusammen . . . . . Stimmen
6. Wahlvorschlag . . . . . zusammen . . . . . Stimmen

Im ganzen wie oben . . . . . Stimmen

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht dem Protokoll beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (. . . . Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

2. Das Wahlprotokoll und ebenso die Wählerliste und die Gegenliste sind vom ganzen Wahlvorstand zu unterschreiben (§ 43 Abs. 2 WO.).

3. Anlagen des Wahlprotokolls sind:

a) die vom Wahlvorstand unterschriebene Wählerliste (WO. § 43 Abs. 2),

b) die vom Wahlvorstand unterschriebene Gegenliste (WO. § 43 Abs. 2),

c) die nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat (WO. § 44 Abs. 1),

d) die nummerierten Umschläge, wegen deren Beschaffenheit Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind (WO. § 44 Abs. 2),

e) die unverwendeten Wahlvorschläge; wenigstens ist im drittletzten Absatz des Wahlprotokolls vorgesehen, daß die unverwendeten Wahlvorschläge gezählt und dem Protokoll angefügt werden (s. unten II 3).

4. Das Wahlprotokoll steht unter dem Strafschutz des § 108 StGB. (s. oben § 15 V).

II. Nach der Wahlhandlung hat der Wahlvorsteher noch folgendes zu besorgen:

1. Nach § 48 WO. hat er das Wahlprotokoll mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken dem Wahlkommissar einzureichen. Im Sinne dieser Vorschrift gehören zum Wahlprotokoll außer seinen Anlagen die Schriftstücke, die bei der Vorbereitung des Wahltermins entstanden sind, insbesondere also die Belege über die Einladung des Schriftführers und der Beisitzer zur Wahlhandlung.

Es empfiehlt sich, daß das Wahlprotokoll mit den dazugehörigen Schriftstücken zu einem Aktenheft vereinigt wird.

Dieses Aktenheft ist so zeitig abzusenden, daß es dem Wahlkommissar spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltage zugeht. Die besondere Wichtigkeit dieser Maßnahme wird im § 48 WO. noch dadurch hervorgehoben, daß die Wahlvorsteher ausdrücklich für ihre pünktliche Ausführung verantwortlich gemacht werden.

Ob die ungebrauchten Wahlumschläge (s. oben I 3e) dem Wahlkommissar, für den sie keinen Wert haben, mit einzusenden sind, bestimmt sich nach Landesrecht (wegen Preußen s. unten Ziff. 3).

2. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht dem Wahlprotokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher nach § 45 WO. in Papier einzuschlagen, zu versiegeln (dies nach dem Protokollvordruck noch während der Wahlhandlung, s. oben § 16 III 7) und aufzubewahren, bis die Wahl für giltig erklärt worden ist. § 45 WO. bezieht sich nur auf Stimmzettel und Umschläge, die bei der Wahl gebraucht worden sind (vgl. Erlaß des Preußischen Ministers des

Innern vom 18. Januar 1907). Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist können sie vernichtet werden. Der Preußische Minister des Innern hat bisher stets angeordnet, daß insbesondere die bei den Reichstagswahlen gebrauchten Umschläge vor jeder Neuwahl restlos vernichtet werden, damit nicht bei den Wahlvorstehern eine Vermischung mit den für die Neuwahlen ausgegebenen Umschlägen stattfinden kann, da die möglicherweise aus verschiedenen Lieferungen stammenden Umschläge Unterschiede in der Färbung oder Form, z. B. im Schnitt der Verschlußklappe aufweisen und damit zur Beanstandung der Wahl Anlaß geben können, und weil ferner eine große Anzahl dieser Wahlumschläge durch die Vorgänge bei der Wahlhandlung, z. B. Ausgabe durch die Verteiler, Einlegen der Stimmzettel, Einwurf in die Urne, Auszählung und Öffnung zum Zwecke der Stimmzählung so mitgenommen werden, daß ein hoher Prozentsatz für die Wiederverwendung nicht mehr in Betracht kommt (Schreiben des Preußischen Ministers des Innern an den Staatssekretär des Innern vom 26. Juni 1918).

3. Über die nicht verwendeten Umschläge bestimmt ein Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 15. Mai 1903 folgendes:

„Alle nicht verwendeten Umschläge sind nach beendeter Wahl sorgfältig von den Wahlvorstehern — und in den Landkreisen auch von den Gemeinde- pp. Behörden — wieder einzuziehen. Ihre Zahl ist — nach Aussonderung unverwendbar gewordener Stücke, welche zu vernichten sind — demnächst den Herren Regierungspräsidenten anzuzeigen, welche ihrerseits mir eine Übersicht der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen — selbständigen Städten der Provinz Hannover — übriggebliebenen verwendbaren Wahlzettelumschläge einzureichen haben. Diese Übersicht hat zu ergeben:

1. Zahl der zugesandten (eventuell auch der nachgelieferten) Umschläge,
2. Zahl der bei der Wahl abgegebenen Umschläge,
3. Zahl der als unbrauchbar vernichteten Umschläge,
4. Zahl der übriggebliebenen verwendbaren Umschläge.

Die letztgedachten sind einstweilen sorgfältig zu verwahren; wegen ihrer weiteren Verwendung, ebenso wie wegen der Kontrolle der Vernichtung der von den Wahlvorstehern

zu verwahrenden, bei der Wahl gebrauchten Umschläge, ergeht zurzeit besondere Verfügung. Von den Wahlvorstehern und den Ortsbehörden wieder einzuziehen, von den Herren Landräten usw. zu vernichten und in der obengedachten Übersicht unter Nummer 3 nachzuweisen sind übrigens auch diejenigen Umschläge, welche bereits bei der Wahl unbrauchbar geworden sind und weder dem Wahlprotokoll beigefügt, noch als gültig abgegebene von den Wahlvorstehern in Verwahrung genommen werden."

§ 18.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis.

(RWG. §§ 18—20; WO. §§ 49—57.)

I. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist Sache des Wahlausschusses (s. o. § 8, II).

a) Dem Wahlkommissar, der den Vorsitz im Wahlausschuß führt, gehen die Wahlprotokolle aus den Stimmbezirken nach § 48 WO. spätestens am dritten Tage nach dem Wahltage zu.

b) Bei der großen Zahl der Stimmbezirke, in die gegenwärtig ein Wahlkreis zerfällt, erscheint eine Vorprüfung der Wahlprotokolle vor der Sitzung des Wahlausschusses dringend geboten, weil sonst die Sitzung über Gebühr ausgedehnt werden würde. Die Wahlordnung ordnet eine solche Vorprüfung zwar nicht ausdrücklich an, setzt sie aber stillschweigend voraus, indem sie den Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses nicht wie bei den Reichstagswahlen nach § 26 des Wahlreglements von 1870 auf den vierten, sondern erst auf den sechsten Tag nach dem Wahltag angesetzt wissen will (WO. § 49 Abs. 1). Auch die Befugnis zur Einforderung der von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge, die § 50 Abs. 2 WO. dem Wahlkommissar gibt, wird, wenn nötig, zweckmäßigerweise schon vor der Verhandlung des Wahlausschusses ausgeübt.

Für die Vorprüfung wird sich der Wahlkommissar der Beisitzer des Wahlausschusses sowie etwaiger nach § 47 WO. herbeigezogener Hilfsarbeiter bedienen können.

c) Der Wahlkommissar hat bei Festsetzung des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses die Beisitzer durch

schriftliche Einladung zu berufen (WO. § 49 Abs. 1), Ort und Zeit der Sitzung rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben (WO. § 49 Abs. 3 Satz 1) und einen Schriftführer rechtzeitig zu bestellen (WO. § 22 Abs. 2).

d) Bezüglich der Öffentlichkeit der Sitzung (RWG. § 15) gilt das gleiche, wie für die Wahlhandlung (WO. § 49 Abs. 3 Satz 2, s. o. § 13 II).

II. In der Sitzung des Wahlausschusses sind zwecks Ermittlung des Wahlergebnisses in Anlehnung an den unter III abgedruckten Protokollvordruck (Anlage D zur WO.), der zugleich als Leitfaden dienen kann, folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Nach der Verpflichtung der Beisitzer und der Schriftführer gemäß § 22 Abs. 1, 2 WO. werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen (WO. § 50 Abs. 1).

a) Der Wahlausschuß ist hierbei nicht befugt, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel zu entscheiden; er ist daher auch nicht berechtigt, die in den einzelnen Stimmbezirken festgestellten Wahlergebnisse durch Abänderung der von dem Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels getroffenen Entscheidung zu berichtigen. Unvollständigkeiten der Wählerlisten, der Gegenlisten und der Wahlprotokolle, wie der Mangel des Abschlußdatums der Wählerliste, der Bescheinigung über die Auslegung der Wählerliste, der Ausfüllung der Zahlen der abgegebenen Stimmen in der Gegenliste, darf er weder selbst ergänzen, noch nachträglich durch die zuständig gewesenen Behörden und Wahlvorstände ergänzen lassen (Wahlpr.Ber. Nr. 286 von 1898 zu § 13 des Wahlgesetzes).

b) Ergeben sich bei der Durchsicht der Wahlprotokolle Bedenken, so sind diese lediglich im Protokoll niederzulegen. Eine entscheidende Stellungnahme zu diesen Bedenken steht dem Wahlausschuß nicht zu (Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 5. Februar 1912).

2. Hiernach werden die Ergebnisse der Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zusammengestellt (WO. § 50 Abs. 1). Zu diesem Zwecke werden die Abstimmungsergebnisse in dem Zählbogen, der dem Protokollvordrucke beigefügt ist, eingetragen, zusammengerechnet und die Endsummen in die Tabelle unter II des Protokollvor-

drucks eingetragen. Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so ist außerdem die Zahl der auf sie gemeinschaftlich entfallenen Stimmen zu berechnen (RWG. § 18).

3. Es folgt die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge (RWG. § 19, WO. §§ 51 bis 53, Abschnitte III und IV des Protokollvordrucks).

a) Hierfür hat WO. § 51 das System von Victor d'Hondt im Anschluß an das Reichsgesetz vom 24. August 1918 angenommen. Die Motive zu diesem Gesetz (Nr. 1288 von 1918 zu § 11) sagen hierüber folgendes:

„Bei der Verhältniswahl erfolgt die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge ohne Rücksicht arauf, ob ein Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen erhalten hat oder nicht, nach dem Anteil der Wahlvorschläge an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Diese Verteilung kann auf verschiedene Weise erfolgen.*)

Bei dem ältesten System (Hareſches System) wird die Gesamtzahl der Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Die so gefundene Zahl heißt Verteilungszahl. Von jedem Wahlvorschlage gelten so viel Abgeordnete als gewählt, als die Verteilungszahl in dem Vorschlag enthalten ist. Dieses Verfahren wird jedoch nur elten dazu führen, daß alle Abgeordnetensitze sogleich verteilt werden, da bei der Verteilung meistens Reste übrig bleiben werden. Die noch freien Sitze werden alsdann den Wahlvorschlägen zugeteilt, die die größten Reste aufweisen. Dieses System trägt, so einfach und einleuchtend es ist, bei der Verteilung der Restmandate dem Gedanken der Verhältniswahl nicht genügend Rechnung.**)

*) (Ein Beispiel für die verschiedenen Berechnungsweisen ist dem Verfassungsausschuß des Reichstags am 14. April 1918 vorgelegt worden (Nr. 24 der Drucksachen des 26. Ausschusses, Anlage II).

**) Das ergibt sich schlagend aus folgendem einfachen Beispiel:
In einem Wahlkreise sind 3 Vertreter zu wählen. 3 Gruppen (A, B und C) haben Bewerber aufgestellt. Es erhalten:

Gruppe A	15 000	Stimmen
„ B	9 000	„
„ C	6 000	„
zusammen	30 000	„

Der Wahlquotient beträgt nach Hare 30 000 : 3 = 10 000; die Gruppe A erhält 1 Sitz (Rest 5000); die beiden anderen Sitze fallen

Damit die Berechnung des Stimmenverhältnisses möglichst sogleich zur Verteilung aller Abgeordnetensitze führt, muß die Verteilungszahl kleiner sein als bei dem Hareschen System. Deshalb wird nach dem System von Hagenbach-Bischoff die Gesamtzahl der Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Ein sich hierbei ergebender Bruch wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze zugeteilt, als die so errechnete Teilungszahl in seiner Stimmenzahl enthalten ist. Auch bei der Anwendung dieser Verteilungsmethode kommt es vor, daß nicht alle Sitze sofort verteilt werden können, weil die Verteilungszahl noch immer zu hoch gegriffen ist. In solchen Fällen wird die Stimmenzahl eines jeden Wahlvorschlags durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Stellen geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz demjenigen Wahlvorschlage zugeteilt, der den größten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind. Der Quotient, der für die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidend ist, bildet die endgültige Verteilungszahl, nämlich die Zahl, die so oft in den Stimmenzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge ganz enthalten ist, als Abgeordnete zu wählen sind. Diese Berechnungsweise ist in Bayern und Baden für die Gemeindewahlen im einzelnen vorgeschrieben. Auch die Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen stellt im § 17 dieses System unter eingehender Darlegung zur Wahl. Das Hamburgische Wahlgesetz § 37 und die Mustersatzungen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte § 17 dagegen stellen den Grundsatz auf, daß die Verteilungszahl so zu wählen ist, daß sie in der Stimmenzahl für die einzelnen Wahlvorschläge, unter Nichtbeachtung der bei der Verteilung sich ergebenden Reste, insgesamt so oft enthalten ist, als Abgeordnete zu wählen sind; sie schreiben aber nicht vor, wie diese Verteilungszahl zu ermitteln ist.

---

den Gruppen B und C zu, da sie die größten Reste (9000 und 6000) haben. Trotz der Verschiedenheit der Stimmenzahlen erhält also jede Gruppe einen Sitz, d. h. die Gruppe A ebensoviel wie die Gruppe C die nur 40% der für A abgegebenen Stimmen hat.

Nach de Hondt und Hagenbach-Bischoff würden der Billigkeit entsprechend A zwei Sitze, B einen erhalten und C leer ausgehen.

Zu denselben richtigen Ergebnissen wie das System von Hagenbach-Bischoff kommt auf einem andern Wege das System des Belgiers Victor d'Hondt, das in Württemberg und bei den Wahlen auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgeschrieben und in der Musterwahlordnung für Ortskrankenkassen § 17 zur Wahl gestellt wird. Nach diesem System werden die Stimmenzahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, aus den sich hierbei ergebenden Zahlen der Größe nach so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Abgeordnete zu wählen sind, und jedem Wahlvorschlage so viel Abgeordnetensitze zugeteilt, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Die kleinste Höchstzahl, auf die noch ein Abgeordnetensitz entfällt, ist die endgültige Verteilungszahl im Sinne des Systems von Hagenbach-Bischoff. Insofern berührt sich das System der Höchstzahlen von d'Hondt mit jenem System, stellt aber im Gegensatz zu ihm den Gedanken in den Vordergrund, daß kein Wahlvorschlag einen Sitz oder einen weiteren Sitz erhalten soll, so lange nicht ein anderer Wahlvorschlag auf eine größere Stimmenzahl einen Sitz oder einen weiteren Sitz erhalten hat. Dieser Gedanke ist einleuchtend und klar, das Rechenwerk einfach und durchsichtig, so daß es ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden kann. Das System ermöglicht von vornherein eine restlose Verteilung der Abgeordnetensitze."

b) Folgendes Beispiel mag die in WO. § 51 vorgeschriebene Methode deutlich machen:

Es wird angenommen, daß in einem Wahlkreise, in dem 11 Abgeordnete zu wählen sind, 1 000 000 Stimmen abgegeben sind, die sich auf 4 Wahlvorschläge wie folgt verteilen:

Wahlvorschlag	A	hat 550 000 Stimmen erhalten,
"	B	150 000,
"	C	280 000,
"	D	20 000.

Dann ist folgende Rechnung aufzumachen:

	A	B	C	D
: 1	550 000	150 000	280 000	20 000
: 2	275 000	75 000	140 000	
: 3	183 333 1/3		93 333 1/3	
: 4	137 500		70 000	
: 5	110 000			
: 6	91 666 2/3			
: 7	78 571 3/7			
: 8	68 750			

Die Höchstzahlen sind unterstrichen.

Es entfallen demnach
auf den Wahlvorschlag A 7 Abgeordnetensitze,
" " " B 1 Abgeordnetensitz,
" " " C 3 Abgeordnetensitze.

c) Hierbei kommt die Verbindung der Wahlvorschläge (s. oben § 11) zur Wirksamkeit. Nach § 12 Abs. 4 RWG. gelten die verbundenen Walvorschläge den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Die Aufgaben, die sich hieraus für den Wahlausschuß ergeben, werden in § 52 WO. näher umschrieben.

Danach treten die verbundenen Wahlvorschläge bei der Verteilung der aus dem Wahlkreise zu besetzenden Abgeordnetensitze als Einzelwahlvorschläge zunächst nicht in die Erscheinung. Erst wenn sämtliche Sitze verteilt sind, erfolgt die Unterverteilung der den verbundenen Wahlvorschlägen zugefallenen Abgeordnetensitze auf diese Vorschläge. Diese Unterverteilung wird nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen, nach denen vorher die erste Verteilung durchgeführt worden ist (Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 11).

Nimmt man an, daß in dem bei dem Beispiel unter b) unterstellten Falle die Wahlvorschläge B, C und D miteinander verbunden sind, so stehen sie für die erste Verteilung dem Wahlvorschlage A mit insgesamt 450 000 Stimmen gegenüber. Die Teilung nach §§ 51, 52 WO. ergibt alsdann folgendes:

	A	B + C + D
: 1	550 000	450 000
: 2	275 000	225 000
: 3	183 333 1/3	150 000
: 4	137 500	112 500
: 5	110 000	90 000
: 6	91 666 2/3	75 000
: 7	78 571 3/7	

Nach den unterstrichenen Höchstzahlen erhält der Wahlvorschlag A 6, die verbundenen Wahlvorschläge B, C und D 5 Abgeordnetensitze, also einen Sitz mehr als ohne die Verbindung.

Die 5 Sitze sind hiernach auf die drei verbundenen Wahlvorschläge folgendermaßen zu verteilen:

	B	C	D
: 1	150 000	280 000	20 000
: 2	75 000	140 000	
: 3	50 000	93 333 1/3	
: 4		70 000	

Nach den Höchstzahlen, die unterstrichen sind, erhalten hiernach von den 5 Sitzen B 2 und C 3.

Dasselbe Ergebnis stellt sich heraus, wenn man annimmt, daß sich nur die beiden schwächsten Parteien B und D miteinander verbunden haben; denn sie haben alsdann zusammen 170 000 Stimmen, das sind, wie schon die Teilung durch 2 ergibt (170 000 : 2 = 85 000), genug Stimmen, um dem gegnerischen Wahlvorschlag A den 7. Sitz zu entreißen, den dieser Wahlvorschlag ohne die Verbindung erhalten würde.

Das Beispiel läßt erkennen, wie sehr sich die Parteien, besonders die Minderheitsparteien, durch die Verbindung der Wahlvorschläge stärken können.

d) Befinden sich unter den verbundenen Wahlvorschlägen noch enger verbundene (vgl. oben § 11 II 1), so nehmen

diese an der zweiten Verteilung mit ihrer Gesamtstimmenzahl als ein einheitlicher Wahlvorschlag teil. Die Sitze, die hierbei auf sie gemeinschaftlich entfallen, werden sodann in einer dritten Verteilung, die sich in der gleichen Weise wie die erste und zweite Verteilung vollzieht, den einzelnen eng verbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen (Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 11).

Der Protokollvordruck (s. unten III) sieht den bei den Wahlen zur Nationalversammlung vermutlich seltenen Fall eng verbundener Wahlvorschläge nicht vor, müßte also gegebenenfalls entsprechend erweitert werden.

e) Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los (WO. § 51 Satz 3).

f) Für den wahrscheinlich seltenen, aber im Hinblick auf die Zulässigkeit unvollständiger Wahlvorschläge (s. oben § 9 IV, 1b) möglichen Fall, daß ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als ihm Sitze zufallen, bestimmt § 53 WO. in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den meisten deutschen Verhältniswahlordnungen, daß die überschüssigen Sitze für die Partei verloren sind und auf den Wahlvorschlag übergehen, dem bei entsprechender Fortsetzung der d'Hondtschen Verteilungsweise die nächste Höchstzahl zufällt. Daß hierbei Wahlvorschläge, die außerhalb einer Verbindung mit dem betreffenden Wahlvorschlage stehen, erst berücksichtigt werden können, wenn die verbundenen Wahlvorschläge gänzlich erschöpft sind, ergibt sich daraus, daß die verbundenen Wahlvorschläge bei der Verteilung der Abgeordnetensitze eine Einheit bilden; eine andere Regelung würde dem Willen der Wähler nicht gerecht werden (Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 11).

4. Die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugefallenen Abgeordnetensitze auf die einzelnen Bewerber ist zufolge des Systems der gebundenen Listen im Gegensatz zu den bei den freien Listen bestehenden Schwierigkeiten (s. darüber Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 12) sehr einfach. Nach § 20 RWG. entscheidet die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen, also nicht der Wille der Wähler; vielmehr steht schon bei der Zulassung der Wahlvorschläge fest, in welcher Reihenfolge die Bewerber auf die Abgeordnetensitze Anspruch haben, die

den einzelnen Wahlvorschlägen bei der Wahl zufallen werden. Es besteht also die Möglichkeit, daß ein Bewerber einen Sitz gegen den ausgesprochenen Willen der Wähler erhält, z. B. wenn die Mehrheit der auf einen Wahlvorschlag vereinigten Wähler den an erster Stelle stehenden Bewerber gestrichen oder an eine spätere Stelle gesetzt hat (vgl. Ausschuß-Ber. Nr. 1681 von 1918 zu § 12).

Der Wahlausschuß ist nicht zu einer Prüfung berechtigt, ob die hiernach gewählten Abgeordneten zur Zeit der Wahl wählbar waren. Im Hinblick darauf, daß die Wählbarkeit bei der Prüfung der Wahlvorschläge gemäß §§ 18, 24 Abs. 1 WO. erörtert wird (s. oben § 9 IV, 1a), haben die neuen Wahlvorschriften von einer dem § 33 Abs. 1 des Wahlreglements von 1870 entsprechenden Bestimmung abgesehen, wonach bei den Reichstagswahlen der Gewählte dem Wahlkommissar seine Wählbarkeit nachzuweisen hat. Die endgültige Entscheidung über die Wählbarkeit ist Sache der Wahlprüfung.

5. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis ist

a) in der Sitzung des Wahlausschusses unter Angabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten mündlich zu verkünden (WO. § 54 Abs. 1, Abschn. VI des Protokollvordrucks);

b) in derselben Weise unverzüglich nach der Sitzung durch die zur amtlichen Veröffentlichung dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntzugeben (WO. § 54 Abs. 2);

c) sofort an das Reichsamt des Innern telegraphisch zu melden. Die Wahlergebnisse werden wie bei den Reichstagswahlen so auch bei den Wahlen für die verfassunggebende Nationalversammlung dem Reichsamt des Innern sofort nach ihrer Feststellung telegraphisch zu melden sein. Die „Anleitung für die telegraphische Berichterstattung über die Ergebnisse der Reichstagswahlen und zur Ausfüllung der Formulare für die Wahlstatistik", die vom Reichskanzler mit Rundschreiben vom 12. Dezember 1911 den verbündeten Regierungen übersandt worden ist, bedarf ebenso wie die

Verfügung des Reichspostamtes vom 1. Dezember 1911 über die Beförderung dieser telegraphischen Meldungen (Amtsblatt des Reichspostamts S. 281) im Hinblick auf die Einführung der Verhältniswahl, die dadurch veränderte Ermittlung des Wahlergebnisses und die Neueinteilung der Wahlkreise der Umarbeitung. Die neuen Vorschriften befinden sich in Vorbereitung;

d) den Gewählten schriftlich mitzuteilen. Hiermit ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären (WO. § 56). Im Hinblick auf die Folgen eines unbenutzten Fristablaufs setzt die Wahlordnung die Zustellung dieser Mitteilung voraus. Da die Ermittlung des Wahlergebnisses mindestens 6 Tage beansprucht, die Zustellung der Mitteilung an die Gewählten also frühestens am 7. Tage nach dem Wahltage erfolgt, so ergibt sich aus der Hinzurechnung der einwöchigen Frist für die Erklärung über die Annahme der Wahl, daß erst 14 Tage nach dem Wahltage endgültig feststeht, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben oder nicht.

Wenn die Gewählten sich nicht fristgemäß erklären, ablehnen oder die Wahl nur unter Vorbehalt oder Verwahrung annehmen (WO. § 56 Abs. 2), so muß der Wahlkommissar unverzüglich nach § 59 WO. den Wahlausschuß nochmals zusammenrufen, damit festgestellt werden kann, wer gemäß § 21 RWG. als Ersatzmann in die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung eintritt.

III. Daß über die Verhandlung zur Ermittlung des Wahlergebnisses in der Anlage D zur Wahlordnung ein Protokollvordruck gegeben wird, ist eine durch die Verhältniswahl veranlaßte Neuerung. Der Protokollvordruck lautet folgendermaßen:

Verhandelt . . . . . , den . . . . . 19 . .

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in dem . . . ten Wahlkreis hat der Wahlkommissar auf den . . . . . 19 . . folgende Wähler:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren
als Schriftführer . . . . . .
als Hilfsarbeiter . . . . . .
zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag an Eides Statt von dem Wahlkommissar verpflichtet.

II.

Es wurden die Protokolle für die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wähler, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in den dem Protokoll beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu $\frac{\text{keinen}}{\text{folgenden}}$ *) Bedenken Anlaß gegeben:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden:

für Wahlvorschlag .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Stimmen	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .

III. Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge.

Nach den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen sind
die Wahlvorschläge . . . . . .
die Wahlvorschläge . . . . . .
die Wahlvorschläge . . . . . .
miteinander zu einer Gruppe verbunden, so daß sie den anderen Wahlvorschlägen gegenüber für diese Verteilung als ein Wahlvorschlag gelten.

Es wurden die Gesamtstimmenzahlen der verbundenen und der nichtverbundenen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden konnten, wie Abgeordnete zu wählen sind. Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Die verbundenen Wahlvorschläge	Die verbundenen Wahlvorschläge	Die verbundenen Wahlvorschläge . . . . .
1							
2							
3							
4 usw.							

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf

Wahlvorschlag . . . . . Sitz . . .
Wahlvorschlag . . . . . Sitz . . .
Wahlvorschlag . . . . . Sitz . . .
Wahlvorschlag . . . . . Sitz . . .:

auf die verbundenen Wahlvorschläge:

. . . . . Sitz . . .
. . . . . Sitz . . .
. . . . . Sitz . . .

IV. Unterverteilung auf die verbundenen Wahlvorschläge.

Bei der weiteren Verteilung innerhalb der auf die verbundenen Wahlvorschläge . . . . . entfallenen . . . . Sitze wurde in der gleichen Weise folgende Verteilungsrechnung vorgenommen:

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag . . . . .
1				
2				
3				
4 usw.				

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf

Wahlvorschlag . . . . . Sitz . . .
Wahlvorschlag . . . . . Sitz . . .
Wahlvorschlag . . . . . Sitz . . .
Wahlvorschlag . . . . . Sitz . . .

V. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag . . . . . 1.
2.
3.
4.

Vom Wahlvorschlag . . . . . 1.
2.
3.
4.

Vom Wahlvorschlag . . . . . 1.
2.
3.
4.

usw.

VI. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Wahlkommissar verkündete:

1. Die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wahlberechtigten offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlkommissar Die Beisitzer Der Schriftführer

Zä

Stimmbezirk	Zahl der Wähler	Zahl der ungültigen Stimmzettel	Zahl der gültigen Stimmzettel	Za	
				.....	.....
				abgegeben	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17 usw.					
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe ..

IV. Nach der Erledigung aller mit der Ermittlung des Wahlergebnisses verbundenen Vorschriften, frühestens also nach Eingang der Annahmeerklärungen aller Gewählten, hat der Wahlkommissar die Wahlakten abzuschließen und gemäß § 57 WO. seiner vorgesetzten Landeszentralbehörde zwecks

gen					
für den Wahlvorschlag					
....	.....	.....	.....	.....	.....
tigen Stimmzettel					

forderniſſe für die Wahlakten bei den Reichstagswahlen vom 17. Mai 1877 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 126) maßgebend:

„Durch die Zirkularverfügung vom 1. Juli 1867 iſt den Königlichen Regierungen in den alten Provinzen zur Pflicht gemacht worden, dafür zu ſorgen, daß zu den Wahlakten für den Deutſchen Reichstag nicht Schriftſtücke gebracht werden, welche nicht in dieſelben gehören, da anderenfalls die Prüfung der Wahlen erſchwert wird.

Nichtsdeſtoweniger enthielten die Akten mehrerer Wahlkommiſſare über die Ermittlung des Ergebniſſes der am 10. Januar d. Js. ſtattgefundenen Reichstagswahlen Schriftſtücke, welche zu der Feſtſtellung des Wahlergebniſſes in keiner Beziehung ſtanden. Auch waren mehrere Wahlakten ungeheftet eingereicht worden.

Ich beſtimme deshalb folgendes: Sämtliche Wahlakten ſind geheftet einzureichen. Aus den Verhandlungen über die Ermittlung des Wahlergebniſſes iſt ein beſonderes Heft zu bilden. Dieſes Heft muß folgende Schriftſtücke enthalten:

1. die Legitimation des Wahlkommiſſars;
2. diejenigen Blätter, durch welche die Ernennung des Wahlkommiſſars bekannt gemacht worden iſt;
3. ein Verzeichnis der Wahlbezirke, der Wahllokale und der Wahlvorſteher nebſt deren Stellvertreter;
4. das Konzept der Einladung an die zur Ermittlung des Wahlergebniſſes berufenen Wähler;
5. die dazugehörigen Empfangsbeſcheinigungen;
6. diejenigen Blätter, durch welche der Termin und das Lokal für die Ermittlung des Wahlergebniſſes zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ſind;
7. das Protokoll über die Ermittlung des Wahlergebniſſes, welchem die Zuſammenſtellung der Reſultate der Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken beizufügen iſt;
8. diejenigen Blätter, durch welche das Wahlreſultat veröffentlicht worden iſt;
9. das Konzept des Benachrichtigungsſchreibens an den Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl nebſt Empfangsbeſcheinigung;
10. die Annahmeerklärung des Gewählten;
11. der Nachweis der Wählbarkeit des Abgeordneten;

12. Beschwerden, welche bei dem Wahlkommissar über Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen etwa eingegangen sind."

Zu ergänzen ist dieser Erlaß dahin, daß die Akten des Wahlkommissars selbstverständlich auch alle urkundlichen Belege über das Verfahren zur Prüfung und Feststellung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen enthalten müssen.

Ziffer 11 des Erlasses ist gegenstandslos geworden (s. o. III Ziff. 4).

Ziffer 12 ist durch den Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 9. November 1911 unter VI folgendermaßen geändert worden:

„Nach Ziffer 12 des Erlasses vom 17. Mai 1877 — I. V. J. 170m — waren bisher etwaige Wahlproteste, die bei den Wahlkommissaren eingereicht wurden, den Kommissionsakten beizufügen und gelangten demnächst auf dem Instanzenwege gemäß § 35 des Wahlreglements an den Reichstag. § 4 der Geschäftsordnung des Reichstages schreibt vor, daß solche Wahlanfechtungen und Einsprachen unberücksichtigt bleiben, die später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages erfolgen. Von der Wahlprüfungskommission und später auch im Plenum des Reichstages ist diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß solche Proteste innerhalb der erwähnten Frist beim Reichstage eingegangen sein müssen. Da es nicht in allen Fällen möglich sein wird, die Kommissionsakten innerhalb der bezeichneten Frist an den Reichstag zu bringen, so bedarf die eingangs erwähnte Anordnung des Erlasses von 1877 der Abänderung. Die Wahlkommissare haben künftig die bei ihnen eingehenden Wahlproteste, soweit sie vor Ermittelung des Wahlergebnisses (§§ 26, 27 des Reglements) eingehen und dabei erörtert werden müssen, noch am Tage der Ergebnisfeststellung, alle übrigen aber unverzüglich auf kürzestem Wege an die Einsender mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie direkt an den Reichstag einzusenden, um die für die Wahlanfechtung vorgeschriebene Frist (§ 4 der Geschäftsordnung) zu wahren."

Außerdem ist auf Wunsch des Reichstags durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 1. November 1911 angeregt worden, daß die Behörden Einsprachen und Proteste,

die bei ihnen eingehen, unverzüglich an den Reichstag weitergeben. Das dürfte auch im Verhältnis zur Nationalversammlung gelten. Allerdings steht noch nicht fest, in welcher Weise die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung geprüft werden sollen. Es dürfte sich aber empfehlen, sich darauf einzustellen, daß hinsichtlich der Wahlproteste ebenso wie bei den Reichstagswahlen verfahren werden wird.

§ 19.

VI. Das Verfahren beim Wegfall eines Abgeordneten.

(RWG. § 21; WO. § 58—60.)

I. Ersatzwahlen im Sinne des Reichstagswahlrechts finden beim Wegfall nur eines Abgeordneten nicht statt. „Bei der Verhältniswahl, bei der im Wahlkreis stets mehr als ein Abgeordneter zu wählen ist, muß für diese Fälle eine besondere Regelung erfolgen. Denn für den einzelnen wegfallenden Abgeordneten kann ein Ersatzmann allein nicht gewählt werden, ohne daß auf die Verhältniswahl verzichtet werden müßte, und für eine Wiederholung der ganzen Wahl liegt in einem solchen Falle kein ausreichender Anlaß vor; auch wäre eine Wiederholung der ganzen Wahl ohne Schädigung der Rechte der in demselben Wahlkreis gewählten Mitbewerber nicht möglich. Hieraus folgt, daß Ersatzwahlen bei der Verhältniswahl nicht angängig sind. Sie sind aber auch nicht erforderlich, weil dieses Wahlsystem die Möglichkeit bietet, ohne Wiederholung der Wahlhandlung an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten den Mitbewerber treten zu lassen, der nächst ihm gewählt worden wäre. Ein derartiges Nachrücken entspricht dem Wesen der Verhältniswahl, da sie die Feststellung einer bestimmten Reihenfolge ermöglicht, in der sämtliche Bewerber nach dem Willen der Wähler zum Eintritt in den Reichstag berufen erscheinen. Es gelten also als Ersatzmänner für ausgeschiedene Abgeordnete desselben Wahlvorschlags die Mitbewerber, die nicht gewählt sind, aber nächst den gewählten nach den für die Verteilung der Abgeordnetensitze innerhalb des Wahlvorschlags geltenden Grundsätzen (§ 12 des Entwurfs) gewählt sein würden. Dieses Verfahren ist z. B. vorgesehen im

Artikel 38 des Württembergischen Landtagswahlgesetzes, § 40 des Hamburgischen Wahlgesetzes, § 26 der Badischen Städtewahlordnung, § 21 der Mustersatzungen für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sowie § 19 der Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen." (Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 14.)

II. Es tritt das nach § 21 RWG. vorgesehene Verfahren ein.

1. Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt, wobei nach § 56 Abs. 2 WO. eine Annahme der Wahl unter Vorbehalt oder Verwahrung sowie das Unterbleiben einer rechtzeitigen Erklärung über die Annahme der Wahl (vgl. oben § 18 III 5 d) der Ablehnung gleichstehen. Aus welchen Gründen die Erklärung über die Annahme der Wahl unterbleibt, ist hierbei nach der Auffassung des Abgeordneten Singer gleichgültig (vgl. Sitzung des Reichstags vom 17. Januar 1889, Sten.Ber. S. 464; anderer Meinung für den Fall unverschuldeter Fristversäumnis Laband im Staatsrecht des Deutschen Reiches 5. Aufl. Bd. I, S. 330 Anm. 3).

2. wenn ein Abgeordneter nachträglich aus der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ausscheidet. Es kommen folgende Fälle des Ausscheidens in Frage:

a) Der Mandatsverzicht. Er unterscheidet sich rechtlich nicht von der Ablehnung der Wahl. Man spricht von einem Mandatsverzicht aber nur, wenn ein Abgeordneter erst, nachdem er die Wahl angenommen hat, später den aus der Wahl erworbenen Rechten entsagt. Der Abgeordnete kann sein Mandat jederzeit niederlegen, nur nicht während der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl, weil alsdann die Debatte geschlossen ist (vgl. Sitzung des Reichstags vom 18. April 1894, Sten.Ber. 2241 D). Der Mandatsverzicht kann nicht nur durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Nationalversammlung oder ihrem Präsidenten ausgesprochen werden, sondern auch durch schlüssige Handlungen seitens des Verzichtenden (GeschO.Ber. Nr. 55 von 1915 im Falle des elsässischen Abgeordneten Wetterlé).

b) Der Tod eines Abgeordneten.

c) Die Feststellung bei der Wahlprüfung, daß zwar nicht die ganze Wahl in einem Wahlkreise ungültig sei (hierüber s. unten § 20), aber einer von den Gewählten nicht als gewählt gelten könne.

d) Das Erlöschen eines Mandats, weil in der Person des Abgeordneten eine Voraussetzung für seine Wählbarkeit wegfällt (GeschO.Ber. Nr. 543 vom Jahre 1900, unerledigt geblieben), z. B. Verlust der Reichsangehörigkeit (Schreiben des Reichstagspräsidenten an den Reichskanzler vom 9. Januar 1915 im Falle des landesflüchtigen Dr. Weill), Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Str.GB. § 33) oder der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangene Rechte (Str.GB. §§ 81, 83, 87—90, 95).

Der Art. 21 Abs. 2 der Reichsverfassung, wonach ein Mitglied des Reichstags, das ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, Sitz und Stimme im Reichstag verliert, ist durch § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918 (RGBl. S. 1273) aufgehoben worden; es ist daher anzunehmen, daß der Artikel auch nicht im Verhältnis zur Nationalversammlung Geltung beanspruchen kann.

In zweifelsfreien Fällen war nach der bisherigen Übung der Reichstagspräsident berechtigt, das Erlöschen eines Mandats dem Reichskanzler nach § 66 der Geschäftsordnung auch ohne Beschluß des Reichstags anzuzeigen. Über zweifelhafte Fälle dagegen entschied der Reichstag, dem nach Art. 27 der Reichsverfassung nicht nur die Wahlprüfung zustand, sondern auch das Recht, das Weiterbestehen der Legitimation eines Abgeordneten nachzuprüfen (vgl. GeschO.Ber. Nr. 55 von 1915). Ähnliches dürfte für die Nationalversammlung gelten.

III. Die §§ 58—60 WO. regeln das Verfahren in Anlehnung an die Vorschriften über die Ermittlung des Wahlergebnisses. Hervorzuheben ist folgendes:

1. In Gang gesetzt wird das Verfahren ohne weiteres vom Wahlkommissar, wenn ein Gewählter die Wahl unmittelbar nach der Mitteilung des Ergebnisses ablehnt (siehe oben § 18 III 5d), in allen anderen Fällen von der zur Ernennung des Wahlkommissars zuständigen Behörde (siehe oben § 8 I), so bald sie vom Wegfall eines Abgeordneten auf amtlichem Wege Kenntnis erlangt

hat. Sie hat dies unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu tun.

2. Falls nicht mehr derselbe Wahlkommissar wie bei der allgemeinen Wahl tätig sein kann, ernennt die zuständige Behörde einen neuen und macht dies öffentlich bekannt (WO. § 58 Satz 2).

3. Der Wahlkommissar beruft unverzüglich den Wahlausschuß zusammen (WO. § 59 Abs. 1, § 49), wobei es ihm überlassen bleibt, ob er auf die früheren Mitglieder zurückgreifen will oder nicht (WO. § 49 Abs. 2).

4. Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung lediglich auf Grund des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses. Das Verfahren führt also erheblich rascher zum Ziele, als nach dem Reichstagswahlrecht eine Ersatzwahl, für die ein Zeitraum von 70—90 Tagen vorgesehen werden mußte (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 9. Juni 1910).

5. Für den seltenen Fall, daß ein Ersatzmann desselben Wahlvorschlags nicht vorhanden ist, haben die deutschen Verhältniswahlordnungen in verschiedener Weise Vorsorge getroffen. Meist wollen sie hierbei alle übrigen beim Wahlkampf beteiligt gewesenen Wahlvorschläge berücksichtigt wissen. RWG. § 21 Abs. 1 dagegen läßt in diesem Falle, entsprechend der im Artikel 38 des Württembergischen Landtagswahlgesetzes getroffenen Regelung, nur ein Zurückgreifen auf die verbundenen Wahlvorschläge zu; denn es würde nicht dem Willen der Wähler entsprechen und als unnatürlich empfunden werden, wenn, vielleicht erst geraume Zeit nach der Wahl, ohne eine neue Wahlhandlung eine Persönlichkeit als Ersatzmann eintreten würde, die ganz anderen Anschauungen huldigt als der ausgeschiedene Abgeordnete. Sollte infolge dieser Beschränkung ein Ersatzmann nicht vorhanden sein, so erscheint es erträglicher, daß der erledigte Sitz gemäß § 21 Abs. 2 RWG. unbesetzt bleibt, als daß er von einem Angehörigen einer fremden, vielleicht feindlichen Partei besetzt wird (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 14).

6. Die Benachrichtigung des Ersatzmannes, der selbstverständlich auch eine Frau sein kann, ist die gleiche wie die Mitteilung vom Wahlergebnis an die Gewählten nach § 56 WO. (WO. § 59 Abs. 2).

7. Muß der Sitz gemäß § 21 Abs. 2 RWG. unbesetzt bleiben, so hat das der Wahlausschuß in einem mit Gründen versehenen Beschlusse festzustellen (§ 60 WO.).

§ 20.

VII. Die Nachwahl.

(RWG. § 9 Abs. 5; WO. § 61—65.)

I. Eine Nachwahl findet statt:

1. nach § 9 Abs. 5 RWG., falls sich am Tage der allgemeinen Wahlen noch größere geschlossene Truppenverbände außerhalb des Reichs befinden sollten. Nach Maßgabe einer besonderen Verordnung, deren Erlaß vorbehalten ist, sollen die Angehörigen dieser Truppenverbände nach ihrer Rückkehr zusammen mit den Kriegsgefangenen, die ebenfalls erst nach dem Wahltage zurückkehren können, in einer besonderen Nachwahl Abgeordnete zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wählen dürfen. Mehr als dieser Grundsatz konnte im RWG. nicht ausgesprochen werden, weil der Wahltag, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die ganze Organisation der Wahl von Verhältnissen abhängt, die bei Erlaß des RWG. nicht zu übersehen waren. WO. §§ 61—65 finden für diese Nachwahl nicht Anwendung.

2. nach § 61 WO., wenn im Wahlprüfungsverfahren, über dessen Regelung die Nationalversammlung Beschluß fassen wird, die ganze Wahl in einem Wahlkreise als ungültig erklärt wird (vgl. Begr. Nr. 1288 von 1918 zu § 14). Wird nur die Wahl eines einzelnen von den in einem Wahlkreise gewählten Abgeordneten für ungültig erklärt, so greift das Verfahren nach § 21 RWG. Platz (s. o. § 19). Die Möglichkeit, daß eine Wahl, die zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat, teilweise wiederholt wird, ist im Gegensatz zu manchen Verhältniswahlordnungen, z. B. dem württembergischen Landtagswahlgesetz Art. 39 und dem hamburgischen Wahlgesetz § 40 Abs. 2, nicht vorgesehen worden.

II. Bei der Nachwahl im Falle der Ungültigkeitserklärung ist der ganze Wahlvorgang zu erneuern, jedoch unter mög-

lichster Benutzung der im Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen getroffenen Einrichtungen (WO. § 62), außer den früheren Wahlvorschlägen (WO. § 65).

1. Zuständig zur Anordnung der Nachwahl ist die für die Ernennung des Wahlkommissars zuständige Behörde (WO. § 61, § 11).

2. Änderungen der früheren Einrichtungen sind nach § 30 WO. bekannt zu machen (§ 62 Abs. 2 WO.).

3. Die Wählerlisten sind neu aufzustellen, wenn die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Tage der allgemeinen Wahlen stattfindet (§ 64 WO.). Die einjährige Frist endet gemäß § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB. mit dem Ablauf desjenigen Tages, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an dem die allgemeinen Wahlen stattgefunden haben (im Ergebnis ebenso Wahlpr.Ber. Nr. 73 von 1880), also wenn es bei dem 16. Februar 1919 als Wahltag verbleibt, mit Ablauf des 16. Februar 1920.

Für den Fall der Wiederverwendung der für die allgemeinen Wahlen aufgestellten Wählerlisten (§ 63 WO.) ist folgendes hervorzuheben:

a) Die Wählerlisten sind von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen (§ 63 WO.).

b) Die in § 7 Abs. 2 WO. vorgeschlagene Bescheinigung über etwa erforderlich werdende Bekanntmachungen nach § 30 WO. können nicht auf die Wählerlisten geschrieben werden, sondern sind besonders einzureichen (§ 62 Abs. 2 Satz 3 WO.).

c) Es liegt auf der Hand, daß sich in der Zeit zwischen der Aufstellung der Wählerlisten und der Nachwahl vielfach die Voraussetzungen ändern, die für die Aufstellung der Wählerlisten maßgebend waren. Hieraus ergeben sich bisweilen Schwierigkeiten. Insbesondere sind darüber Zweifel entstanden, ob die in die Wählerlisten des Wahlkreises eingetragenen Wähler bei der Nachwahl zur Ausübung des Wahlrechts auch dann berechtigt sind, wenn sie inzwischen ihren Wohnsitz aus dem Wahlkreis verlegt haben. Die Reichsleitung hat diese Frage mit Bezug auf den entsprechenden

§ 34 des Wahlreglements von 1870 im Jahre 1913 verneint (Wahlpr.Ber. Nr. 1166, vgl. auch die Erklärung des Regierungsvertreters in der Sitzung vom 10. Dezember 1913, Sten.Ber. S. 6306 B). Der Reichstag aber hat sich in der Sitzung vom 10. Dezember 1913 auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt (vgl. auch Wahlpr.Ber. Nr. 1317 von 1914 Ziff. 1). Nach der Auffassung des Reichstags sind also Wahlberechtigte dort, wo sie in der Wählerliste eingetragen sind, auch nach ihrem Wegzug so lange zur Ausübung des Wahlrechts befugt, als die Wählerliste Geltung hat (vgl. oben § 6 II). Zugezogene Wahlberechtigte können sich gemäß § 6 Abs. 2 WO. die Möglichkeit verschaffen, an einer Nachwahl im Wahlkreise ihres neuen Wohnsitzes teilzunehmen.

Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 44.
Ablehnung der Wahl 170.
Abschluß der Wählerlisten 79.
Abschriften der Wählerlisten 74.
Absonderungsvorrichtungen 81.
Abstimmung 136, 139, 144.
Abstimmungsvermerk 147.
Abwesende bei der Wahl 144.
Allgemeines Wahlrecht 39.
Alter 42, 97, 127.
Anlagen zum Wahlprotokoll 158.
Anlegung der Wählerlisten 61, 63.
Annahme der Wahl 170.
Ansprachen im Wahlraum 141.
Anwesenheitspflicht des Wahlvorstands 148.
Armenunterstützung 44.
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 102.
Aufbewahrung der Wahlumschläge und Stimmzettel 159; — bei Vertagung der Wahlhandlung 151.
Ausführung der Wahlvorschriften 52.
Ausländische Gesetzgebung über die Verhältniswahl 38.
Auslegung der Wählerlisten 72.
Ausweisung aus dem Wahlraum 137, 149.

B.

Beamte im Wahlkampf 120, 128; — ihre Wählbarkeit 98; — im Wahlvorstand oder Wahlausschuß 89, 91, 92; — als Hilfsarbeiter 94.
Beginn der Wahlhandlung 139.
Beglaubigung von Unterschriften 103, 105.
Behörden für die Wahlen 51.
Beisitzer im Wahlvorstand 93, 149; — im Wahlausschuß 91.
Bekanntmachungen 60; — über Auslegung der Wählerliste 72; — der Wahlvorschläge 107; — des Wahlergebnisses 169.
Belege für die Wählerlisten 64, 78, 79.
Benachrichtigung des Gewählten 170.
Berichtigung der Wählerliste 77.
Bescheinigung über die Wahlvorbereitung 79; — über die Eintragung in die Wählerliste 105.
Beschlagnahme von Druckschriften 132.
Beschlüsse des Wahlausschusses 91; — des Wahlvorstands 93, 152.
Bundesfürsten 99.
Bundesrat 98.

D.

Deutsch-Oesterreich 49, 51.
Doppelwahl 147, 148.
Druckschriften 116, 128.

E.

Ehrenamt des Wahlvorstehers 92.
Ehrenrechte 44.
Einreichung der Wahlvorschläge 102.
Einsicht in die Wählerlisten 74.
Einsprüche gegen Wählerlisten 75.
Einwohnerzahl der Wahlkreise 49; — der Stimmbezirke 58.
Elsaß-Lothringen 51.
Eng verbundene Wahlvorschläge 118, 166.
Entmündigung 43.
Erloschen eines Mandats 180.
Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirke 150; — im Wahlkreis 161.
Eröffnung der Wahlhandlung 140.
Ersatz für wegfallende Abgeordnete 178.
Exklaven 48.

F.

Fälschung der Wahl s. Wahlfälschung.
Flugblätter 128.
Formulare für die Wählerliste 68; — für die Gegenliste 153; — für das Wahlprotokoll 154; — für die Ermittlung des Wahlergebnisses 170.
Frauen-Wahlrecht 42; — bei Durchführung der Wahl 94.
Freisier 135.
Freie Listen 113.
Fristen für die Auslegung der Wählerlisten 72, 73; — für ihre Berichtigung 78; — für Einsprüche gegen die Wählerliste 75; — für die Einreichung der Wahlvorschläge 102; — für ihre Verbindung 119; — für ihre Prüfung und Zulassung 107; — für die Ermittlung des Wahlergebnisses 161; — für Annahme der Wahl 176; — bei der Nachwahl 183.

G.

Gebrechliche 144.
Gebundene Liste 112.
Gegenliste 153.
Geheime Wahl 142.
Geistliche im Wahlkampf 120.
Gemeinden als Stimmbezirke 58; — haben Wählerlisten aufzustellen 63; — den Wahlraum herzurichten 87; — Bescheinigungen über Eintragung in den Wählerlisten auszustellen 105.
Geschäftsfähigkeit 42, 43.
Geschlecht 42, 97.
Gleiches Wahlrecht 42.
Größe der Wahlurnen 84; — der Stimmzettel 89; — der Wahlumschläge 85; — der Wahlkreise 49; der Nationalversammlung 51.

H.

Hagenbach-Bischoffs Verteilungsverfahren 164.
Hareſches System 163.
Hauptstück der Wählerliste 64, 71, 79.
Hausrecht des Wahlvorstandes 137, 149.
Hilfsarbeiter 94.
d'Hondtsche Methode 165.

I.

Identitätsprüfung 145.
Isolierraum s. Absonderungsvorrichtung.

K.

Kennzeichen bei Wahlumschlägen 85; — bei Stimmzetteln 110.
Klosettgesetz 81.
Konkurs 44.
Kontrolle der Abstimmung 143.
Kosten der Wahl 12, 87.
Kummulieren 112.

L.

Landesbehörden 52.
Landesgrenzen 47.
Los bei Feststellung des Wahlergebnisses 168.

M.

Mandatsverzicht 179.
Mehrfache Kandidaturen 103.
Militärpersonen s. Soldatenstand.
Minderjährige 42, 43, 97.

N.

Nachtrag zur Wählerliste 70, 77.
Nachwahl 182.
Namen der Wähler 67; — der Bewerber 103; — der Unterzeichner eines Wahlvorschlags 105; — auf dem Stimmzettel 111, 115; — Wahl unter falschem Namen 145.
Nationalversammlung, ihre Größe 51.
Nebenraum, Nebentisch 81.
Niederschrift s. Protokoll.

O.

Öffentlichkeit der Wahlhandlung 136; — der Verhandlung über die Wahlvorschläge 107; — über das Wahlergebnis 162.
Ordnung während der Wahlhandlung 137, 149.

Ort für Auslegung der Wählerlisten 72; — für die Wahl 80.
Örtliche Zuständigkeit 57.

P.

Panachieren 112.
Papier für Stimmzettel 109; — für Wahlumschläge 85.
Pflegschaft 44.
Presserecht 128.
Privatwohnung als Wahlraum 138.
Proklamierung der Gewählten 169.
Protokoll über Wahlhandlung 154; — über Ermittlung des Wahlergebnisses 170.
Protokollführer s. Schriftführer.
Prüfung der Stimmzettel 151.

R.

Räumlicher Zusammenhang bei den Wahlkreisen 48.
Rechtsmittel bei den Wählerlisten 75; — bei den Wahlvorschlägen 106.
Reichsamt des Innern 51, 169.
Reichsangehörigkeit 39, 97.
Reichsmilitärgesetz 42, 128.
Reichstagswahlrecht 35.
Reichsverfassung 35.
Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte 139.
Reichswahlgesetz 7.
Reihenfolge in der Wählerliste 67; — der Bewerber im Wahlvorschlag 103, 168; — auf dem Stimmzettel 112.
Revolution 34.

S.

Saalabtreiben 128.
Sachsengänger 65.
Schluß der Wahlhandlung 139.
Schiffer, Eintragung in die Wählerlisten 66.
Schriftführer beim Wahlausschuß 91, 162; — im Wahlvorstand 93, 145 147, 149, 153.
Soldatenstand 42, 64, 98, 128, 182.
Sonntag als Wahltag 139.
Sprachenparagraph 123.
Staatsamt 92.
Staatsarbeiter 128.
Staatsangehörigkeit 40.
Staatssekretär des Innern 51.
Statistisches Reichsamt 52.
Stellvertreter des Wahlvorstehers 91. 148.
Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts 144.
Stimmbezirk 57.
Stimmengleichheit beim Wahlvorstand 93.
Stimmenkauf 134.
Stimmzettel, Herstellung 108; — Auflegen 141; — Verteilung 116; — Aufbewahrung 154, 159; — Vernichtung 160; — keine Druckschriften 116.
Strafbestimmungen 125, 130, 134, 145, 148, 149, 159.
System der ein- und mehrnamigen Stimmgebung 111; — der freien und gebundenen Listen 112; — für Verteilung der Abgeordnetensitze 163.

T.

Tisch für den Wahlvorstand 81.
Tod eines Abgeordneten 179.

U.

Umschlag s. Wahlumschlag.
Umschreibung in den Wählerlisten 63.
Ungültigkeit der Stimmzettel 109, 151; — der Wahl 179, 182.
Unmittelbare Wahl 96, 111.
Unvollständige Wahlvorschläge 100; — Stimmzettel 111, 152.
Unterbrechung der Wahlhandlung 140.
Unterschrift bei der Wählerliste 79; — beim Wahlvorschlag 105; — beim Wahlprotokoll 158; — beim Protokoll über die Ermittlung des Wahlergebnisses 173.

V.

Verbindung von Wahlvorschlägen 118, 147, 166.
Vereinsrecht 120.
Verhältniswahl 37.
Verhinderung am Wählen 134.

Vernichtung der Stimmzettel und Umschläge 160.
Verpflichtung des Wahlvorstands 141; — des Wahlausschusses 91, 162.
Versammlungsrecht 120.
Vertagung der Prüfung der Abstimmung 151.
Verteiler der Wahlumschläge 94.
Verteilung von Stimmzetteln 116, 141; — der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge 163, 171; — auf die Bewerber 168.
Vertrauensmann beim Wahlvorschlag 105.
Vertrauensperson für Gebrechliche 144.
Verwahrung s. Vorbehalt.
Verwaltungsbezirksgrenzen 47.
Verwaltungspraxis in Wahlfragen 36.
Volkszählung 50.
Vorbehalt auf Stimmzettel 116; — bei Annahme der Wahl 170.
Vordruck s. Formular.
Vormundschaft 43.
Vorprüfung der Wahlvorschläge 106; — des Wahlergebnisses 161.

W.

Wählbarkeit 97; ihre Prüfung 99, 151, 169.
Wählerlisten 61, 145, 147, 158; ihre Gültigkeit für Nachwahlen 183.
Wählerversammlung 127.
Waffenstillstand 51.
Wahlakten 159, 175.
Wahlausschließungsgründe 43, 98.
Wahlausschuß 91.
Wahlbeeinflussung 120.
Wahlbehörden 51.
Wahlberechtigung 39.
Wahlbestechung 134.
Wahlbezirke s. Stimmbezirke.
Wahlbündnis 117, 166.
Wahlergebnis im Stimmbezirk 150; — im Wahlkreis 161.
Wahlfälschung 145, 148, 149.
Wahlflugblätter 128.
Wahlgeheimnis 36, 60, 142.
Wahlhandlung 136.
Wahlkampf 120.
Wahlkommissar 88.
Wahlkreise 45.
Wahlordnung 14.
Wahlpflicht 147.
Wahlprotest 177.
Wahlprotokoll 154; Durchsicht des — 162.
Wahlprüfungspraxis 37.
Wahlraum 80.
Wahlstatistik 52, 60, 169.
Wahltag 139.
Wahltisch 81.
Wahlumschlag 85; — Beschaffung 86; — Verteilung 94, 144; — Aufbewahrung 159; — Vernichtung 160.
Wahlurne 83, 141, 150.
Wahlverein 127.
Wahlvorschlag 96.
Wahlvorstand 93.
Wahlvorsteher 91, 149.
Wahlzeit 139.
Wahrnehmung berechtigter Interessen im Wahlkampf 135.
Wegfall von Abgeordneten 178.
Wilde 112.
Wohnsitz 64, 98.

Z.

Zahl der Abgeordneten 51; — der Wahlkreise 45; — der Bewerber 100; — der Unterzeichner eines Wahlvorschlags 100.
Zählbogen 174.
Zählung der Wahlumschläge 150; — der Stimmen 152, 162.
Zeugnisverweigerungsrecht 144.
Zulassung der Wahlvorschläge 107.
Zurücknahme von Wahlvorschlägen 108; der Verbindung von Wahlvorschlägen 120.
Zurückweisung von Wählern 146.
Zuständigkeit der Behörden: sachliche 52; — örtliche 57.
Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag 103.

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01276 5902